

Werk

Titel: I. Abhandlungen

Ort: Tübingen

Jahr: 1873

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0029|log31

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Die Reform der direkten Steuern in Bayern.

Von Professor **Helferich.**

Zweiter Artikel ¹⁾.

Bis jetzt sind die direkten Steuern, eine jede für sich, betrachtet worden. Werfen wir nun einen prüfenden Blick auf das System im Ganzen und auf die Wirkungen, welche die Steuern auf die Steuerkräfte und die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen ausüben.

II. Die direkten Steuern in ihrer Gesamtheit und ihre Wirkungen auf die Pflichtigen.

Die bayrischen direkten Steuern gehören zur Klasse der Ertragssteuern; diesen sind entgegengesetzt die Einkommenssteuern. Bei den letzteren wird die Steuerfähigkeit der einzelnen Personen ermittelt und darnach die Steuer veranlagt ohne unmittelbare Berücksichtigung der Quellen, woraus das den Maassstab der Steuer bildende Einkommen fliesst. Bei den ersteren wird die Quelle des Einkommens als solche gegriffen; die Person, welche die Steuer zahlt, ist gleichsam nur der zufällige Vertreter dieser Quelle; wie gross aber ihr daraus wirklich erzieltes Einkommen ist, wird nicht weiter untersucht.

1) Der erste Artikel wurde im April dieses Jahrs zum Druck abgegeben.

Bei beiden Systemen kann entweder das Einkommen, beziehungsweise der Ertrag, oder ihre Grundlage, das Vermögen, als Maassstab der Steuer angenommen werden. Weil aber der Arbeitsertrag keinem vorhandenen Vermögen entspricht, so muss bei einem Vermögenssteuersystem, wenn man vollkommene Gleichförmigkeit der Steuerveranlagung und, so viel als thunlich, auch den gleichen Steuerfuss haben will, für die Arbeitskraft ein Vermögenswerth fingirt werden, wie es z. B. in Baden geschieht, wo ein Ertragssteuersystem besteht in der Form einer streng durchgebildeten Vermögenssteuer. Das Gleiche lässt sich bei der Einkommenssteuer mit demjenigen Einkommen ausführen, welchem in der Wirklichkeit keine Vermögensgrösse entspricht. — Eine solche Vermögenssteuer ist wohl zu unterscheiden von derjenigen Abgabe vom Vermögen, bei welcher eben nur dieses besteuert und von einer Besteuerung des persönlichen Verdienstes abgesehen wird, wie sie beispielsweise vielfach in Nordamerika, der Schweiz, aber auch in Deutschland, z. B. in Bremen neben andern direkten Aufgaben besteht. Je nach ihrer Einrichtung kann diese Steuer der Klasse der Ertrags- oder der Einkommenssteuern angehören; sie ist aber keine allgemeine, sondern eine besondere, bestimmte Personen, beziehungsweise Gegenstände treffende Steuer.

Wird anstatt des Ertrags oder Einkommens das Vermögen als Maassstab der Steuerfähigkeit angenommen, so geht man von der Annahme aus, dass beide Grössen einander entsprechen, und dass es deshalb gleichgültig ist, ob man die Steuer als einen Theil der einen oder der andern Grösse ansetzt. Im Grossen und Ganzen ist die Annahme, vorausgesetzt dass für das Arbeitserträgniss das richtige Vermögen angesetzt wird, auch zutreffend; sie erleidet aber im Einzelnen grosse Ausnahmen, weshalb es unter Umständen richtiger ist, den einen oder den andern Maassstab zu gebrauchen. Da es aber an dieser Stelle nur auf eine Verständigung über bestimmte Begriffe ankommt, so ist kein Grund, diese Ausnahmen zu erörtern.

Was die Einzelnen als Einkommen beziehen, ist der Sache nach dasselbe wie das, was aus sämtlichen Erwerbsgeschäften

als Ertrag fliesst. Nur darin weichen in einem begrenzten Lande beide Grössen von einander ab, dass gewisse Erträge des Inlands das Einkommen von Ausländern bilden, wogegen ausländische Erträge Inländern als ihr Einkommen zufließen. Dies hat für den Staat die Folge, dass er, wo die erstere Grösse überwiegt, bei der Ertragssteuer Vortheil hat, während ihm im entgegengesetzten Fall die Einkommenssteuer ein grösseres Objekt für seine Steuer darbietet. Staaten also, welche z. B. sehr viel mehr Zinsen ans Ausland zu bezahlen als daher zu empfangen haben, wie Oesterreich, werden der Ertragssteuer den Vorzug geben; solche dagegen, welche, wie England, mehr Renten aus dem Ausland beziehen, werden die Einkommenssteuer ihren Interessen zuträglicher finden. Für die Steuerpflichtigen kommt es bei dem angezeigten Unterschied darauf an, ob das Ausland, aus welchem sie Einkommen oder Erträge beziehen, das gleiche Steuersystem wie das Heimathsland hat oder nicht. Ist jenes der Fall, so ist es, abgesehen von einer möglichen Verschiedenheit in der Höhe der Steuer, für sie gleichgültig, welches System in beiden Staaten besteht. Ist dieses der Fall, dann kommen sie in Schaden, wenn sie einem Einkommenssteuerlande angehören und ihr Einkommen zum Theil aus einem Ertragssteuerland beziehen; sie haben Vortheil, wenn das Umgekehrte stattfindet. Beziehen sie ihr ganzes Einkommen aus der Fremde, dann kann sich dort der Nachtheil bis zur doppelt so starken Belastung, hier der Vortheil bis zur vollständigen Steuerfreiheit steigern.

Das Gesagte gilt principiell. In der Wirklichkeit kommt es freilich nicht selten vor, dass der Gesetzgeber trotz des bestehenden Ertragssteuersystems das aus dem Ausland kommende Einkommen der Besteuerung zu unterwerfen sucht, ebenso wie er im entgegengesetzten Fall die ins Ausland gehenden Erträge beizuziehen sich bemüht, obgleich das Einkommenssteuersystem besteht.

Wichtiger ist der Unterschied zwischen den beiden Systemen, wonach bei der Ertragssteuer auf die Vertheilung des Ertrags unter die daran berechtigten Personen keine Rück-

sicht genommen wird, was zur Folge hat, dass derjenige, welcher von seinem Geschäftsertrag Andern etwas abgeben muss, schwerer von der Steuer getroffen wird als der, dem der Ertrag unverkürzt zu Gebote steht. Ein Grundbesitzer z. B., der an Apanagen, Wittumen, Schuldzinsen die Hälfte des Reinertrags Andern abgiebt, ist bei gleicher Besteuerung doppelt so hoch in seinem Einkommen belastet wie der, welcher von allen derartigen Leistungen befreit ist. Besteht eine Grundsteuer von 10% des Ertrags und wird diese um die Hälfte erhöht, so nimmt jenem die Erhöhung ein Achtel des ihm verbliebenen Einkommens, diesem nur ein Achtzehntel. Der verschuldete Hausbesitzer, Gewerbetreibende, Beamte ist natürlich in der gleichen Lage. Und diese höhere Belastung bleibt auf dem Verschuldeten liegen; keine Art der Gegenwirkung vermag dabei eine Ausgleichung zu bewirken; denn Schulden bilden überall eine ausschliesslich persönliche Last.

Wird der Verschuldete mit dem ganzen Ertrag seines Geschäfts zur Steuer gezogen, so sollte consequenter Weise der am Ertrag Theilnehmende für seinen Theil nicht auch noch der Steuer unterworfen werden, weil sonst ein und derselbe Werth doppelt besteuert wird. Aber fast überall wird dem entgegen der Empfänger von Schuldzinsen, Apanagen u. s. w. gleichfalls einer Steuer unterworfen. Auch hat ein solcher keinen Grund sich zu beschweren; denn für ihn bildet das Empfangene wirklich einen selbstständigen Ertrag aus Kapitalien oder Forderungsrechten und wird mit Recht besteuert; das Unrecht, das dem Zahlenden geschieht, begründet für ihn keinen Anspruch auf Steuerfreiheit.

Die Ungleichheit in der Belastung der Steuerpflichtigen, die durch die Nichtberücksichtigung der Schulden verursacht wird und um so stärker ist, je grösser die Verschuldung und je höher die Steuer wird, bildet den schwersten Vorwurf gegen das Princip der Ertragssteuer und den mächtigsten Grund für die Einkommensbesteuerung.

Die gleiche Doppelbesteuerung findet da statt, wo statt des reinen Ertrags ein modificirter Rohertrag den Maassstab der Steuerveranlagung bildet, wie bei unsrer Grundsteuer, und

demzufolge die Auslage des Geschäftsunternehmers für die Lohnarbeiter bei Ansetzung des steuerbaren Ertrags unberücksichtigt bleibt, dessen ungeachtet aber diese letzteren gleichfalls wegen ihres Arbeitsertrags zur Steuer gezogen werden. Auch hier haben die Arbeiter keinen Grund zur Beschwerde; denn in ihrer Hand findet sich in der That ein neuer Ertrag. Offenbar aber ist es derselbe Werth, der bei ihnen und beim Unternehmer getroffen wird, und diesem letzteren geschieht unzweifelhaft ein Unrecht.

Wenn oben gesagt wurde, die bayrischen direkten Steuern gehörten zur Klasse der Ertragssteuern, so ist dies allerdings richtig, aber nicht ohne einige Beschränkung; denn in der That bestehen auch bei uns mehrere Abweichungen von jenem Princip zu Gunsten der Einkommenssteuer, von denen auch bereits im ersten Abschnitt einige angezeigt worden sind.

Bei der Grundsteuer gehört die noch gültige Bestimmung, wonach die Holzberechtigungen — nicht aber andre Rechte an fremden Waldungen, z. B. die Nutzungen aus dem Weide- und Streurecht — in der Hand der Berechtigten und nicht beim Waldeigenthümer besteuert werden, strenggenommen dem Princip der Einkommenssteuer an, ebenso die Besteuerung der jedenfalls nur wenigen fixirten Dominikalrenten, für welche noch kein Bodenzinskapital bestellt worden ist; denn hier findet eine Theilung der Steuer von dem ganzen Bodenertrag je nach dem Recht an demselben statt, was mit dem Ertragssteuerprincip nicht im Einklang steht. Nicht aber ist dies der Fall bei den in Bodenzinse umgewandelten Dominikalrenten, welche beim Berechtigten zur Besteuerung kommen, während gleichzeitig der ganze Bodenertrag der Grundsteuer unterliegt; hier findet Doppelbesteuerung, aber keine Abweichung vom Ertragsprincip statt. — Bei der Häusersteuer kommt dieses letztere Princip vollständig zur Anwendung, ebenso bei der Gewerbesteuer, wenn man nicht etwa in den dem kleinsten Gewerbebetrieb verwilligten Erleichterungen eine Spur von progressiver Besteuerung erkennen will, die allerdings dem Ertragsprincip widerspricht. Dagegen entfernen sich stark vom allgemeinen Princip die Kapitalrenten- und die Einkommen-

steuer: jene durch die Nichtbesteuerung der in das Ausland fließenden Renten, durch die erwähnte Berücksichtigung der Passivzinsen, durch die Beziehung der nicht besteuerten ausländischen Renten in der Hand der Inländer und durch die progressive Besteuerung der grössern, beziehungsweise degressive Belastung der kleineren Rentenbeträge; diese durch die Besteuerung der Inländer für ihre Bezüge aus dem Ausland und gleichfalls durch die progressive Besteuerung grösserer Einkommen.

Die stärkste Abweichung von dem unser Steuersystem beherrschenden Princip liegt eben in der Anwendung, welche von der Idee der progressiven Besteuerung gemacht worden ist; denn bei dieser wird die Steuerpflicht gänzlich von dem Object eines gegebenen Ertrags abgelöst und ausschliesslich das Subjekt nach seiner Steuerfähigkeit ins Auge gefasst. Einer Ertragssteuer liegt der Gedanke einer Progression gänzlich fern, weil grössere Erträge wegen Nichtberücksichtigung ihrer Vertheilung unter den daran Berechtigten keinen Schluss auf eine stärkere Steuerfähigkeit ihres Vertreters zulassen. Auch ist eine progressive Belastung hier meistens technisch nicht einmal ausführbar, weil dasselbe Object heute einem armen, morgen einem reichen Mann gehören kann. Bei der Einkommenssteuer ist zwar die Progression keine Nothwendigkeit, liegt aber nahe genug und ist mindestens in der Form einer degressiven Belastung der kleinen Einkommen überall zur Anwendung gekommen.

Mit der Einführung der Progression in unser Steuersystem ist auch ein bedenklicher Widerspruch unter den einzelnen Steuern hervorgebracht worden. Wenn es gerecht ist, kleinere Besoldungen oder Kapitalrenten nach einem niedrigeren Steuerfuss beizuziehen als grosse Bezüge, warum soll es nicht eine Forderung der Gerechtigkeit sein, kleinere Grund- und Häuserbesitzer gleichfalls geringer anzulegen als die Eigenthümer von Grossgütern oder Palästen? Dieser Widerspruch besteht und wird sich bei der weitem Entwicklung unsers Steuersystems geltend machen. In welcher Richtung dies geschehen wird, darüber kann schon jetzt Niemand im Zweifel sein.

Der wichtigste Punkt bei der Vergleichung der beiden Steuersysteme betrifft die Frage nach ihrer Wirkung auf den ökonomischen Verkehr und auf die Lage der Steuerpflichtigen.

Von einer Steuer nach dem Einkommen lässt sich sagen, dass sie unter Voraussetzung ihrer richtigen Veranlagung bei denen, welche sie erlegen, eine der Steuer entsprechende gleichmässige Belastung hervorbringt, und sodann, dass eine Ueberwälzung der Last von dem unmittelbar Getroffenen auf andre Personen im Allgemeinen unmöglich ist.

Was jenes anlangt, so läugnen wir nicht, dass die neue Einführung einer beträchtlichen Steuer oder eine bedeutende Erhöhung einer schon bestehenden fühlbare Ungleichheiten in der Belastung hervorzubringen vermag. Denn die durch einen solchen Vorgang verminderte Kaufkraft der Besteuereten wird sich zunächst den Producenten der für entbehrlich geltenden Produkte, Nutzungen und Dienste gegenüber geltend machen; diese leiden in Folge des geringeren Absatzes ihrer Erzeugnisse an ihrem Einkommen Einbusse, während die Producenten unentbehrlicher Produkte und Dienste keinen Verlust, vielleicht, weil dieselben nun stärker begehrt werden, sogar noch Vortheil haben. Bei einer starken Veränderung der Steuer wird die entgegengesetzte Wirkung eintreten. Derartige Veränderungen werden aber nicht anders empfunden wie jeder durch neue Produktions- und Absatzverhältnisse verursachte Wechsel im Einkommen und machen höchstens gerade wie dieser bei der nächsten Revision des Katasters eine Korrektur der unrichtig gewordenen steuerbaren Einkommensgrössen nothwendig. Ist diese erfolgt, dann ist die gleichmässige Belastung der Einzelnen wieder hergestellt. Kleinere Veränderungen in der Steuer machen sich mit der bezeichneten Wirkung überhaupt nicht fühlbar. Die Proportionalität der Belastung kann also auf diesem Wege wirklich erreicht werden und es gewährt diese Steuer den unschätzbaren Vortheil eines brauchbaren Maassstabs für Erhöhungen beziehungsweise Ermässigungen der direkten Abgaben.

Freilich wird dabei vorausgesetzt, dass die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens mit genügender Genauigkeit

erfolgt. Aber das ist es ja gerade, was ausser dem lästigen, den Behörden ebenso wie den Besteuerten widerwärtigen und doch unvermeidlichen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen der Einkommensbesteuerung vorgeworfen wird, dass eine genaue Ermittlung des Einkommens eine Unmöglichkeit sei. Dem entgegen muss man sagen, dass eine vollkommene zutreffende Constatirung der Steuerfähigkeit überhaupt vernünftiger Weise weder verlangt noch erwartet werden kann, gleichviel ob man dieselbe nach dem Einkommen oder nach den Geschäftserträgen bemisst. Fehler sind unter allen Umständen unvermeidlich. Gewiss sind diese aber nicht kleiner bei der Besteuerung nach dem Ertrag als bei jener nach dem Einkommen, sobald man einmal nicht bloß den Ertrag des offen liegenden Besitzes, des Bodens, der Gebäude und der Gewerbe zu ergreifen sucht, sondern auch den der Leihkapitale und der persönlichen Arbeit. Eben die letzteren Erträge sind es, deren Einschätzung das Eindringen in die persönlichen Verhältnisse nöthig macht, wenn man überhaupt ein brauchbares Resultat gewinnen will, und bei welchen bedeutende Fehler so schwer vermieden werden können. Darin ist also kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Steuerarten. Die Einkommenssteuer hat sogar dabei noch den Vortheil, dass Fehler leichter corrigirt werden können, weil regelmässige Revisionen ihrem Wesen entsprechen, während jede Ertragsbesteuerung wegen der grossen Kosten und Schwierigkeiten einer neuen Einschätzung gerade der wichtigsten Erträge, nämlich der aus Realitäten, mehr oder minder den Charakter der Unveränderlichkeit anzunehmen sucht.

Was sodann das zweite Moment betrifft, nämlich die Möglichkeit einer Ueberwälzung der Steuer von dem zunächst Betroffenen auf andre Personen, so können wir uns nur einen Fall denken, wo eine solche bei der Einkommenssteuer möglich wäre, nämlich wenn die niederste Arbeiterklasse mit ihrem Arbeitsertrag auf den blossen Nothbedarf herabgesunken ist und trotzdem einer Steuer unterworfen wird. Dass dann der Lohn um die Steuer steigen muss und diese thatsächlich von Denen getragen wird, die solche Arbeiter beschäftigen, oder

von denjenigen, welche die durch sie verfertigten Produkte consumiren, ist unbestreitbar. Aber an eine irgend fühlbare direkte Besteuerung solcher Personen denkt heutzutage Niemand; der Fall hat überhaupt mehr theoretische als praktische Bedeutung und braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden. Wie es sonst einer Person gelingen sollte, ihre Steuer auf Andre überzuwälzen, ist nicht einzusehen. Die Richtigkeit dieser Behauptung leuchtet von selbst ein, wenn vorausgesetzt wird, dass die Steuer wirklich proportional dem Einkommen veranlagt ist; denn, wie Held ¹⁾ ganz richtig bemerkt, jede Ueberwälzung der Steuer hat ja gerade die Bestimmung, die Verhältnissmässigkeit der Steuer herzustellen; wo sie schon besteht, ist kein Raum für sie. Aber auch wenn es nicht gelingt, die Steuer proportional anzulegen, ist keine Möglichkeit zur Ueberwälzung, weil die Ungleichheiten rein persönliche sind. Der durch einen Irrthum der Behörde oder des Ausschusses zu hoch Besteuerte trägt eben so lange den Nachtheil, bis er richtiger taxirt wird, ebenso wie der zu niedrig Angelegte sich so lange seines Vortheils erfreut. Nur wenn etwa einmal eine ganze Klasse von Personen, z. B. sämtliche Bäcker eines Orts, zu hoch besteuert würde, liesse sich denken, dass solche durch höheren Preis ihres Produkts reagirten; aber man wird einräumen, dass ein solcher Fall eigentlich undenkbar ist. Ja noch mehr, selbst eine progressive Besteuerung der grösseren Einkommen kann keine Ueberwälzung der Steuer veranlassen, so gewiss der Eigenthümer vieler Häuser oder Grundstücke deshalb seine Wohnungen nicht theurer zu vermieten oder sein Korn theurer zu verkaufen vermag, weil er vielleicht doppelt so hohe Procente seines Einkommens an den Staat abzugeben genöthigt wird als der Minderbegüterte.

Wie ganz anders stellt sich die Sache bei der Ertragssteuer. Hier kann von einer Verhältnissmässigkeit der Belastung schon deshalb keine Rede sein, weil auf die Verschuldung der Pflichtigen keine Rücksicht genommen wird. Dann wird ja bei den meisten und gerade wichtigsten Steuern nicht

1) Tübinger Zeitschrift 1868. S. 467.

der Ertrag gesucht, der sich in der Hand des einzelnen Wirthschafers findet, sondern ein solcher nach bestimmten allgemeinen Merkmalen angenommen; wie sehr aber die Erträge zweier Unternehmungen, ähnlicher Art, welche mit anscheinend gleichen Mitteln betrieben werden, wegen Verschiedenheit in den persönlichen Eigenschaften der Unternehmer und in solchen äussern Bedingungen, die bei der Steuerveranlagung gar nicht berücksichtigt werden, von einander abweichen können, lehrt die tägliche Erfahrung. Dazu kommen noch die offenbaren Fehler bei der Einschätzung ganzer Klassen von Unternehmungen im Verhältniss zu andern innerhalb derselben Steuergattung entweder in Folge von Mängeln des Gesetzes oder durch dessen Anwendung und ganz besonders die unvermeidliche Verschiedenheit in der Höhe der einzelnen Ertragssteuern, mag dieselbe erst durch die Entwicklung des Verkehrs entstanden oder absichtlich angeordnet sein. Alles das bewirkt so erhebliche Ungleichheiten in der Belastung der einzelnen Wirthschaften, dass es in hohem Grade misslich, ja oft ohne grosse Ungerechtigkeit geradezu unmöglich ist, solche Steuern als Maassstab für eine Erhöhung oder Ermässigung der Abgaben anzuwenden. Es fehlt also diesem Steuersystem gerade die Eigenschaft, welche man vor Allem wünschen muss, die Beweglichkeit.

Jede Unverhältnissmässigkeit der Besteuerung ruft aber auch eine Gegenwirkung hervor. Sie beruht auf dem ökonomischen Grundgesetz, dass Kapitalgewinnste und Arbeitserträge sich auszugleichen streben. Die Ausgleichung erfolgt bei der Arbeit durch Steigerung beziehungsweise Sinken der Löhne in Folge verminderten oder verstärkten Zudrangs von Arbeitskräften bestimmter Kategorien zu den betreffenden Verdienstgelegenheiten. Beim umlaufenden Kapital erfolgt dieselbe durch Steigerung beziehungsweise Minderung der Gewinnste derjenigen Geschäfte, welche durch die Steuer in ihrem Gewinnsatz im Vergleich zu andern zu hoch oder zu niedrig belastet sind. Der Weg aber, um diese Ausgleichung des Gewinns zu bewirken, besteht bei den überlasteten Geschäften in der Erhöhung der Produktpreise, eventuell, wenn diese unmittelbar

unmöglich ist, erfolgt sie mittelst Verminderung des Ausgebots bei theilweiser Uebertragung der Kapitalien in andere Erwerbszweige; bei den begünstigten Geschäften muss eine Neigung zur Ausdehnung derselben mittelst Zutührung neuer Kapitalien eintreten, deren nothwendige Folge Sinken der Produktenpreise und damit des Gewinns auf den mittlern Stand sein wird. Bei den fixen Kapitalen endlich kann die Ausgleichung des Gewinns auf dem gleichen Weg eintreten wie beim umlaufenden Kapital und zwar wird dies jederzeit der Fall sein, wenn das Kapital seiner Natur nach leicht vermehrt und in andere Geschäfte übertragen werden kann. Bei solchen fixen Kapitalen dagegen, welche wie die meisten nicht willkürlich durch gleich ergiebige neue Anlagen vermehrt und andererseits gar nicht oder nur schwer und mit grossem Kostenaufwand auf andre Weise nutzbar gemacht werden können, geschieht die Ausgleichung dadurch, dass die Kapitale selbst sich in ihrem Preis dem durch die Steuer bedingten Gewinnsatz entsprechend neu bestimmen. Wird beispielsweise ein Grundstück oder Bergwerk, ein Haus, eine Gewerbsrealität oder eine unaufkündbare Geldforderung zu niedrig belastet, so dass seinem Besitzer ein mehr als gewöhnlicher Gewinn bleibt, so steigt sein Kapitalwerth um den Betrag des kapitalisirten Steuervortheils. Werden solche zu hoch belastet und dadurch der daraus erzielbare Gewinn unter den gemeinüblichen Satz heruntergedrückt, dann sinkt ihr Preis um den Kapitalwerth der höhern Steuer. Der augenblickliche Besitzer solcher Kapitale gewinnt, beziehungsweise verliert an seinem Ertrag und zugleich an seinem Vermögen; der nächste Besitzer, Käufer oder Erbe, der den Gegenstand seinem Ertrage entsprechend theurer oder wohlfeiler erworben hat, bezieht wieder den üblichen Gewinn.

Nach diesem allgemein bekannten, unwiderlegbaren und durch die Erfahrung jeden Tag bestätigten Gesetz suchen sich ebenso wie die durch den sonstigen Verkehr, so auch die durch die Steuer entstandenen Ungleichheiten von Gewinnsten und Arbeitserträgen auszugleichen. Aber, wohl gemerkt, nur das Streben nach Ausgleichung findet natur-

nothwendig statt; ob und wie weit es den durch unverhältnissmässige Besteuerung betroffenen Personen und Geschäften gelingt, die Ausgleichung zu bewerkstelligen, ist nur eine Thatfrage, keine Frage des ökonomischen Princips. Es gehört für Arbeiter und Geschäftsunternehmer schon ein gewisses Maass von Energie dazu, eine wenn auch stark zurückgegangene Erwerbsgelegenheit aufzugeben und eine andere besondere aufzusuchen, und erfahrungsmässig kann es geraume Zeit dauern, bis der Preis eines fixen Kapitals dem veränderten Gewinn entsprechend ein anderer wird. Auch in ökonomischen Dingen ist eine vis inertiae wirksam, welche den unzweifelhaft vorhandenen Bewegungsmomenten gegenüber Widerpart hält und oft lange den Sieg behauptet. Der ökonomische Verkehr ist keine Wasserfläche, wo jede entstehende Ungleichheit nach dem Gesetz der Schwere sich alsbald überall hin vertheilt und damit ausgleicht; aber er ist auch nicht einer Landschaft mit Berg und Thal zu vergleichen, wo dasselbe Gesetz der Schwere doch nie eine Ebene hervorbringt.

Es wurde oben darauf hingewiesen, dass bei der Einkommenssteuer Ungleichmässigkeiten sich nicht auszugleichen vermögen, weil dieselben rein persönliche sind. Darin aber besteht kein Unterschied zwischen persönlichen und realen an einer Arbeitsleistung, einem Geschäftsunternehmen, einem Haus oder landwirthschaftlichen Grundstück haftenden, Ungleichheiten, dass nicht in beiden Fällen der Wunsch und das Streben der Betroffenen bestünde, die höhere Steuerlast wieder loszuwerden. Während jedoch der für sich persönlich Ueberlastete nicht zu reagiren vermag, weil er bis zur Aenderung der Steuer seine Last in jedes neue Geschäft mit hinübernimmt, kann der Besitzer eines überlasteten Geschäfts oder Gegenstandes in vielen Fällen recht wohl erfolgreich dagegen ankämpfen. Er vermag es nicht, wenn die Ueberlastung nur die Person betrifft, was auch bei der Ertragssteuer möglich ist. Beispielsweise wird ein ansässiger Gewerbsgehülfe, dessen Erwerb bei uns besteuert wird, während der nicht ansässige steuerfrei bleibt, die Steuer nicht von sich abwälzen können; er würde es auch dann nicht vermögen, wenn die Steuer er-

heblich höher wäre, als sie wirklich ist. Ebenso wenig wird es einem einzelnen Fabrikanten oder Kaufmann gelingen, dessen Betriebsanlage unglücklicher und ungerechter Weise in eine zu hohe Klasse gesetzt worden ist. So wenig wie der ansässige Handwerksgehilfe seine Arbeit theuer zu verkaufen vermag, weil er besteuert ist und sein nichtansässiger Kamerad nicht, so wenig kann der in solcher Weise überlastete Fabrikant oder Kaufmann seine Produkte und Waaren theurer verkaufen als sein mit einer minder hohen Steuer belegter Concurrent. Dagegen werden Gewerbetreibende, welche ein allgemein mit Steuern überbürdetes Geschäft betreiben, die grössere Last dadurch fast immer von sich abwälzen können, dass sie den Preis ihrer Produkte erhöhen, und nicht sie sind es, die dann die höhern Steuern tragen, sondern die Consumenten solcher Erzeugnisse. Eine ähnliche Ueberwälzung der Steuer kann auch dann erfolgen, wenn in einer Stadt mit starkem Bevölkerungszuwachs die Gebäudesteuer erhöht wird, während in Orten mit zurückgehender Bevölkerungszahl in gleichem Fall der Häuserpreis sinken wird, ebenso wie eine Grundsteuererhöhung den Preis des Bodens zu erniedrigen regelmässig die Tendenz hat.

Diese kurzen Ausführungen werden hoffentlich zur Motivierung unsrer Auffassung von der Wirkung unsrer direkten Steuern und ihrer Vertheilung auf die Steuerkraft des Volks genügen. Eines genauern Eingehens auf die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern und einer Besprechung der Ursachen, welche diese oder jene Wirkung hervorzubringen geeignet sind, glauben wir uns an dieser Stelle enthalten zu dürfen. Nur das wollen wir noch hervorheben, dass die bei längerem Bestehen von Ertragssteuern thatsächlich eingetretenen Verschiebungen und Abwälzungen der Steuern bei eintretenden Veränderungen des ganzen Systems oder einzelner Steuern, ja selbst nur des Steuerfusses nicht einfach ignorirt werden dürfen, sondern dass man immer die wirklich vorhandene nicht blos die scheinbare Belastung sich vor Augen stellen muss, ehe man zu einer Aenderung des Bestehenden schreitet.

Wir beginnen mit der Einkommenssteuer. — Bei dieser kann von einer erfolgten Ueberwälzung der Steuer, die bei einer Aenderung des Systems oder einer Erhöhung der Steuer zu berücksichtigen wäre, keine Rede sein. Die Gesetzgebung hat hier also vollkommen freie Hand. Die Ursache davon ist, dass diese Abgabe, obwohl sie ein Glied eines Ertragssteuersystems ist, doch den Charakter einer wirklichen Einkommenssteuer in hervorragender Weise an sich trägt; sie trifft nicht sowohl den Ertrag, der durch sie besteuert werden soll als die Person selbst, wozu noch kommt, dass sie ungleichmässig veranlagt und sehr niedrig ist, indem sie mit Einrechnung des Zuschlags selbst in ihren höchsten Sätzen 1 % des Einkommens nur wenig übersteigt. Nur bei zwei Klassen von Pflichtigen liesse sich allenfalls an eine erfolgte Ueberwälzung der Steuer durch Erhöhung der Einkommensbeträge denken, nämlich bei den Beamten und den Arbeitern, weil hier ganze Klassen von Personen besteuert werden. Aber bei den letztern verhindert, abgesehen von der Geringfügigkeit der Abgabe, schon die erwähnte Steuerfreiheit der Nichtansässigen jede Ueberwälzung der Steuer durch Lohnerhöhung und bei jenen ist die Steuer viel zu niedrig und überdiess progressiv. Die neuerdings wirklich eingetretene Reaction gegen die niedrigen Gehalte hat in diesen selbst und in den schlechten Aussichten auf Anstellung und Vorrücken im Dienst ihren Grund, gewiss nicht in der kaum fühlbaren Verminderung der Gehalte durch die Steuer.

Die gleiche Auffassung haben wir in Betreff der Kapitalrentensteuer. Eine Ueberwälzung der Steuer hätte hier stattfinden müssen durch Erhöhung des Zinsfusses; eine solche ist aber in Folge der Steuer entschieden nicht eingetreten. Freilich ist der Zinsfuss in der neuern Zeit gestiegen, aber nicht erst 1856, dem Geburtsjahr dieser Abgabe, sondern schon seit 1845, zunächst veranlasst durch den vermehrten Kapitalbedarf für Eisenbahnen, dann durch mehrfache Staatsanleihen wegen nothwendiger Rüstungen und kriegerischer Bewegungen, später durch die massenhafte Anlage von europäischen und ganz besonders süddeutschen Kapitalen in ameri-

kanischen Papieren. Um eine Wirkung auf den Zinsfuß ausüben zu können, ist die Kapitalrentensteuer zu niedrig; ihr höchster Satz beträgt doch nur etwa ein Dreissigstel des Zinseinkommens, und wie wenig wird wohl wirklich nach diesem Satze bezahlt; in den niedersten Sätzen erreicht sie, wie oben gezeigt, kaum 1 %.

An eine andere Wirkung der Kapitalrentensteuer liesse sich denken, nämlich an eine Erhöhung der Preise von Immobilien, die sie hervorgebracht haben könnte. Wer vor 1856 ein Grundstück oder ein Haus kaufte, der musste bei dessen Schätzung die darauf gelegte Steuer, durch welche die Rente vermindert wurde, in Rechnung bringen. Nach 1856 konnte diese Berücksichtigung der Steuer gänzlich oder mindestens soweit wegfallen, als dieselbe durch die Kapitalrentensteuer aufgewogen wurde; denn nun waren ja beide Kapitalien, das Geldkapital ebensogut wie das Grundstück oder Haus besteuert. Aber auch diese Wirkung kann nicht angenommen werden; denn für sehr viele Geldkapitalien ist die Steuer zu klein, um überhaupt in Rechnung zu kommen, und von vielen wurde und wird ja überhaupt keine Steuer bezahlt. Höchstens lässt sich annehmen, dass in einzelnen Fällen ein Geldkapitalist, der seine Steuer redlich bezahlte, sich beim Kauf eines Hauses oder Grundstücks bewogen fand, mit seinem Preisanerbieten höher zu gehen als er sonst gethan hatte. Aber an eine durchgreifende Wirkung der Kapitalrentensteuer in dieser Richtung können wir nicht glauben.

Nach unsrer Auffassung liegt diese Steuer wirklich auf dem Zahlenden; eine Ueberwälzung auf andre Personen, welche die Gesetzgebung als einen faktischen Zustand berücksichtigen müsste, liegt nicht vor. Die Gesetzgebung hat vielmehr hier ebenso wie bei der Einkommensteuer vollkommen freie Hand zu Reformen.

Anders liegt die Sache bei der Gewerbesteuer. Bei der im ersten Abschnitt nachgewiesenen grossen Ungleichheit derselben ist es unmöglich anzugeben, wie diese Abgabe im Einzelnen wirkt. Im Grossen und Ganzen betrachtet aber hat dieselbe in allen Fällen, wo sie durch ihren Betrag sich

stärker fühlbar macht und überhaupt als wirkend bezeichnet werden kann, überwiegend den Charakter einer indirekten Steuer angenommen, die von den Gewerbetreibenden nur vorgeschossen und von den Consumenten ihrer Produkte bezahlt wird. Gerade bei den höchstbesteuerten Gewerben, z. B. den Brauereien, einigen Mühlwerken, einigen Handwerken wird ganz gewiss die Steuer im Preis des Produkts den Unternehmern ersetzt. In einzelnen Fällen, wo die Steuer alte gewerbliche Einrichtungen mit verhältnissmässig viel fixem Kapital, z. B. Eisenwerke, stärker belastet, mag auch ein Sinken im Preis der Realität und dadurch eine Ausgleichung freilich zum Schaden des ursprünglichen Besitzers, aber mit der Wirkung, dass der jetzige Besitzer nicht weiter belastet ist, eingetreten sein. Wir nehmen also an, dass ein Theil der Gewerbesteuer wirklich den Gewerbetreibenden trifft, ein anderer und zwar der grössere Theil durch eine durchgreifende Veränderung der Preise auf die Consumenten übergewälzt ist und sich im allgemeinen Verkehr mit der im Einzelnen nicht weiter verfolgbarer Wirkung einer Erschwerung des Lebens, wie sie mit jeder Steuer verbunden ist, verliert. Der Grund für diese Auffassung liegt darin, dass bei keinem Geschäft die Steuer so direkt als ein Theil der Produktionskosten sich darstellt wie eben bei den Gewerben, und dass nirgends der Versuch, sie mit den übrigen Produktionskosten im Preis des Produkts wieder hereinzubringen, so leicht ausführbar ist, wie hier. Freilich fassen die Gewerbetreibenden selbst die Sache oft anders auf. Wenn das Geschäft nicht gut geht, klagen sie über die Steuerlast anstatt über die wirklichen Ursachen des schlechten Geschäftsergebnisses, die oft genug vielleicht in ihnen selbst zu suchen sind.

Bei der Häusersteuer muss man zunächst die Wohnungen von den Gebäuden oder Gebäudetheilen trennen, welche der Landwirtschaft, den Gewerben oder dem Handel dienen. Diejenigen Steuerbeträge, welche die letzteren treffen, sind lediglich als eine Erhöhung der Grund- und der Gewerbesteuer zu betrachten und wirken in der gleichen Weise wie diese selbst. Die grosse Verschiedenheit in der Belastung der

Gewerbe, die dadurch entsteht, dass die städtischen Gewerbe die relativ hohe Miethsteuer, die ländlichen die nicht nennenswerthe Arealsteuer zu zahlen haben, bewirkt in Bezug auf diese Wirkung der Abgabe keinen Unterschied.

Eine Steuer von Wohnungen muss jederzeit entweder auf den Miether — beziehungsweise auf den Hauseigenthümer in seiner Eigenschaft als Bewohner des Hauses — fallen oder auf den Vermiether. Im ersten Fall wird sie einer indirekten Steuer vergleichbar, die von dem Bewohner des Hauses getragen, von dem Eigenthümer desselben nur vorgeschossen wird; wie die Zölle oder der Malzaufschlag wirkt sie dann als eine Erschwerung des Lebens im Verhältniss zum Aufwand bei Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses. Im zweiten Fall bleibt sie auf dem Eigenthümer als solchem liegen mit der Tendenz, den Preis des Hauses um den Kapitalwerth der Steuer zu ermässigen. In Orten mit stationär gewordener oder gar sinkender Bevölkerung ist das Letztere die gewöhnliche Folge; selbst wenn sie als Miethsteuer vom Miether anstatt vom Eigenthümer erhoben würde, wäre diese Wirkung unvermeidlich. In Orten dagegen, deren Bevölkerungszunahme die Errichtung neuer Wohngebäude nothwendig macht, wird die Steuer den Miether, beziehungsweise Bewohner des Hauses als solchen, treffen. Denn nichts ist einleuchtender, als dass, wer ein neues Haus baut, um es durch Vermiethen nutzbar zu machen, ebenso wie die Reparaturkosten und Assekuranzprämie auch die neue Steuer in Anschlag bringen muss. Wenn er richtig rechnet, wird er nicht eher zum Bau sich entschliessen, als er aus der Miethrente den Zins seines Baukapitals und Ersatz sämmtlicher Auslagen mit Einschluss der Steuer erwarten kann.

Ein Einwand gegen diese Auffassung könnte aus der schon oben gemachten Bemerkung entnommen werden, dass das zum Hausbau verwendete Kapital vorher auch schon steuerpflichtig ist; bei einer Umwandlung des Geldkapitals in ein Gebäudekapital werde es somit nicht einer neuen Steuer unterworfen, sondern behalte die alte Last unter verändertem Namen. Folglich könne der Vermiether die Steuer

nicht dauernd auf den Miether überwälzen, weil sonst seine Rente grösser werde als der Zins vom Geldkapital und somit die Veranlassung bestehe zu fortgesetzter Errichtung von Neubauten.

Dieser Einwand ist im Princip richtig gedacht und hat um so mehr innere Berechtigung, wenn man erwägt, dass die Steuer von Geldkapital nach ihrem normalen Betrag von 3% sogar höher ist als die durchschnittliche Belastung der Häuserrente durch die Gebäudesteuer. Denn, wie im ersten Abschnitt gezeigt wurde, beträgt der Durchschnittswerth sämtlicher Privatgebäude, wenn man den steuerbaren Nutzwert zu 4% kapitalisirt, nur 544 fl., dagegen der durchschnittliche Versicherungswerth sämtlicher Gebäude 1135 fl., wobei der Gebäudegrundwerth, der wenigstens in den Städten durch die vom Gebäudeareal erhobene Grundsteuer als so gut wie nicht berührt angesehen werden muss, gar nicht berücksichtigt ist. Nimmt man an, dass die miethsteuerpflichtigen Gebäude in demselben Verhältnisse niedriger zur Steuer veranlagt sind, als der Versicherungswerth sämtlicher Gebäude den Steuerwerth übersteigt, so würde der im ersten Abschnitt berechnete Miethsteuerbetrag von 3,82% sich auf 1,8% ermässigen, also erheblich niedriger sein als der gesetzliche Normalbetrag der Kapitalrentensteuer. Selbst wenn man berücksichtigt, dass der Versicherungswerth von 1135 fl. auch die meist werthvolleren öffentlichen Gebäude einschliesst, während der steuerbare Kapitalwerth von 544 fl. nur die Privatgebäude umfasst, und wenn man weiter in Anschlag bringt, dass die letztere Summe nicht bloss den Werth der miethsteuerpflichtigen Gebäude angiebt, sondern auch den der arealsteuerpflichtigen, scheint es sehr unwahrscheinlich, dass die procentuale Belastung der Miethrente durchschnittlich der normalen Kapitalsteuer gleich kommt. Bei den nach dem Areal besteuerten Gebäuden, deren Abgabe so niedrig ist, kann an der relativ niedrigeren Belastung derselben ohnehin gar kein Zweifel sein.

Und trotz dem können wir diesen Einwand nicht für berechtigt ansehen, der, wenn er Geltung hätte, mit Nothwen-

digkeit zur Annahme führte, dass die Häusersteuer auch bei wechselndem Bedürfniss nach Wohnungen dauernd nicht auf den Miether fällt, sondern ebenso wie die Kapitalsteuer auf dem Kapitalbesitzer liegen bleibt, und dass der Kapitalwerth der Gebäude durch die Steuer nicht afficirt wird, weil auch nach der Steuer ein Geldkapital mit einem gleichwerthigen Hauskapital vertauscht werden kann. Der Grund liegt in der bereits besprochenen Thatsache, dass, während ein Gebäude als ein in die Augen fallendes Objekt sich der Steuer nicht zu entziehen vermag und deshalb sicher sowohl zu den Staatsaufgaben als zu den Gemeindesteuern beigezogen wird, das Geldkapital sich zum grossen Theil jeder Besteuerung entzieht, jener Normalbetrag derselben überdies auch erst bei den Kapitalen von c. 10000 fl. beginnt, bis zu diesem Betrag aber weit weniger beträgt.

Fasst man dies Verhältniss ins Auge, so wird man zum Schluss kommen, dass wirklich die Miethsteuer in allen Orten mit wachsendem Wohnungsbedürfniss, was bei unsern veränderten Lebensgewohnheiten durchaus nicht nothwendig wenn auch meistens eine Zunahme der Bevölkerung voraussetzt, auf den Miether übergewälzt wird. Diese Zunahme des Wohnungsbedürfnisses macht sich aber gegenwärtig in sämmtlichen Miethsteuerorten sehr überwiegend geltend und nur ausnahmsweise werden sich Orte finden, wo die Steuer auf dem Hausbesitzer als solchem liegt. Denn von allerwärts her hört man auch aus Orten mit ziemlich stagnirender Bevölkerung von erhöhten Miethpreisen und vielfach auch von Neubauten. Etwas anders liegt die Sache in den Orten, welche die Arealsteuer zahlen, also überwiegend auf dem Lande. Zum Theil werden hier allerdings ähnliche Verhältnisse zu constatiren sein wie in den Miethsteuerorten; im Grossen und Ganzen aber glauben wir, dass hier von einer Wirkung der Gebäudesteuer überhaupt nicht die Rede sein kann, weil sie zu klein ist. Erinnern wir uns doch, dass das Maximum der Arealsteuer von einem ganzen Gebäudecomplex nebst Hofraum gegenwärtig nur 2 fl. 35¹/₄ kr., von einem einzelnen Gebäude im statistischen Sinne in den Gemeinden unter 500 Seelen

nur 16 kr. ist. Solche Beträge sind zu klein, um zu einer Ueberwälzung der Steuer oder zu einer Veränderung des Kapitalwerths der Gebäude Veranlassung zu geben.

Wir kommen zur letzten und wichtigsten Abgabe, der Grundsteuer. Wir haben es hier mit der einträglichsten Steuer unsers ganzen Ertragssteuersystems zu thun; beträgt sie ja doch 63% der ganzen direkten Steuer, verhältnissmässig mehr als meines Wissens in irgend einem andern Staat, der nicht ganz überwiegend ein Agriculturland ist, was man doch von Bayern nicht mehr sagen kann. Sie ist aber nicht blos im Verhältniss zu den andern direkten Steuern hoch, sondern auch im Verhältniss zum Ertrag des Bodens. Freilich nicht überall; denn wir haben im ersten Abschnitt gesehen, wie besonders bei den Wirthschaften, die ausser dem Boden selbst viel Kapital anwenden, z. B. Hopfengärten, Weinberge, Tabakfelder u. s. w. die Steuer ein kaum nennenswerthes Maass von Belastung der Pflchtigen verursacht. Das sind jedoch nur einzelne Ausnahmen; in vielen Fällen absorbiert die Steuer vielleicht selbst den grösseren, im Durchschnitt jedenfalls einen bedeutenden Theil des reinen Bodenertrags, den freilich in Zahlen bestimmt anzugeben unmöglich ist. — Sodann ist die Grundsteuer die älteste unsrer Steuern. Nicht erst 1828 ist sie aufgelegt worden. Vielmehr wurde sie damals nur neu geordnet, indem man sich bemühte, sie gleichförmig zu machen; schon vorher bestand sie, in einzelnen Landestheilen noch höher und drückender als heutzutage. Ihre Wirkung auszuüben hat sie mehr als genügende Zeit gehabt.

Entscheidend für diese Wirkung ist nun aber die Natur des Bodens als des fixesten Kapitals in der ganzen Wirthschaft des Volks, das weder beliebig vermehrt noch auf andre Weise nutzbar gemacht werden kann als eben durch Ackerbau, Viehzucht oder Holzgewinnung. Wegen dieser beiden Eigenschaften hat der Boden einerseits den Vortheil, dass alles, was den Gewinn aus dem damit betriebenen Gewerbe erhöht, ihm ausschliesslich zu Gute kommt, wie andererseits den Nachtheil, dass alle dauernden Minderungen des Ertrags ihn aus-

schliesslich treffen; denn das ausser dem Boden und dem darin fixirten, davon untrennbaren Kapital im Geschäft angewendete umlaufende Kapital, welches willkürlich vermehrt und in andre Geschäfte übertragen werden kann, vermag sich jeder Minderung seines Antheils am Gewinne zu entziehen, wie es andererseits in Folge der Konkurrenz anderer Kapitale keine Erhöhung des Ertrags dauernd an sich zu fesseln vermag.

Eine solche dauernde Minderung des Ertrags von den mit Grund und Boden betriebenen Geschäften bewirkt nun eben die Grundsteuer, und deshalb kann sie nicht anders als die Rente vom Boden selbst und folgeweise den Werth desselben um den Kapitalwerth der Steuer vermindern. Indem dies geschieht, vollzieht sich auch die Ausgleichung des Gewinns zwischen dem belasteten Boden mit seiner Rente und andern Kapitalien.

Diese Ausgleichung durch dauerndes Sinken der Rente und entsprechende Minderung des Kapitalwerths von Grund und Boden tritt ebenso bei Ueberlastung einzelner Grundstücke im Verhältniss zu andern als des Bodens überhaupt im Vergleich zu andern Kapitalien ein. Das gering belastete Grundstück verliert wenig an Rente und Kapitalwerth, das stark belastete verliert viel, die Gesammtheit der Grundstücke, verliert entsprechend der durchschnittlichen Grösse, um welche die Steuer den Reinertrag verkürzt.

Indem wir uns so bestimmt für die Ansicht aussprechen, dass die Grundsteuer thatsächlich die Natur einer Reallast annimmt, und diese Ansicht gerade für unsre bayrische Grundsteuer geltend machen, sind uns die Einwürfe vollkommen gegenwärtig, welche dagegen erhoben werden.

Zunächst wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Grundsteuer ebenso wie andre Steuern den Preis der Bodenprodukte erhöhe und damit sich auf die Consumenten überwälze. Dass dies unter gewissen Verhältnissen überhaupt möglich ist, läugnen wir nicht; aber ein nachweisbarer Fall, wo diese Möglichkeit sich verwirklicht hätte, ist nicht bekannt. Die nothwendige Voraussetzung dazu wäre eine Aenderung im Verhältniss des Ausgebots von Bodenfrüchten zum bisherigen

oder neuen Bedarf an solchen. Abgesehen jedoch davon dass, so lange eine Erweiterung der Produktion leicht möglich ist, die Erhöhung der Grundsteuer eher eine grössere Produktion veranlassen wird als eine kleinere, so genügt ein Blick auf unsre Märkte, um zu erkennen, dass die Preise des Getreides und der Viehzuchtprodukte sich nicht ausschliesslich hier im Lande bilden, sondern unter fortwährendem Einfluss fremder Produktion und Zufuhr stehen.

Wichtiger ist die eben gemachte Bemerkung, die gleichfalls als Einwand gegen die Reallastennatur der Grundsteuer gebraucht wird, dass die Grundbesitzer sich bemühen, die Steuer durch erhöhte Produktion wieder einzubringen; diese nöthigt sie, wie schon Benzenberg sagte, ihre gewohnte Wirthschaft zu verbessern. Auch in diesem Satz ist eine gewisse Wahrheit und wollte Gott, er wäre immer und noch viel mehr wahr, als er es ist; mit welch' gutem Gewissen und Muth würden dann unsre Gesetzgeber die Steuer erhöhen können, wenn sie sich sagen dürften, der Grundbesitzer verliere dadurch nichts an seinem Einkommen und bekomme noch einen heilsamen Sporn zur Verbesserung seiner Wirthschaft. Aber oft genug ist eine derartige Verbesserung der Kultur wegen Mangel an Einsicht oder Kapital unmöglich oder verbietet sich ein dahin gerichtetes Unternehmen durch die natürlichen und ökonomischen Verhältnisse des Bodens selbst, welche eine intensivere Wirthschaft zur Zeit überhaupt nicht zulassen. Die Hauptsache aber ist, dass eine Steigerung der Kultur durch mehr Arbeit und Kapital in Folge der Steuer dieselbe nur für das verzehrbare Einkommen des Grundbesitzers ganz oder theilweise unfühlbar macht, weil er sie mit dem Erträgniss seiner grösseren Anstrengung bezahlt; die Wirkung der Steuer auf die Rente und den Preis des Bodens wird damit nicht aufgehoben. Die ohne die Steuer eingetretene Mehrung des Reinertrags würde wie die Bodenrente so auch den Kapitalwerth des Bodens erhöht haben; indem diese Folge nicht eintritt, übt die Steuer die oben angegebene Wirkung.

Zur Widerlegung der Reallastentheorie wird auch auf den hohen Preis hingewiesen, welchen der Boden andern Kapitalen

gegenüber habe; darin liege der Beweis, dass die Steuer die bezeichnete Wirkung nicht habe. Darauf ist zu sagen, dass ohne die Steuer der Preis der Grundstücke eben noch höher wäre. Der Boden gilt mit Recht nicht bloß als der sicherste Besitz; er gewährt auch ausser der Möglichkeit eines Steigens in Kapitalwerth manche Annehmlichkeiten und Vortheile, eine angesehene und einflussreiche Stellung dem grösseren, die Gewissheit einer lohnenden Beschäftigung in der eigenen Wirthschaft dem kleineren und kleinsten Grundbesitzer. Alles dies erklärt die Höhe der Bodenpreise. — Neuerdings haben sich indess dieselben auch bei uns erheblich vermindert. Die Veranlassung dazu gab die jetzt zum Glück ziemlich überwundene Krisis in den Bodenkreditverhältnissen, eine Folge der eingetretenen Erhöhung der Arbeitslöhne und des Zinsfusses und der Uebertragung der früher in Hypotheken auf dem Grundbesitz angelegten Privatkapitale in öffentliche Fonds- und Eisenbahnwerthe. Damit vollzog sich die den heutigen Anschauungen entsprechende Ausgleichung des Werths vom Mobilienbesitz und dem des Grund und Bodens. Doch wollen wir damit nicht sagen, dass diese Ausgleichung überall bereits vollständig eingetreten sei, und noch weniger, dass nicht da und dort die Bodenpreise übermässig gefallen sind, und dass nicht früher oder später wieder eine Reaktion zu Gunsten des Immobilienbesitzes eintreten werde; zum Theil lässt sich diese bereits jetzt als wirksam erkennen.

Ein weiterer Einwand wird von der Veränderlichkeit der Grundsteuer hergenommen, welche eine dauernde Verminderung der Bodenrente und des Bodenwerths verhindere, beziehungsweise verhindere. Da nach unserm Gesetz die Bonitätsklassen der einzelnen Grundstücke, so lange nicht eine ganz andre Benützung derselben eintritt, ein für alle Mal fixirt sind, so kann sich die Veränderlichkeit nur auf die Zahl der ausgeschriebenen und erhobenen Simplen beziehen. Aber auch diese ist seit langer Zeit so ziemlich die gleiche geblieben und es besteht leider keine Aussicht auf eine Verminderung derselben, was doch nöthig wäre, um durch die Erwerbung eines steigenden Reinertrags den Bodenwerth zu erhöhen.

Der letzte und wichtigste Einwand könnte aus dem Moment genommen werden, dessen schon oben Erwähnung gethan wurde, nämlich aus der 1856 eingerichteten Kapitalsteuer. Wie oben bei der Häusersteuer könnte auch hier gesagt werden, durch die Geldkapitalsteuer müsse der durch die einseitige Besteuerung der Grundrente früher zum Nachtheil des Bodens bestandene Unterschied zwischen Geldkapitalien und Grundstücken wieder aufgehoben worden sein, die Bodenpreise seien durch die nachträgliche Besteuerung der Geldkapitalien wieder erhöht worden. Die principielle Richtigkeit dieses Einwands haben wir oben bereits anerkannt, gleichzeitig jedoch auch gesagt, dass und warum wir demselben reelle Bedeutung, wenn überhaupt doch nur in sehr kleinem Umfang zuzuerkennen vermögen. Es genüge deshalb an dieser Stelle die Bemerkung, dass, wenn selbst diese Auffassung vollkommen begründet wäre, doch nur eine Wirkung der Kapitalrentensteuer nach dem Maass ihres durchschnittlichen Betrags angenommen werden könnte. Da dieser Betrag aber weit geringer ist als die Belastung des Reinertrags der Grundstücke, so müsste der die durchschnittliche Höhe der Kapitalrentensteuer übersteigende Betrag der Grundsteuer als dauernde Verminderung des Bodenertrags und des Bodenwerths seine Wirkung auch nach der Einführung der Kapitalsteuer geübt haben und noch üben.

Es sei erlaubt, die vollkommene Uebereinstimmung des verstorbenen Staatsraths von Hermann mit der hier ausgesprochenen Auffassung der Grundsteuer durch wörtliche Anführung einer Stelle aus der Einleitung zu seiner im ersten Abschnitt dieser Arbeit erwähnten „statistischen Studie über die Ernten im Königreich Bayern“ nachzuweisen. Nachdem dort die Ungleichheit in der Besteuerung des Reinertrags und besonders die stärkere Belastung der Grundstücke von geringer Bonität im Vergleich zu den besseren erwähnt worden, fährt Hermann wörtlich fort: „Alle diese Ungleichheiten werden „heutzutage nicht mehr empfunden. Man kauft nämlich „Oekonomiegüter und einzelne Grundstücke (von lokalen und „persönlichen Bestimmungsgründen des Preises abgesehen) „nach vorgängigem Abzug des Kapitalwerths des Steuerbetrags

„vom Kaufschilling; oder, richtiger gesagt, man stellt den
„Kaufpreis um diesen Kapitalwerth niedriger, als ausserdem
„der Fall wäre. Die neuen Käufer machen sich hierdurch von
„der Steuer so ziemlich frei, und diese verwandelt sich in
„eine Art Bodenzins, bei welchem nur die Möglichkeit späterer
„Erhöhung den Besitzern einigen Nachtheil droht. Wäre durch
„die Regulirung von 1828 eine Grundsteuer in Bayern neu
„eingeführt worden, so hätten die jeweiligen Grundbesitzer
„den Kapitalwerth des durchschnittlichen Steuerbetrags beim
„Uebergang des Grundbesitzes in andre Hände verloren, ein
„Verlust, der indess auch in diesem Falle jetzt von allen denen
„nicht mehr empfunden würde, welche die neu besteuerten
„Grundstücke um den Steuerwerth wohlfeiler gekauft oder
„übernommen hätten. Da aber eine Grundbesteuerung schon
„lange zuvor bestand, deren Kapitalwerth früher schon vom
„laufenden Bodenwerth in Abzug gebracht wurde, so hatte die
„neue Regulirung der Grundsteuer nur in so weit Einfluss, als
„diese nach dem neuen Steuerfuss höher oder niedriger zur
„Besteuerung gezogen wurden. Eine nähere Vergleichung in
„dieser Richtung würde wohl zeigen, dass die Besitzer der
„schlechteren Grundstücke im Vergleich zu denen der besseren
„auch hier in Nachtheil gekommen sind“¹⁾.

Aber eine Beschränkung müssen wir doch bei der dar-
gelegten principiellen Auffassung unsrer Grundsteuer und da-
mit ebenso an der Hermann'schen Ansicht eintreten lassen.
Wir müssen uns nämlich erinnern, dass die Landwirthe nicht
nur von jeder Besteuerung ihrer Arbeit, sondern ebenso von
einer Besteuerung ihres gewerblichen Kapitals frei sind. Sie
zahlen ausser der Grundsteuer nur noch die Arealsteuer von
ihren Gebäuden, und diese ist, soweit sie nicht als Steuer von
ihren Wohnungen aufzufassen ist, nichts anders als eine frei-

1) Dass in den Kreisen der gebildeten Landwirthe die Sache ge-
rade so aufgefasst wird, beweist z. B. Veit, der in seinem »Handbuch
der Landgüterverwaltung« III. S. 422 und 461 bei Berechnung des Rein-
ertrags eines Grundstücks die Grundsteuer gerade so ansetzt wie das
Zehntaversum und dem entsprechend beim Werthanschlag den 4% Ka-
pitalwerth der Steuer in Abzug bringt.

lich in seinem Betrag äusserst geringfügiger, kaum in Betracht kommender, Zuschlag zur Grundsteuer. Kann man nun behaupten, dass die ganze Grundsteuer als reine Bodenrentensteuer wirkt oder ist nicht vielmehr anzunehmen, dass ein Theil derselben faktisch als Besteuerung der gewerblichen Kapital- und Arbeitsrente wirkt und dass nur der Rest als Belastung der Bodenrente anzusehen ist?

Uns scheint es nicht im Mindesten zweifelhaft, dass die letztere Anschauung die richtige ist. Sie beruht auf der Anwendung desselben Principes der Ausgleichung der Arbeitserträge und Kapitalverdienste mittelst der Konkurrenz der Arbeiter und der Kapitalisten, welches zu der Anerkennung der Wirkung einer Bodenrentensteuer auf den Bodenwerth nöthigt. Man muss sich vergegenwärtigen, dass jeder Grundbesitzer, der den Betrieb der Landwirthschaft aufgibt und ein andres Geschäft beginnt, damit der Einkommens- oder der Gewerbesteuer unterworfen, und dass ebenso der Gewerbtreibende oder Arbeiter, welcher Landwirth wird, dadurch von seiner bisherigen Einkommens- oder Gewerbesteuer befreit wird. Dieser Umstand kann nicht ohne Wirkung sein. Er muss den Gewerbtreibenden oder Arbeiter zu der richtigen Erwägung bringen, dass ein Theil der neuen Grundsteuer nur ein Aequivalent für seine bisherige Steuer ist, und dass er beim Anschlag des Grundstücks diesen Theil nicht in Berechnung zu ziehen braucht; und in derselben Weise wird der Landwirth sich sagen, dass ein Theil seiner bisherigen Grundsteuer aufgewogen wird durch die neue Steuer, die er auf sich nehmen muss, und dass demzufolge sein Grundstück als solches nicht von der ganzen Grundsteuer belastet wird.

Die nothwendige Folgerung aus dieser Auffassung ist die, dass, wenn die Grundbesitzer einer neuen Steuer unterworfen werden sollen, die auch ihren Arbeits- und gewerblichen Kapitalertrag trifft, beachtet werden muss, dass dieselben in der bisherigen Grundsteuer bereits eine Steuer von jenem Ertrag bezahlten. Wollte man dies übersehen, dann würden sie mit demselben doppelt beizogen, einmal durch die Grundsteuer, von welcher ein Theil bereits jenen Ertrag trifft, und sodann

durch die neue Steuer. Die weitere Folge wäre die, dass, während bis jetzt nur ein Theil der Grundsteuer, freilich der weit grössere, die Bodenrente traf und den Bodenwerth minderte, dann ihr ganzer Betrag auf den Boden fiel, und dass ein neues Sinken der Grundstücke um den Kapitalwerth desjenigen Theils der Grundsteuer einträte, welcher als Abgabe von dem Ertrag der Arbeit und des gewerblichen Kapitals der Landwirthe anzusehen ist. Die Gerechtigkeit erfordert dagegen, dass für den Fall einer neuen Besteuerung des nach Abzug aller Auslagen und Lasten an bisherigen Staatssteuern, Boden- und Schuldzinsen übrig bleibenden reinen Ertrags, also des reinen Einkommens der Grundbesitzer, ihnen der Theil der Grundsteuer abgenommen werde, welcher nicht die Bodenrente trifft und deshalb die Reallastennatur nicht hat annehmen können.

Wie gross nun aber dieser Theil durchschnittlich ist, vermögen wir mit Bestimmtheit nicht zu sagen. Die Momente, die dabei in Betracht kommen, sind einerseits die Vertheilung des Reinertrags der Grundstücke in seine drei Bestandtheile, Bodenrente, Arbeitsertrag und Gewinn vom Betriebskapital, andererseits die Höhe der Einkommens- und der Gewerbesteuer.

Was das Erstere anlangt, so ist bekannt genug, dass der Arbeitsertrag weitaus den grössten Theil des gesammten Bodenertrags ausmacht; mit Ausnahme gewisser Weiden und der seltenen Bewässerungswiesen, welche keine Düngung erfordern und nur die meist nicht sehr bedeutenden Arbeiten für Instandhaltung der Wassergräben und der Erndte verursachen, übersteigt derselbe die Bodenrente überall bedeutend. Doch ist er nur für diejenigen Grundbesitzer reiner Erwerb, welche die Arbeit selbst leisten; für diejenigen, welche mit bezahlter Arbeit wirtschaften, ist der Aufwand für die Arbeit eine Auslage aus dem umlaufenden Kapital, und sie haben daran nichts anzusprechen als den Gewinn von diesem Kapital. Als eignen Arbeitsertrag können sie nur eine billige Vergütung für die Leitung der Wirthschaft ansehen. — Weit weniger fällt der Gewinn vom landwirthschaftlichen Gewerbskapital ins Gewicht. Bei den meisten unsrer bäuerlichen Landwirthe ist

dasselbe sehr klein und kann folgeweise nur einen unbedeutenden Theil des ganzen Bodenreinertrags für sich in Anspruch nehmen. Nur bei den sehr intensiv betriebenen Wirthschaften mit viel Vieh, kostbaren Werkzeugen, zahlreichen Arbeitern, starker Düngung oder sehr werthvollen Anlagen (Hopfengärten) bildet dieser Theil der reinen Einnahmen aus der Landwirthschaft einen grossen, die Bodenrente hie und da sogar übersteigenden Ertrag.

Was das zweite anlangt, so müssen wir uns erinnern, dass die Einkommensteuer ausserordentlich niedrig und ganz besonders dass sie progressiv ist. Würden die Landwirthe jetzt schon nach Maassgabe ihres Arbeitsertrags zur Einkommenssteuer gezogen, so würde sich zeigen, dass nur ganz wenige sehr ausgezeichnete und thätige grosse Landwirthe dem vollen Normalsatz von c 1% des Einkommens anheimfallen würden, die Masse unsrer kleinen und grösseren bäuerischen Grundbesitzer würde in die niedrigen Steuerklassen mit einem Steuersimplum von 30 kr. bis höchstens 3 fl., welche letztere Steuer einem Arbeitsertrag von 6—700 fl. entspricht, einzureihen sein. Wie gering sind solche Steuerbeträge gegenüber der Grundsteuer, und noch unbedeutender würde die Steuer von dem Ertrag des Betriebskapitals in den meisten Fällen sein, wenn man denselben einer besondern Steuer nach Maassgabe derjenigen Abgabe unterwürfe, welche mittelst der Gewerbesteuer auf das industrielle Kapital als solches gelegt ist. — Die Sache stellt sich nicht wesentlich anders, wenn man sich denkt, die Landwirthe wären jetzt bereits, anstatt der Einkommenssteuer und einer hinzugefügten besonderen Steuer von ihrem gewerblichen Kapital, der Gewerbesteuer selbst in ihrem ganzen auch die gewerbliche Arbeit treffenden Umfang unterworfen. Sie würden dann eine Normalanlage zu tragen haben, die mit Rücksicht auf die kleinsten Landwirthe den niedrigsten Satz in den geringsten Landorten, also 20 kr. in Simplo, nicht übersteigen dürfte, sodann eine Betriebsanlage, die sich gleichfalls meist nur in den niedrigeren Klassen bewegen müsste. Also auch dann würde die landwirthschaftliche Gewerbesteuer der jetzigen Grundsteuer gegenüber nur

sehr unbedeutend sein. In der Wirklichkeit sind aber unsre Landwirthe der Gewerbesteuer nicht unterworfen und nicht an dem, was sie im entgegengesetzten Fall zahlen würden, kann bemessen werden, wie viel von der Grundsteuer auf Arbeit und Kapitalgewinn und wie viel auf die Bodenrente fällt, sondern an dem, was die Gewerbetreibenden an entsprechenden Lasten wirklich tragen. In dieser Beziehung kommt aber in Betracht, dass, wie oben gesagt worden, die Gewerbesteuer überwiegend von den Gewerbetreibenden gar nicht getragen wird, sondern vom allgemeinen Publikum, woraus folgt, dass diese Steuer auch nur im geringen Umfang die Kraft haben kann, einen Theil der Grundsteuer von der Bodenrente wegzuziehen und auf das gewerbliche Kapital der Landwirthe zu schieben.

Aus dem Gesagten erhellt, wie schwer ja unmöglich es ist, mit Bestimmtheit zu sagen, welcher Theil der Grundsteuer durchschnittlich als einer Reallast ähnlich anzusehen ist, und welcher auf die Arbeits- und Kapitalrente der Grundbesitzer fällt. Es bleibt nichts übrig, als eine Schätzung zu wagen. In Anbetracht nun des Umstandes, dass hauptsächlich die Rente aus der Arbeit berücksichtigt werden muss und nur wenig die Rente aus Kapital, und dass die Steuer von der Arbeit in der Form der Einkommenssteuer sehr niedrig ist, glauben wir, dass mindestens etwa der zehnte, höchstens der sechste Theil, durchschnittlich also der achte Theil der Grundsteuer als nicht die Bodenrente selbst treffend, sieben Achtel derselben als reine Bodenrentensteuer anzusehen sind, um deren Kapitalwerth die Preise der Grundstücke sich niedriger stellen, als sie ohne diese Steuer sein würden. Indem wir aber diese Schätzung über die durchschnittliche Belastung der einzelnen Theile des Bodenertrags aussprechen, erkennen wir ausdrücklich an, dass bei den einzelnen Grundbesitzern bedeutende Unterschiede bestehen, weil die hauptsächlich in Betracht kommende Einkommenssteuer als eine progressive sehr verschieden ist und dann wegen des verschieden grossen Antheils, den der Arbeitsverdienst am gesammten besteuerten Reinertrag bei den einzelnen Wirthschaften hat. Ob es bei ein-

gehender Prüfung der Thatsachen gelingt, diese Unterschiede genauer zu constatiren, scheint uns überhaupt zweifelhaft; jedenfalls ist es mit den unvollkommenen Mitteln, die uns bei dem dermaligen Zustand unsrer Finanzstatistik geboten sind, unmöglich. Es bleibt nichts übrig, als sich mit einer approximativen Durchschnittsschätzung zu begnügen.

Fassen wir das Ergebniss unsrer Untersuchung zusammen, so geht das Resultat dahin, dass wir die Einkommenssteuer und die Kapitalrentensteuer im Wesentlichen als auf dem Zahlenden selbst liegend betrachten. Die Gewerbesteuer ist nach unsrer Ansicht überwiegend eine indirekte Steuer und trifft den Consumenten. Die Häusersteuer trifft, soweit sie Wohnungssteuer ist, überwiegend den Bewohner, beziehungsweise Miether eines Hauses, nicht den Eigenthümer. Die Grundsteuer endlich ist zum weitaus grössten Theil wirklich Bodenrentensteuer und ist durch Verminderung des Preises der Grundstücke ebenso wie die Bodenzinse für die dermaligen Besitzer unfühlbar geworden; der Staat als Steuerberechtigter ist thatsächlich in den Genuss des der Steuer entsprechenden Bodenertrags und damit auch des Bodenwerths getreten; nur ein kleiner Theil derselben fällt als Abgabe vom Ertrag der Arbeit und des landwirthschaftlichen Gewerbskapitals auf den Grundbesitzer selbst.

Dass diese Auffassung zwar nicht den ihr zu Grunde liegenden Principien nach, wohl aber in der von diesen auf unsre Steuerverhältnisse gemachten Anwendung bestreitbar ist, versteht sich von selbst. Ein strikter Beweis aus vorliegenden ökonomischen Thatsachen ist weder für unsre noch für irgend eine andre Auffassung möglich. Unzweifelhaft aber ist, dass ein Unterschied besteht zwischen dem Zahlen und dem Tragen von Steuern, und ebenso gewiss ist, dass eine Gesetzgebung, welche an dem ewig wahren Grundsatz: *justitia fundamentum regnorum* festhält, diesen Unterschied bei eintretenden Reformen der Steuergesetzgebung nicht übersehen darf. Kommt es bei uns zu einer solchen Reform und, wie wir in der Einleitung dieser Arbeit gesehen, führt uns das nicht abzuweisende Finanzbedürfniss ganz unzweifelhaft dazu, so werden

die gesetzgebenden Faktoren sich eine Ansicht zu bilden und darnach die neuen Steuereinrichtungen zu beschliessen haben.

III. Die Reform der direkten Steuern.

Was wir brauchen, ist eine Steuereinrichtung, welche es möglich macht, mit der Steuer dem wechselnden Finanzbedürfniss entsprechend hinauf- und herabzugehen, ohne die Steuerpflichtigen gar zu verschieden zu belasten. Das muss das Ziel jeder Steuerreform sein. Dabei müssen die Mittel dem Zwecke entsprechend gewählt, zugleich aber die bestehenden Verhältnisse nach den im vorigen Abschnitt erörterten Grundsätzen möglichst berücksichtigt werden.

Gelingt es uns dies Ziel zu erreichen, so haben wir eine feste Basis nicht bloß zur Deckung des wechselnden, insbesondere also auch des jetzt voraussichtlich stark zunehmenden, ordentlichen Staatsbedarfs, sondern auch zur Befriedigung nicht gar zu grosser ausserordentlicher Bedürfnisse. Bei sehr grossem ausserordentlichem Bedarf wird es noch für lange die Regel bilden, dass ein solcher mittelst Aufnahme von Staatsanlehen gedeckt wird. Nur wenn einmal Umstände eintreten, die dieses Mittel unanwendbar machen, würden noch andre Steuereinrichtungen nothwendig werden. Doch haben wir jetzt keine Veranlassung solche namhaft zu machen.

Auch darauf dürfen wir noch hinweisen, dass es uns nur mittelst einer solchen Umbildung unsers direkten Steuersystems möglich wird, die von Vielen gewünschte Reform der indirekten Steuern in die Hand zu nehmen.

Dass unser jetziges Steuersystem die nöthige Beweglichkeit nicht besitzt, glauben wir im ersten Artikel zur Genüge bewiesen zu haben. Wenn es sich also nicht etwa bloß um eine ganz geringe oder um eine nur vorübergehende Erhöhung der Steuer handelt, etwa zu dem Zweck, Zeit für die anderweitige Einrichtung des ganzen Systems zu gewinnen, so wird dem etwaigen Vorschlag, den steigenden Finanzbedarf mittelst einfacher Vermehrung der Steuersimplen zu decken, der bestimteste Widerspruch entgegengesetzt werden müssen.

Ebensowenig können wir uns mit dem Gedanken befreunden, das Steuersystem in der Hauptsache zu lassen wie es ist, es aber theils durch gesetzliche theils durch administrative Maassregeln einträglicher zu machen und gleichzeitig wenigstens einige Ungleichheiten in der Belastung wegzuräumen. Einzelne dahin zielende Vorschläge haben wir bei unsrer Besprechung der einzelnen Steuern selbst ausgesprochen. Würde der neu zu deckende Finanzbedarf eine mässige Summe nicht übersteigen, so könnte auf diesem Wege das fiscalische Bedürfniss allerdings befriedigt werden. Auch ohne wesentliche Erhöhung des Steuerfusses oder, was das gleiche ist, der Simplenzahl könnte eine neue Einschätzung der Wohngebäude, die richtigere Belastung der mit der Arealsteuer belegten Häuser, die Beseitigung der für die Gewerbesteuer bestehenden Steuermaxima, ganz besonders aber die schärfere Beziehung der Kapitalrenten- und Einkommenssteuerpflichtigen zur Steuer eine wesentliche Erhöhung der Staatseinnahme bewirken. Eine sehr bedeutende Steigerung derselben liesse sich aber auf diesem Wege gewiss nicht erzielen, und, was die Hauptsache ist, das System behielte seine Unbeweglichkeit, und grosse Ungleichheiten in der Belastung der Einzelnen blieben nach wie vor bestehen.

Man könnte noch weiter gehen und mit Beibehaltung unsers Steuerprincips zu einer ganz neuen Einschätzung der pflichtigen Erträgnisse schreiten, also das 1828 und 1856 vollbrachte Werk wiederholen, um die Steuer in Einklang mit den eingetretenen Aenderungen im Ertrag der steuerpflichtigen Erwerbsgeschäfte zu bringen. Bekanntlich hat Württemberg jüngst beschlossen, diesen Weg zu gehen; wir bezweifeln aber, dass dieser Beschluss ein glücklicher war. Im besten Fall nämlich gelingt es dort, und würde es bei gleichem Vorgehen auch bei uns gelingen, die Erträgnisse der Geschäfte nach ihrem dermaligen Bestand genügend genau zu schätzen; bei den grossen und raschen Veränderungen, die das heutige Verkehrsleben in den Geschäftserträgnissen hervorbringt, würde aber längstens in wenigen Jahrzehnten die ganze mit grossem Aufwand neu gewonnene Steuerbasis doch wieder unhaltbar

und man zu einer neuen Einschätzung genöthigt sein. Wegen der dem Ertragssteuersystem eigenthümlichen Nichtberücksichtigung der Schulden muss sich auch das System bei grossem Finanzbedarf als ungenügend erweisen; denn immer wird sich bei Festsetzung des Steuerfusses der Gedanke an die mit Schulden belasteten Geschäftsbesitzer geltend machen, die bei einer einiger Maassen hohen Steuer schon erdrückt werden, während die Schuldenfreien sich noch in leidlicher Lage befinden. Ein weiterer Einwand gegen dieses Vorgehen liegt darin, dass die Wirkungen, welche die bestehenden Steuern in den Vermögensverhältnissen bereits hervorgebracht haben, ganz unberücksichtigt bleiben, und dass deshalb der ganze wirtschaftliche Prozess, den eine neue Steuer hervorbringt, mit all der damit verbundenen Unruhe und Unsicherheit von Neuem beginnt, bis sich durch die Wirkung des Verkehrs bald mittelst Erhöhung oder Ermässigung des Werths der fixen Kapitale bald mittelst Veränderungen im Preis der Produkte und Dienste wieder eine neue Ausgleichung der durch die Steuerveränderung in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen entstandenen Ungleichheiten bildet. Der schwerste Vorwurf gegen diesen Gedanken liegt aber in den enormen Kosten, die ganz besonders eine neue Einschätzung des Bodenreinertrags verursacht. In Württemberg mag eine solche leichter und weniger kostspielig sein aus Gründen, die hier nicht weiter zu erörtern sind. In Bayern wird aber Niemand, der die enormen Kosten des Grundsteuerkatasters von 1828 mit den Vorarbeiten seit 1807 kennt, anders als mit Grauen an eine neue Einschätzung des Bodens denken. Bei dem relativen Mangel an dazu brauchbaren Personen in unsern Landgemeinden, der dadurch entstehenden Nothwendigkeit, das erforderliche Personal aus andern Kreisen der Bevölkerung zu nehmen und vor der Verwendung noch besonders unterrichten zu lassen, um ein einiger Maassen einheitliches Verfahren zu erzielen, und bei den jetzt so sehr gestiegenen Arbeitslöhnen, Gehalten und Diäten würde diese Operation Millionen kosten und gewiss Jahre dauern und uns mit einer

Menge zu andern Geschäften wenig brauchbaren Functionären belasten.

Wir haben gesagt, dass das Steuersystem auch nach einer solchen Reform als wenig einträglich sich erweisen werde, weil, wenn auch dabei die erheblichsten Ungleichheiten in der Schätzung der Geschäftserträge selbst wenigstens für den Augenblick beseitigt würden, doch noch immer die Nichtberücksichtigung der Schulden bliebe; denn die Folge davon ist nach dem glücklichen Ausdruck Vocke's, dass „die Steuern nicht nach der wirklichen Steuerkraft der Nation, sondern nach jener des schwächsten Theils derselben bemessen werden müssen“. Dieser Vorwurf liesse sich dadurch beseitigen, dass die Schuldner von der Steuer desjenigen Ertrags ihres Geschäfts, welcher zur Zahlung der Zinsen erforderlich ist, befreit würden, ein Vorschlag, dessen innere Berechtigung alsbald einleuchtet und von nahezu sämmtlichen Finanzschriftstellern der neuern Zeit empfohlen wird.

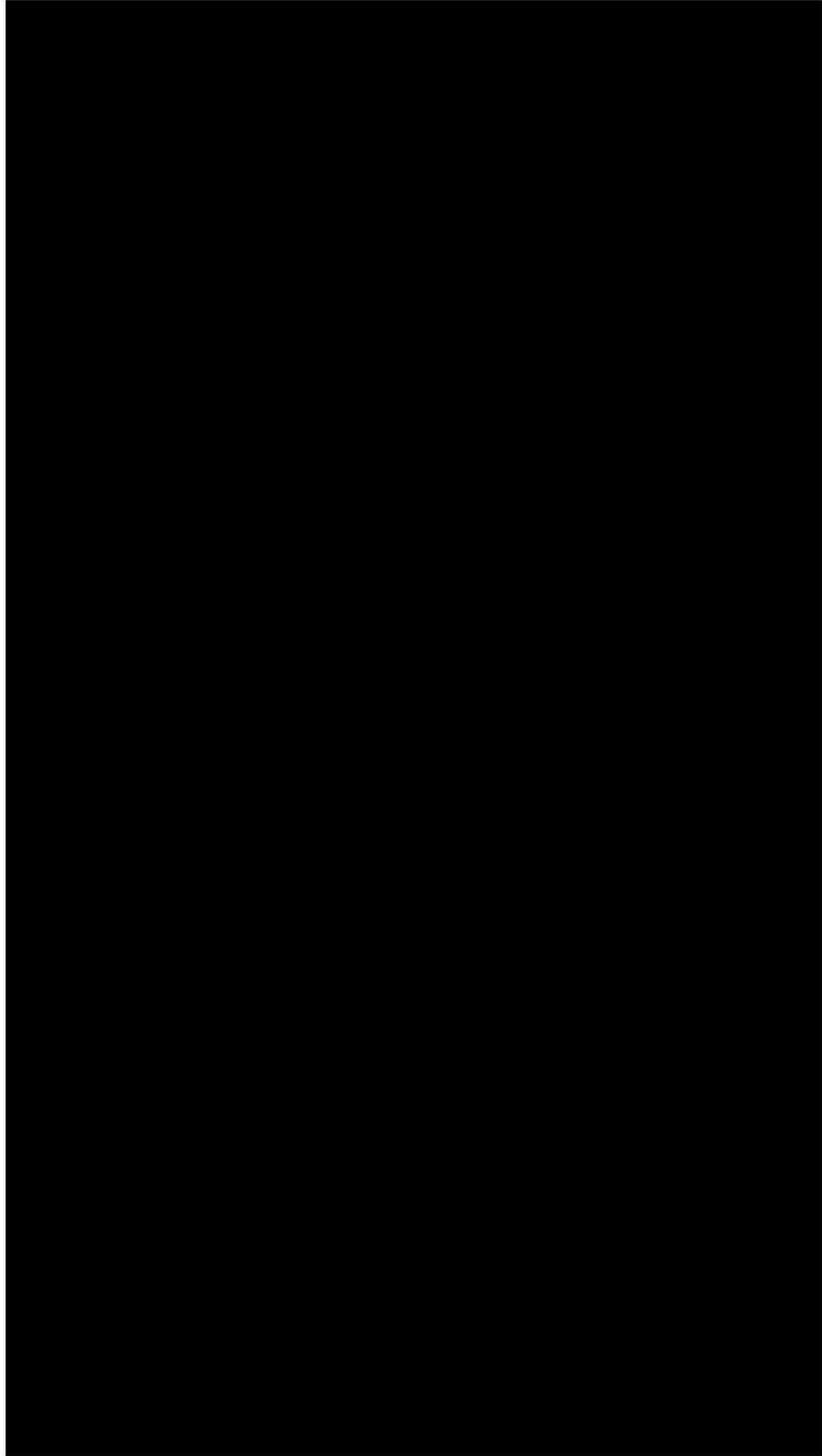
Indessen hat dieser Vorschlag auch seine Bedenken, die gerade in Bayern so erheblich sind, dass wir ihn für unmöglich erklären müssen.

Zwei Wege können zu der Ausführung desselben eingeschlagen werden. Bei dem einen erhebt der Staat die Kapitalrentensteuer wie bisher; es wird aber den verschuldeten Geschäftsbesitzern so viel an ihrer Steuer erlassen, als dem Ertrag entspricht, den sie zur Verzinsung ihrer Schuld dem Gläubiger zahlen müssen. Bei dem andern Weg verzichtet der Staat auf die Kapitalrentensteuer und ermächtigt den Schuldner, die Steuer, die der Gläubiger zu zahlen hätte, an den Zinsen abzuziehen.

Die erstere Einrichtung ist unsers Wissens nirgends in Anwendung gebracht worden, von der zweiten wird seit 1849 in Oesterreich und bei der englischen Einkommenssteuer Gebrauch gemacht.

Schon Vocke ¹⁾ hat auf einige Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich jenem System entgegenstellen,

1) Vergl. Zeitschrift für St.W. 1868. S. 308.



procentige Einkommenssteuer von den an den Gläubiger zu entrichtenden Schuldzinsen abzuziehen, wirklich eingetreten, allerdings in einer Zeit, die für die Kapitalschuldner den Gläubigern gegenüber besonders unglücklich war. Von England wird diese Wirkung der indirekten Belastung der Kapitalrentenbesitzer nicht berichtet, wohl aber mitgetheilt, dass dadurch die Schwierigkeiten der Steuererhebung vermehrt wurden, weil bei der Steuerfreiheit der Einkommen unter 100 Pfund und der Steuerermässigung bei Einkommen bis zu 200 Pfund zahlreiche schwer zu bewerkstellende Rückersätze der durch Abzug der Steuer von den Zinsen bereits erlegten Steuer stattfinden müssen. Dazu kommt noch, dass die Kapitalschuldner, wenn sie selbst keine oder nicht den vollen Satz der Steuer bezahlen, auch keinen Abzug an den Zinsen machen können, was die Steuerdefraudation mancher sonst pflichtiger Kapitalien erleichtert. Wie es bei uns gienge, ob nicht vielleicht unsre Kapitalschuldner auch das Schicksal der österreichischen erleben würden, wagen wir nicht vorauszusagen. Ein bedenkliches Moment liegt jedenfalls darin, dass nach dieser Idee auch den auswärtigen Leihkapitalisten also beispielsweise den zahlreichen fremden Hypothekenbanken und Versicherungsanstalten, die hierzulande Kapitale ausgeliehen haben, der Steuerabzug zugemuthet würde, die sich schwerlich denselben gefallen liessen, und noch widerspenstiger würden solche fremde Privatgläubiger sein, die schon in der Heimath ihre Renten zu versteuern genöthigt sind.

Der bedeutendste Einwand gegen den Vorschlag liegt aber in der verschiedenen Grösse der Erleichterung, die den Schuldnern zu Theil werden würde. Alle diejenigen nämlich, welche von steuerfreien juristischen Personen, Sparkassen, Stiftungen u. a. m., und von solchen Privaten, deren Rente 25 fl. nicht übersteigt, Leihkapital haben, dürften diesen am Zins nichts abziehen, hätten somit auch keine Erleichterung. Solche, welche Kapital benützen von Personen, deren Kapitalrentensteuer unter dem Normalsatz bleibt, genössen zwar einige, aber nicht die volle Erleichterung, welche nur denen zukäme, die von grösseren Leihkapitalisten Geld entlehnt

haben. Wir hätten also thatsächlich nur einen Vortheil der Schuldner von grösseren Kapitalisten, also in der Regel auch der grösseren Grund- und Häuserbesitzer und Gewerbtreibenden und eine Benachtheiligung der kleineren. Sodann möchten wir fragen, wie soll denn der Schuldner wissen, in welcher Klasse der Rentensteuer sein Gläubiger steht? Es wäre eine genaue Ermittlung der Steuerpflicht der Kapitalisten nach den einzelnen Klassen und eine Veröffentlichung derselben eine unvermeidliche Nothwendigkeit.

Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, müsste man, abgesehen von der Nothwendigkeit einer Ausgleichung der verschiedenen Ertragssteuern in Bezug auf ihre Höhe, alle Spuren der Einkommensbesteuerung aus unserm Ertragssteuersystem austilgen; insbesondere die Begünstigungen der kleinen Einkommen aus Kapitalrenten und Arbeit. Aber man darf so etwas nur aussprechen, um alsbald einzusehen, dass es unmöglich ist. Die unsre Zeit beherrschenden Ideen gehen gerade nach dem entgegengesetzten Ziel einer durchgreifenden Berücksichtigung der kleineren Steuerpflichtigen und stärkerer Beziehung der grösseren zur Steuer. Wie liesse sich daran denken, den Anfang dieses Systems, der in unsern Steuereinrichtungen sich findet, wieder hinauszuschaffen und zu dem reinen Ertragssteuersystem zurückzukehren, das principiell jeder progressiven oder degressiven Steuer widerspricht! Im Gegentheil, nur eine weitere Ausdehnung dieser Anfänge ist heutzutage möglich, kein Verlassen des einmal betretenen Wegs. Steuersysteme sind einheitliche Gebilde. Wo einmal ein Ertragssteuersystem von der Einkommenssteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, gewinnt diese mehr und mehr Geltung und es wird keine Ruhe, bis sie zur Herrschaft gelangt ist.

Aber warum nicht gleich zur vollen allgemeinen Einkommenssteuer mit entschiedener Anwendung der Progression im Steuerfuss für die grösseren Einkommensbeträge übergehen? Es ist dies die bekannte Forderung, die jetzt von so vielen Seiten gehört wird, besonders aus dem Munde Sol-

cher, welche mehr oder minder der demokratischen Auffassung vom Staate huldigen.

Bei diesem Vorschlag möchten wir wenig Gewicht auf den oft gehörten Einwand legen, dass eine solche Steuer nicht ausführbar sei. So etwas sollte man heutzutage nicht mehr sagen, wo in vielen grossen und noch mehr kleinen Staaten die Einkommenssteuer wenn auch nicht als einzige Abgabe doch als die hauptsächlichste direkte Steuer besteht. Was in Amerika, in Grossbritannien und Irland, in Preussen (denn die dortige Klassen- und klassificirte Einkommenssteuer gehört entschieden nicht zu den Ertrags- sondern zu den Einkommenssteuern), in der Schweiz, in mehreren deutschen Städten thatsächlich mit im Ganzen befriedigendem Ergebniss besteht, wird man in allen Staaten mit genügender Volksbildung und entsprechend ausgebildeten und verlässigen Verwaltungsorganen — und dazu gehört unzweifelhaft auch unser Bayern — nicht für unmöglich erklären.

Ebenso wird man in der Forderung einer Progression bei der Besteuerung ein starkes Körnchen Wahrheit nicht verkennen. Wenn die Frage gestellt wird, ob die Steuerfähigkeit im Verhältniss mit der Grösse des Einkommens — auf die Modificationen in der Auffassung dieses Begriffs kommt es dabei nicht an — anwachse, oder ob nicht vielmehr den Besitzern grösserer Einkommensbeträge eine relativ stärkere Steuerfähigkeit innewohne, so wird man unsers Erachtens der letzteren Ansicht beipflichten müssen. Das relative Maass von Belastung der Pflichtigen, das heisst also der Beschränkung in ihren gesammten Lebensverhältnissen, das bei einem Einkommen von 300 fl. mit 2 pCt. erreicht wird, kann recht wohl bei 3000 fl. Einkommen erst mit 4 pCt., bei 30000 fl. erst mit 6 oder 8 pCt. erreicht werden.

In der That ist dies auch überall zur Anerkennung gekommen. Allerdings zunächst nur so, dass die kleineren Einkommensgrössen nach einem geringeren Steuerfuss beigezogen oder ganz freigelassen werden, nur selten in der Weise, dass der Steuerfuss fort und fort mit der Grösse des Einkommens zunimmt. Aber mit der Anerkennung der Gerechtigkeit jenes

Verfahrens wird das Princip der Progression überhaupt als gerecht anerkannt, weil gar nicht einzusehen ist, warum ein Verfahren, das bis zu einer gewissen Einkommensgrösse als gerecht angesehen wird, über diese hinaus keine Forderung der Gerechtigkeit sein soll.

Und doch sprechen wir uns zur Zeit bestimmt gegen jede andre Anwendung des Progressionsprincips aus, als diejenige ist, welche durch die Ermässigung des Steuerfusses nach unten hin stattfindet, und welche, wie wir gesehen haben, auch in unsrer Ertragssteuer schon Boden gefasst hat.

Die Gründe dafür liegen zum Theil in dem schon oft geltend gemachten Einwand, dass, wenn auch das Princip der Progression als gerecht zugestanden wird, doch die Festsetzung eines bestimmten Procentsatzes für die einzelnen Einkommensbeträge immer ein Akt von mehr oder minder Willkür sein müsse.

Entscheidend für uns ist aber, dass es bei Ermittlung der wirklichen Steuerfähigkeit einer Person durchaus nicht allein auf die Grösse des Einkommens ankommt, sondern auch auf die berechtigten Lebensbedürfnisse, welche damit befriedigt werden sollen, und dass deshalb derjenige, der es unternimmt, die Besitzer von grösserem Einkommen auf den Grund ihrer grössern Steuerfähigkeit höhern Lasten zu unterwerfen, sich der Forderung nicht entziehen kann, im einzelnen Fall zu prüfen, ob diese grössere Steuerfähigkeit durch das grössere Einkommen wirklich gegeben ist. Dabei wollen wir gar nicht auf solche Bedürfnisse hinweisen, die, wenn sie auch in den socialen Anschauungen als mehr oder minder begründet erscheinen, doch keinen Anspruch auf staatliche Berücksichtigung haben, sondern nur auf solche, die diese Rücksicht unzweifelhaft verlangen, beispielsweise darauf, ob Jemand verheirathet ist oder nicht, ob und wie viele Kinder er hat, ob seine Familienverhältnisse ihn zur Unterstützung von näheren oder entfernteren Verwandten zwingen, ob Krankheit der Angehörigen das Familienhaupt zu besonderen Anstrengungen für deren Zukunft verpflichtet. Auch der Umstand wird nicht übersehen werden dürfen, ob Jemand sein Ein-

kommen aus Arbeit oder aus Vermögen bezieht; denn wer in jener Lage ist, hat ein berechtigtes, nicht durch höhere Abgaben zu erschwerendes, Streben sich Vermögen durch Ersparnisse zu bilden. In der Schweiz hat man versucht, ein oder das andre dieser Momente bei der Steuer zu berücksichtigen, z. B. die Zahl der Kinder; in England begünstigt man das Sparen durch die Bestimmung, dass jeder Einkommenssteuerpflichtige die jährlichen Einlagen in eine Lebensversicherungskasse bis zu $\frac{1}{6}$ des Einkommens un versteuert lassen darf, und dort besteht keine Progression nach Oben; um wie viel näher liegt eine solche Einrichtung, wo dieselbe besteht. Auch Preussen hat schon früher in dem Klassensteuergesetz und neuestens im Gesetz von 1873 einen Versuch gemacht, die persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen wenigstens etwas zu berücksichtigen, wie wir später sehen werden. Aber alles das sind nur Versuche und Anfänge. Eine durchgreifende Rücksichtnahme auf die persönlichen Bedürfnisse und gesammten Verhältnisse der Steuerpflichtigen erscheint besonders in grössern Staaten zur Zeit als eine Unmöglichkeit.

Sodann möchten wir doch auch die Anhänger der Progressivsteuer vor allzu grossen Hoffnungen auf starke finanzielle Einnahmen aus dieser Einrichtung warnen. Ohne sich dem begründeten Vorwurf auszusetzen, dass auf dem Wege der Besteuerung praktischer Communismus ins Werk gesetzt und die Vermöglichen nicht eigentlich besteuert, sondern geradezu beraubt werden sollen, wird man über ein gewisses, nicht eben hohes Maass der Progression nie hinausgehen dürfen; auch die Furcht, manche Steuerpflichtige aus dem Land zu vertreiben, wird, solange es naheliegende Staaten ohne solche excessive Progressivsteuer giebt, davon abhalten. Aber wie wenige Personen giebt es doch, die dann einem höheren Steuerfuss unterworfen werden könnten! Man erinnere sich nur der Thatsache, dass 1866 in Preussen mit Ausschluss der annectirten Gebiete auf 5,951387 steuerpflichtige Personen ¹⁾ bis 1000 Rthlr. Einkommen nur 72893 Personen mit

1) Nicht gerechnet sind die Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, die nicht klassensteuerpflichtig waren.

grösserem Einkommen kamen und dass von diesen letzteren nur der zwölfte Theil, nämlich 6155 Personen, zur 10. und den höheren Steuerstufen mit einem Einkommen von 4000 Rthlr. und darüber, dass nur der zweihundertste Theil, nämlich 367 Personen zur 17. und den höheren Stufen mit einem Einkommen von 20000 Rthlr. und mehr eingeschätzt waren, dass ferner 50966 Personen, also fünf Siebentel der Personen von 1000 Rthlr. und mehr Einkommen, zu den ersten vier Steuerstufen gehörten, wo das steuerpflichtige Einkommen unter 2000 Rthlr. bleibt. Von der Gesamteinnahme von etwa 18 Mill. Rthlr., welche damals Preussen aus der Klassen-, classificirten Einkommens- und der Mahl- und Schlachtsteuer hatte, lieferten die Personen von 4000 Rthlr. und mehr Einkommen wenig über 1,5 Mill. Rthlr., also ungefähr den zwölften Theil; sämtliche Personen von 2800 Rthlr. Einkommen und darüber zahlen zusammen etwa 2,1 Mill., also etwas mehr als den neunten Theil des gesammten Steueraufkommens. Selbst eine beträchtliche für den Einzelnen schon sehr drückende Progression des Steuerfusses der grösseren Einkommensbeträge würde keinen Ertrag geben, der für die Millionen Unvermögblicher eine wirklich erhebliche Erleichterung zu bewirken im Stande wäre. Dabei darf man auch nicht vergessen, dass in Preussen eine Progression schon besteht, indem die der Klassensteuer unterworfenen Einkommensbeträge nach dem Gesetz von 1851 nur ansteigend von etwa $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Procent Steuer tragen, während von 1000 Rthlr. an jedes Einkommen 3 pCt. zahlt. In reichen Städten mit relativ wenig Landgebiet, wie wir sie in der Schweiz und in unsern freien Städten haben, wird eine Progressivsteuer ein besseres finanzielles Ergebniss liefern; in grossen Staaten wird dasselbe immer nur unbedeutend sein. Was Bayern anlangt, so würde wahrscheinlich das Ergebniss sehr klein ausfallen; denn unsrer Anschauung nach ist unsre arbeitende Bevölkerung im Allgemeinen zur Zeit noch besser situirt als in Preussen, wogegen wir wohl verhältnissmässig weniger grosse Einkommen haben, als sich dort finden.

Einer allgemeinen Einkommenssteuer, mag man sie selbst

nur als Ersatz der vorhandenen direkten Steuern verlangen und von einem Ersatz auch sämtlicher indirekter Abgaben durch dieselbe, was noch nirgends möglich war und nach unsrer Ueberzeugung nie möglich werden wird, ganz absehen, stehen aber noch andre Bedenken der schwersten Art entgegen. Doch haben wir an dieser Stelle keine Ursache, dieselben zu erörtern; es genügt auf den entscheidenden Punkt hinzuweisen, der unsers Erachtens jeden Gedanken an einen derartigen Versuch in Bayern abweisen sollte. Es ist dies der Widerspruch, in dem sich der Gedanke mit den bestehenden Steuerverhältnissen befindet, oder, sagen wir es ganz bestimmt, seine Ungerechtigkeit. Wenn das Ergebniss unsrer Entwicklung im vorigen Abschnitt richtig ist, — und wir halten es, einzelne mögliche Abweichungen vom gewonnenen Resultat abgerechnet, für unbestreitbar — so wird unsre Grundsteuer zum grössten Theil schon längst nicht mehr vom Grundbesitzer getragen, sondern hat sich durch Verminderung des Bodenwerths ausgeschieden; unsre Gewerbesteuer wird überwiegend vom Consumenten, unsre Häusersteuer ebenso vom Miether oder Bewohner des Hauses getragen. Eine Aufhebung dieser Steuern würde somit den Besitzern derjenigen fixen Kapitale, deren Preis vermindert ist, auf Kosten sämtlicher Steuerpflichtigen ein gänzlich unmotivirtes Geschenk verschaffen und den allgemeinen Stand der Preise von Produkten, Nutzungen und Diensten, in denen die Steuer als Kostenbestandtheil bereits enthalten ist, auf längere Zeit in eine für viele Producenten wie für die Consumenten unangenehme Unsicherheit und Verwirrung bringen. Wer mit uns der Ueberzeugung ist, dass Gerechtsein auch dann, wenn einem Interesse kein schützendes Gesetz zur Seite steht, für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft wichtiger ist als irgend ein politisches oder finanzielles Ideal, der wird uns in der Abneigung gegen den Vorschlag einer allgemeinen Einkommenssteuer mit Beseitigung der vorhandenen direkten Steuern beistimmen.

Der rechte Weg zur Reform unsers direkten Steuersystems

zum Zweck dasselbe ergiebiger und beweglicher zu machen, ist nach unsrer Ansicht ein anderer. Wir schlagen vor:

1) Die Grundsteuer um den Betrag, welcher nicht als reine Bodenrentensteuer angesehen werden kann, zu vermindern, den Rest aber als eine unveränderliche Last zu erklären;

2) die Gebäudesteuer von allen dem landwirthschaftlichen Betrieb und den Gewerben dienenden Häusern und gleichzeitig die ganze Arealhäusersteuer aufzuheben und dafür sämtliche bis jetzt durch die letztere getroffene Wohnungsgebäude der Miethsteuer zu unterwerfen, beziehungsweise dieser analog zu besteuern.

3) Von der Gewerbesteuer denjenigen Theil nachzulassen, welcher durchschnittlich auf die Gewerbetreibenden selbst fällt und nicht thatsächlich von den Consumenten der Produkte getragen wird.

4) Die Kapitalrentensteuer als solche aufzuheben und mit der Einkommenssteuer zu vereinigen;

5) die Einkommenssteuer zu einer allgemeinen Erwerbssteuer auszubilden, die jeden reinen Erwerb, also das ganze Roheinkommen nach Abzug aller Auslagen, Schuldzinsen und Steuern der Privatpersonen trifft, die Gewerbetreibenden und Grundbesitzer ebenso wie die Häuserbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter. Als Vorbild für diese Steuer denken wir uns, vorbehältlich der nach unserm Finanzbedürfniss und unsern besondern wirthschaftlichen Verhältnissen nothwendigen Aenderungen, die preussische Klassen- und klassificirte Einkommenssteuer nach dem als bekannt vorauszusetzenden Gesetz von 1851 und den daran durch das Gesetz von 1873 vorgenommenen Aenderungen.

Prüfen wir vor Allem, was dabei das finanzielle Ergebniss wäre.

Oben wurde der achte Theil der Grundsteuer als derjenige Betrag bezeichnet, der als auf die landwirthschaftliche Arbeit und das landwirthschaftliche Betriebskapital fallend angesehen werden kann. Halten wir vorderhand einmal daran fest, mit dem Vorbehalt, dass eine eingehendere Prüfung den-

selben vielleicht als grösser erkennen lässt, so würde der Staat an dieser Einnahme etwa 840000 fl. verlieren.

Bei der Häusersteuer würde entweder keine oder nur eine geringe Einbusse zu erwarten sein; denn was an der Arealsteuer von den landwirthschaftlichen und gewerblichen Gebäuden verloren gieng, würde durch die vorgeschlagene richtigere Besteuerung der Wohngebäude in den der Arealsteuer unterworfenen Orten zum grössten Theil eingebracht, und der Verlust an Miethsteuer von den gewerblichen Gebäuden in den der Miethsteuer unterworfenen Orten könnte durch eine mit unserm Princip vollkommen harmonirende richtigere Einschätzung der Häuser in diesen Orten wahrscheinlich mehr als gedeckt werden.

Den Verlust an der Gewerbesteuerinnahme schlagen wir, um ja nicht zu wenig anzunehmen, auf ein Viertel also auf 400000 fl. an. Wie der Nachlass zu bewerkstelligen sein möchte, ob etwa durch gänzliche Beseitigung der Normalanlage oder durch Aufhebung der ganzen Steuer bei gewissen Kategorieen der Gewerbetreibenden, vielleicht mit einer gleichzeitigen Revision derselben bei den übrigen Pflichtigen, kann vorderhand dahingestellt bleiben. Uns fehlen zu bestimmtern Vorschlägen alle finanzstatistischen Unterlagen.

Bei der Kapitalrentensteuer würde der Verlust rund 800000 fl. ausmachen; bei der Einkommenssteuer, wenn der Einfachheit der Rechnung wegen der bisherige Ertrag in Abgang und dafür der Ertrag der einzuführenden allgemeinen Erwerbssteuer vollständig in Einnahme gesetzt wird, rund 425000 fl. betragen.

Der Gesamtverlust der Staatskasse an den bisherigen direkten Steuern würde sich somit auf 2,465000 fl. belaufen.

Um andererseits den Ertrag der vorgeschlagenen allgemeinen Erwerbssteuer zu schätzen, nehmen wir vorderhand, um einen festen Grund für die Schätzung zu gewinnen, an, die Steuer würde ganz nach den Normen und in gleicher Höhe wie die preussische Klassen- und classificirte Einkommenssteuer nach dem Gesetz vom Jahre 1851 erhoben, und wir hätten in Bayern die gleichen Verhältnisse in Bezug auf die Steuerfähigkeit, wie sie in Preussen bestehen.

Nun betrug das Einkommen des preussischen Staats ohne die annektirten Gebiete 1867 aus jener Steuer mit Einrechnung der Mahl- und Schlachtsteuer, die bekanntlich in gewissen Orten ein Surrogat der Klassen- und theilweise auch der classificirten Einkommenssteuer ist, 18,098914 Rthlr.; die Bevölkerungszahl war nach der Zählung von 1867 19,674586, wovon 6,991710 Personen steuerpflichtig waren. Auf den Kopf der Bevölkerung traf ein Steuerbetrag von $27\frac{1}{2}$ Sgr. oder 1 fl. 36 kr. Den gleichen Ertrag für Bayern gerechnet, würde sich darnach die zu erwartende Gesamteinnahme des Staats aus einer solchen Abgabe auf rund 7,700000 fl. stellen. Doch ist dabei zu beachten, dass die Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten etwas mehr eintrug, als die betreffende Bevölkerung an Klassensteuer, beziehungsweise mehr an Einkommenssteuer eingebracht hätte. Man wird deshalb jene Summe entsprechend, sagen wir um 235000 fl., also auf 7,465000 fl. vermindern müssen; aber auch dann bleibt eine Summe von circa 5 Mill. fl., um welche das Steuereinkommen des Staats wachsen würde, wenn der oben berechnete Verlust von dem Gesamttertrag der neuen Steuer in Abzug gebracht wird.

Dass die Summe von c. $7\frac{1}{2}$ Millionen wirklich auf diesem Wege aufgebracht werden könnte, daran zweifeln wir nicht. Freilich nicht alsbald; es wird eine Reihe von Jahren, guten Willen oder mindestens die allmähliche Gewöhnung der Bevölkerung an die neue Steuer, die volle Pflichttreue der Steuerausschüsse, soweit sie dabei zur Thätigkeit gelangen, und angestrenzte Thätigkeit der Verwaltungsbehörden erforderlich sein, um das Ziel zu erreichen. Unsre Ansicht aber, dass dasselbe erreichbar ist, stützt sich nicht auf statistische Dokumente. Solche sind leider nicht vorhanden; wir besitzen von keiner unsrer Ertragssteuern Nachweisungen, aus denen sich erkennen liesse, wie sich dieselben auf die einzelnen Vermögens- und Einkommensklassen vertheilen. Wir können nur aus der allgemeinen Kenntniss und Anschauung unsrer bayrischen Verhältnisse im Gegensatz zu den preussischen urtheilen. Auf den Grund dieser glauben wir, dass, wie schon oben vorübergehend gesagt wurde, bei uns verhältniss-

mässig weniger Personen mit grösserem und namentlich mit sehr grossem Einkommen vorhanden sind. Andererseits glauben wir, dass bei uns die nach dem preuss. Gesetz zur untersten Stufe (1,^a) der Klassensteuer gezogenen Personen verhältnissmässig weniger zahlreich, dagegen die zur Stufe 2 der ersten Hauptklasse und zur zweiten Hauptklasse der Klassensteuer Gehörigen, mit 2 bis 10 Rthlr. jährlich besteuerten Personen verhältnissmässig zahlreicher sind als in Preussen. Diese Annahme stützt sich auf die Thatsache, dass bei uns der landwirtschaftliche Grossgüterbesitz sehr gering ist und der selbstständige Bauernbesitz stark überwiegt, was zur Folge hat, dass auch der Stand der gewöhnlichen Tagelöhner ohne weiteres Einkommen als das aus ihrer Arbeit, relativ weniger zahlreich ist ¹⁾. Etwas trägt dazu auch bei, dass bei der geringeren Volksvermehrung in Bayern die Zahl der 16 Jahr alten Personen, mit welchem Alter in Preussen die Steuerpflicht beginnt, verhältnissmässig kleiner ist. Endlich möchte auch der Uebergang zur Grossindustrie sich bei uns noch minder vollständig vollzogen haben als dort, was wiederum die höheren Sätze der Klassensteuer etwas stärker zur finanziellen Geltung bringen müsste mit gleichzeitiger Minderung der zu den niedrigsten Stufen der Klassensteuer und zur klassificirten Einkommenssteuer Pflchtigen. Mit einem Wort, bei uns würden die verschiedenen Klassen der Steuer anders vertreten sein als in Preussen, die mittleren stärker, die äussersten schwächer; aber das finanzielle Ergebniss würde wahrscheinlich kein geringeres sein. Es lässt sich dies um so bestimmter erwarten, als unsre obige Berechnung des Steueraufkommens sich auf die preussische Einnahme von 1866 stützt; seitdem aber ist der Geldwerth des Einkommens, wonach sich die Steuer der Einzelnen richtet, wie dort so

1) Was dies ausmacht, zeigt beispielsweise das Rheinland im Gegensatz zu Preussen. Dort waren 1867 bei 3,454152 Seelen 679971 Personen zur untersten ($\frac{1}{2}$ Rthlr.) Stufe eingeschätzt, zu 2–10 Rthlr. Steuer 296942 Personen; hier bei 3,689677 Seelen 681306 beziehungsweise 219623 Personen; nach dem Maassstab der Rheinprovinz hätte Preussen 605324 und 264280 Personen haben sollen.

auch hier vielfach in die Höhe gegangen, was ein ausgedehntes Vorrücken aus den jeweils niedrigen in die höhere Klasse zur Folge haben muss.

Die Summe von 5 Millionen wäre etwa 47 Proc. der bestehenden direkten Steuern und wäre — hoffentlich und wahrscheinlich — mehr als das voraussichtlich steigende Finanzbedürfniss der nächsten Finanzperioden erforderte, zu dessen genaueren Schätzung uns jede Möglichkeit fehlt, wenn wir auch aus den im ersten Abschnitt angegebenen Gründen die Nothwendigkeit die direkten Steuern stark zu erhöhen für unbestreitbar halten. Es ergibt sich daraus, dass wir auch finanziell in der Lage wären, die neue Steuer nicht genau nach dem preussischen Vorbild einzurichten, sondern sie von manchen Härten zu befreien, die demselben ankleben.

Durch das Gesetz vom 25. Mai des laufenden Jahres hat die preussische Regierung selbst einen bedeutenden Schritt in dieser Richtung gethan, indem dadurch die bisher der untersten Stufe ($\frac{1}{2}$ Rthlr.) der Klassensteuer Zugerechneten steuerfrei geworden sind. Es sind dies nach dem Gesetz von 1851 die „gewöhnlichen Tagelöhner, das ihnen gleichstehende gewöhnliche Gesinde und Lehrlinge und ausnahmsweise auch solche andre Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen“. Das neue Gesetz bezeichnet diese Kategorie bestimmter dahin, dass dazu alle Personen gehören, welche unter 140 Rthlr. Jahreseinkommen also nicht ganz einen halben Thaler Tagesverdienst, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, haben. Der dadurch entstehende Steuerausfall berechnet sich auf c. $2\frac{1}{2}$ Million Rthlr., wozu noch der weitere Ausfall, der durch die Steuerfreiheit der gleichen Kategorie von Personen in den bisher mit der Mahl- und Schlachtsteuer getroffenen, nunmehr der Klassen- und Einkommensteuer unterworfenen Städten kommt ¹⁾.

1) Zugleich mit der Befreiung der bisher zu der niedrigsten Stufe der Klassensteuer beigezogenen Pflichtigen ist die Einnahme aus der Klassensteuer auf 11, und nach der Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer auf 14 Mill. Rthlr. fixirt worden. Bei eventuellem Mehrertrag

Eine weitere Erleichterung gewährt das Gesetz durch eine andre Anordnung der Steuerstufen und Ermässigung der Sätze für die Einkommensgrössen zwischen 140 und 700 Rthlr. Ein positiver Verlust der Staatskasse wird dadurch nicht entstehen, weil das neuerdings gestiegene Einkommen der entsprechenden Personenkategorien eine stärkere Vertretung der höheren Stufen bewirken muss; höchstens könnte man von einem *lucrum cessans* des Fiskus reden, der durch diese Aenderung verursacht wird.

Endlich ist der freilich schüchterne Versuch zu erwähnen, den das Gesetz macht, die persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen zu berücksichtigen. Personen, die zu den zwei untersten Einkommensteuerklassen gehören, können wegen andauernder Krankheit, starker Kinderzahl, Verpflichtung zur Unterstützung Angehöriger, Verschuldung ¹⁾ und ausserge-

der Steuer soll der Finanzminister den Steuerfuss ermässigen, bei Minderertrag erhöhen können. Ob dies zu einer wirklichen Erleichterung der Pflichtigen führt, hängt davon ab, wie viele Personen in Folge der steigenden Löhne aus der Reihe der bisher mit $\frac{1}{2}$ Thlr. Besteuerten in die Reihe der mit 1 Thlr. Besteuerten versetzt und in welchem Verhältniss die Pflichtigen hinfort in die einzelnen Stufen der Klassensteuer bis zur höchsten von 24 Thlr. vertheilt werden, sodann wie viele bisher Klassensteuerpflichtige in die Reihe der Einkommenssteuercontribuenten hinaufrücken. Uns scheint aber, als wäre der wichtigste Punkt in dieser Anordnung, dass dadurch der Gedanke ausgesprochen wird, für die Zukunft solle der Mehrbedarf an direkten Steuern, die doch schliesslich immer für ein etwaiges Deficit aufkommen müssen, ausschliesslich von den Personen mit 1000 und mehr Thaler Einkommen gedeckt werden; die Mindervermögenden finden sich ein für alle Mal mit 14 Mill. Thaler Steuer ab. Ob dieser Gedanke in der Zukunft festgehalten wird, steht dahin; aber vorderhand ist er ausgesprochen und ist als solcher in socialpolitischer Hinsicht von ausserordentlicher Bedeutung. Die Wahrscheinlichkeit, dass derselbe festgehalten wird, würde grösser sein, wenn die Einkommenssteuerpflicht nicht erst mit 1000 Thaler Einkommen begänne.

1) Warum Verschuldung bei Einkommenssteuerpflichtigen als ein Grund zur Steuerermässigung gelten soll, ist nicht deutlich, da dem Einkommenssteuerprincip entsprechend Schuldzinsen überhaupt vom Roh-einkommen in Abzug gebracht werden sollen; vgl. die §§ 28. 29 u. 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bei »Engel, Zeitschrift« 1868. S. 31. —

wöhnlichen Unglücksfällen je um eine Klasse tiefer eingeschätzt d. h. von 36 auf 30, beziehungsweise 30 auf 24 Thlr Steuer herabgesetzt werden. Bei Klassensteuerpflichtigen kann in Folge von Ereignissen, welche die zukünftige Leistungsfähigkeit des Pflichtigen gefährden, die Steuer vorübergehend auf die Hälfte vermindert werden.

Alle diese Erleichterungen können wir ebenso gut, und ist unsre Anschauung in Betreff der verhältnissmässig geringeren Zahl von zur niedrigsten Klassensteuerstufe Gehörigen richtig, sogar noch leichter durchführen. Wir schlagen den Entgang an Einnahme durch dieselben im höchsten Fall auf 1 Million Gulden an, das heisst, die berechnete Mehreinnahme von 5 Mill. fl. würde dadurch höchstens auf 4 Millionen vermindert. Bleibt aber, wie wir bestimmt hoffen, unser unabweisbares, durch keinerlei Ersparnisse zu vermeidendes, Finanzbedürfniss an Mehreinnahmen zunächst wenigstens noch weit unter dem letztern Betrag, so können wir noch weiter gehen und entweder die Steuersätze überhaupt ermässigen oder die geringeren Einkommensklassen mehr entlasten, oder den an den bleibenden Ertragssteuern, besonders an der Grundsteuer, zu bewerkstelligenden Nachlass verstärken.

So lange man nicht weiss, wie gross der zu deckende Finanzbedarf sein wird, besteht keine genügende Veranlassung, die verschiedenen Modificationen zu erörtern, welche auf den Ertrag der neuen Steuer von wesentlichem Einfluss sein können. Genug, dass dargethan ist, dass sich auf dem vorgeschlagenen Wege der Bedarf decken lässt, selbst wenn derselbe höher sein sollte, als sich ohne Kenntniss der officiellen Akten aber mit sorgfältiger Erwägung der finanziellen Vorgänge der letzten Jahre annehmen lässt.

Ebenso glauben wir uns für jetzt einer eingehenden Prüfung der etwa nothwendig werdenden, keineswegs leicht zu bewerkstelligenden, Uebergangsmaassregeln und der wegen

Anders ist es bei den Klassensteuerpflichtigen. Bei diesen dürfen (vgl. Engel S. 28) Schulden nur berücksichtigt werden, wenn ihre Einwirkung in den äussern Beziehungen des Pflichtigen erkennbar hervortritt.

unsrer besonderen Verhältnisse oder an sich wünschenswerthen besonderen Einrichtungen in Bezug auf das Verfahren bei der Steuereinschätzung, Erhebung der Steuer und ähnliche Dinge enthalten zu sollen. Wird das Princip selbst verworfen, so haben alle diese Nebenfragen zunächst keine Bedeutung. Nur um anzudeuten, welche Momente dabei in Frage kommen, fügen wir noch folgende Bemerkungen hinzu.

Es wird darauf ankommen, ob wir das Klassensystem auch für diejenigen Einkommensgrößen, welche in Preussen der classificirten Einkommenssteuer unterliegen, nach der bei unsrer Kapitalrenten- und Einkommenssteuer geltenden Regel, annehmen, beziehungsweise beibehalten ¹⁾ oder anstatt dessen die procentuale Belastung der ermittelten bestimmten Einkommen einführen.

Damit hängt sodann aufs innigste die zweite Frage zusammen, ob wir auch bei der neuen Steuer das bei uns bereits eingebürgerte System der Fassionen oder Deklarationen festhalten oder zu dem System der Einschätzung durch Commissionen übergehen wollen. Geschieht das erstere, was jedenfalls das natürlichere ist, so wird die weitere Frage nicht abzuweisen sein, welche Aenderungen in unserm System von Steuerausschüssen vorzunehmen sind, um ihre Wirksamkeit genauer und besonders gleichmässiger zu gestalten.

Auch das wird drittens zu erwägen sein, welche Grenze zwischen den zur Einkommenssteuer und den zur Klassensteuer Pflichtigen festzustellen ist. Dass überhaupt eine Scheidung stattfindet, halten wir für unvermeidlich zum Theil wegen der niedrigeren Procentualbelastung der geringeren Einkommen, noch mehr weil für dieselben ein andres Verfahren der Feststellung ihrer Steuerpflicht nothwendig ist; aber es kann sich

1) In dem neuen preussischen Gesetz sind die starken Sprünge von einer Klasse zur andern ermässigt worden. Aus den 30 Steuerstufen der Einkommenssteuer bis zu dem früheren, jetzt beseitigten Maximum von 600 Thlr. monatlich sind jetzt 40 Stufen gemacht worden. Aber auch jetzt sind die Sprünge noch sehr gross, von 2000 Thlr. an je 400, von 4000 Thlr. an je 800, von 7200 Thlr. an je 1200, von 12000 Thlr. an je 2000 Thlr. u. s. f., von 80000 Thlr. Einkommen an je 20000 Thlr.!

empfehlen, die beiden Abtheilungen der Pflchtigen anders zu sondern, als es in Preussen geschieht, wo 1000 Thlr. Einkommen die Grenzlinie bildet.

Von sehr bedeutendem Einfluss auf den Charakter der ganzen Steuer wird viertens der Umstand sein, wie eventuell die Fassionen eingerichtet werden, ob man sich mit einer Deklaration des Gesamtterwerbs oder was auf das Gleiche hinauskommt, der Klasse, in welche der Pflchtige gestellt werden zu sollen glaubt, begnügt, oder eine detaillirte Angabe der aus den einzelnen Quellen hervorgehenden Einkommenszweige verlangt.

Ferner wird der Begriff des reinen Erwerbs oder Einkommens gesetzlich festzustellen sein, namentlich ob das durchschnittlich mögliche oder das in einer bestimmten Periode wirklich erzielte Geld- und Naturaleinkommen Maassstab der Steuer sein, ob man einjährige oder mehrjährige Steuerperioden, monatliche oder vierteljährliche Steuertermine einführen will, ob die Gemeinden theilweise oder ganz mit der Erhebung der Steuern beauftragt werden sollen, oder ob die Erhebung derselben gänzlich in der Hand von Beamten liegen soll.

Endlich wird die schwierige Frage zu beantworten sein, nach welchem Maassstab künftig die Gemeinde- und Kreisumlagen erhoben werden sollen, ob ausschliesslich nach der neuen Steuer oder etwa nach einem aus dieser und den bestehen bleibenden bisherigen Abgaben combinirten Maassstab.

Je nachdem diese verschiedenen Fragen beantwortet werden, wird sich die neue Steuer von ihrem Vorbild mehr oder minder weit entfernen, dessen Werth für uns zunächst nur darin besteht, dass wir darin einen festen Anhaltspunkt besitzen, um festzustellen, welche Einnahme wir unter Voraussetzung ähnlicher Einrichtungen aus der neuen Steuer zu erwarten haben. Für jetzt aber können und müssen alle diese Fragen auf sich beruhen, so lange nicht über das Princip selbst entschieden ist.

Ueber das Verhältniss der neuen Steuer zu den bisherigen Ertragssteuern und die Vorschläge zu deren theilweisen Er-

mässigung ist nach den ausführlichen Erörterungen im zweiten Abschnitt wenig hinzuzufügen.

Von der Grundsteuer soll der Theil erlassen werden, welcher nicht als reine Bodenrentensteuer angesehen werden muss und nicht dem Bodenwerth entspricht, der thatsächlich weder ererbt noch erkauft wird, sondern faktisch extra commercium ist. Wir haben diesen Theil vorläufig als ein Achtel der ganzen Steuer bezeichnet aber ausdrücklich anerkannt, dass erst nähere Untersuchungen denselben genauer bestimmen und besonders zur Erkenntniss bringen können, ob nach den einzelnen Bodenklassen ein Unterschied im Einzelnen zu machen ist.

Bei der Gewerbesteuer ist vorgeschlagen worden, einen Theil, höchstens ein Viertel, nachzulassen. Der Grund davon liegt in unsrer Anschauung, dass diese Steuer überwiegend, aber nicht vollständig, als indirekte Abgabe wirkt und von den Gewerbetreibenden im Preis ihres Produkts eingebracht wird. Ueber das Maass der vorgeschlagenen Reduction lässt sich streiten; im Princip aber glauben wir das Richtige getroffen zu haben.

Dass die Häusersteuer, mit Beschränkung derselben auf die Wohnräume, bestehen bleiben soll, hat seinen Grund in der Anschauung, dieselbe falle überwiegend auf die Bewohner des Hauses, wirke also thatsächlich als eine Art Einkommenssteuer, wenn auch in der Weise, dass als Maassstab des Einkommens die Grösse des Wohnungsbedürfnisses gilt. Dass dies nicht ganz richtig ist, wird nicht in Abrede gestellt; aber der Fehler ist nicht so gross, als er auf den ersten Blick erscheint, jedenfalls geringer als bei allen eigentlichen Consumtionsabgaben, die doch vorderhand auch nicht verändert werden können. Dann zwingt uns zu diesem Vorschlag das finanzielle Bedürfniss und die berechnete Forderung, an dem Bestehenden nicht mehr zu ändern als nothwendig ist.

Unser Vorschlag in Betreff der bestehenden Kapitalrentensteuer stützt sich auf die Erkenntniss, dass diese ausschliesslich auf dem Besteuereten lastet und keine Ueberwälzung auf Andre erfahren hat. Dem entspricht es, dass sie einfach

durch die neue Steuer ersetzt wird, nicht diese letztere der alten Steuer noch zugefügt werden darf. Die Folge davon ist, dass die Renten vom Geldkapital, so lange es möglich ist, die neue Steuer nicht über 3 Procent des Renteneinkommens zu erhöhen, sogar als niedriger belastet erscheinen als nach dem bisherigen Maximum. Doch ist dies nur scheinbar. In der Wirklichkeit werden auch diese Einkommensteile höher belastet als bisher, weil die bestehende Befreiung der im Ausland besteuerten Renten aufhören, und viele Defraudationen wegfallen würden, indem die Kapitalrenten viel leichter zur Steuer zu ziehen sind, wenn sie als Theil des Gesamteinkommens, als wenn sie isolirt erfasst werden. Man kann von einer Person nach der Art ihrer Lebensweise, ihrer Wohnung, ihres äusserlich erkennbaren Besitzes, nach der Kenntniss von ihren Gesamtverhältnissen viel leichter sagen, sie besitze ein gewisses Einkommen, als man zu sagen im Stande ist, dass dieses Einkommen zu einem bestimmten Theil aus Kapitalrenten fliesst, wenn dieselbe ausser diesen auch noch ein besonders besteuertes Einkommen aus Arbeit oder Realitäten bezieht. Es kommt hinzu, dass dann auch der Fehler beseitigt wird, dass kleine Geldkapitalien selbst in dem Fall einer Steuermässigung sich erfreuen, wenn ihre Renten in der Hand des Besitzers mit anderweitigem Einkommen verbunden sind. Endlich erwäge man, dass ein einfaches Interesse der Klugheit verbietet, mit der Kapitalrentensteuer höher zu gehen als in andern Staaten, besonders in Preussen geschieht; kein Einkommen ist so wenig an ein bestimmtes Land gebunden und sein Träger so leicht zur Auswanderung geschickt als das Einkommen aus Leihkapital. Auch die Begünstigung, welche der Erwerb aus Leihkapital dem aus Grundstücken, Gebäuden und Gewerbebetrieb gegenüber dadurch erfährt, dass die auf diesen liegenden Steuern wenigstens zum grössten Theil bestehen bleiben, während jener nur die neue Steuer zu tragen haben wird, ist nur eine scheinbare, keine wirkliche. Denn wenn unsre Auffassung richtig ist, so tragen die Besitzer der genannten Realitäten die ihnen verbleibende Steuer nicht selbst; werden sie also

der neuen Steuer unterworfen, so versteuern sie ihr Einkommen nicht höher als die Geldkapitalisten.

Wie mit der Kapitalrenten-, so verhält es sich auch mit der bestehenden Einkommenssteuer. Auch sie fällt ausschliesslich auf die Besteuereten selbst, und es ist deshalb nur gerecht, wenn die neue Steuer, in welche die Einkommenssteuer umgebildet und erweitert werden soll, anstatt der bisherigen Last ihnen aufgelegt, nicht dieser noch zugefügt wird. Ohnehin wird die neue Steuer für alle bisher Einkommenssteuerpflichtigen viel höher sein als die bisherige, und vielleicht wird es unvermeidlich, den am schwersten dadurch betroffenen Kategorien, namentlich den Beamten, auf anderm Wege einige Erleichterung zu verschaffen; aber die Gleichstellung derselben mit den andern Klassen von Steuerpflichtigen ist zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden und ist nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit. Zu erwähnen ist noch, dass mit der neuen Steuer auch hier wie bei der Kapitalrentensteuer die Abnormität beseitigt wird, wonach das Einkommen für sich allein einer Progressivsteuer unterliegt anstatt im Zusammenhang mit anderm Einkommen, so dass also ein reicher Grundbesitzer oder Kapitalist, wenn er ein mässiges steuerbares Arbeitseinkommen bezieht, dieses nicht nach dem höheren Normalsteuerfuss sondern nach einem weit niedrigeren Maassstab zu versteuern hat.

Aber, fragen wir zuletzt, kann denn unser Volk die neue Steuer auch ertragen und ist ein andrer Weg, die erforderliche Staatseinnahme zu beschaffen, nicht vorhanden?

Die erste dieser Fragen müssen wir bejahen. Unsere direkte Steuer an den Staat beträgt zur Zeit nur wenig über 2 fl. (genau 2 fl. 11⁷/₁₀ kr.) auf die Person. Eine Erhöhung sogar um die Hälfte, und das ist weit mehr als das Höchste, was wir für die nächsten Finanzperioden als neuen Bedarf annehmen müssen, ist keineswegs eine übermässige Last. Freilich bestehen neben den direkten Abgaben sehr erhebliche indirekte Auflagen und zwar solche von erschreckender Ungleichheit ¹⁾

1) Nur Eines! Die Pfalz zahlt an Stelle der inneren Abgaben von Getränken 100000 fl. jährlich, d. i. c. 9 kr. vom Kopf. Im diesseitigen

in der Belastung der einzelnen Landestheile; aber auch mit Einrechnung derselben ist die Steuerlast, die wir tragen, keine solche, die eine Erhöhung unmöglich macht. Wir wollen nur offen eingestehen, dass es uns bis jetzt in Bezug auf Steuerzahlen verhältnissmässig recht gut gieng, dass wir weniger zahlen als irgend ein Staat von gleicher Grösse, und weniger als die meisten Staaten mit ähnlicher Steuerkraft. Der Staat hat keine drückenden Anforderungen an uns gestellt und wir haben unsre Verpflichtungen gegen ihn relativ leicht genommen und sie nicht immer mit besonderer Genauigkeit und Pflichttreue erfüllt. Diese Zustände haben nun seit der Entstehung des deutschen Reichs und genau genommen schon seit 1866 aufgehört; denn schon damals hätten wir anstatt manches Kapital, das seine Kapitalnatur hätte behalten sollen, zum laufenden Bedürfniss zu verwenden, unsre Steuern erhöhen sollen, und dass wir es nicht gethan, macht uns die jetzt bevorstehende Erhöhung nur lästiger. Wir müssen uns jetzt, wo das Reich so ausserordentlich grosse Anforderungen an uns stellt und auch manche Landesbedürfnisse neue Mittel verlangen, dauernd auf weit höhere Lasten gefasst machen. Höhere Steuern sind jetzt eine wenn auch noch so bittere Nothwendigkeit und dagegen ist die Frage, ob wir dieselben zahlen können, ob uns die Last nicht zu schwer ist, so lange von untergeordneter Bedeutung, als wir nicht den ernstesten Versuch gemacht haben, sie wirklich zu tragen. Dass uns, nicht gewöhnt an grosse Geldopfer für den Staat wie wir sind, die Last schwer fallen wird, ist durchaus nicht zu bezweifeln. Es wird unsre einfachen Arbeiter, die zum grössten Theil bisher steuerfrei oder so niedrig besteuert sind, dass die Steuer kaum nennenswerth ist, hart ankommen, wenn sie monatlich vielleicht $8\frac{3}{4}$ kr. oder $\frac{1}{4}$ Reichsmark zahlen

Bayern trägt die Person im Malzaufschlag, der die Bier- und Branntweinfabrikation trifft, c. $2\frac{1}{2}$ fl., in Oberbayern c. $3\frac{1}{2}$ fl. Was will gegen diese Ungleichheit zu Gunsten der Pfalz die höhere Belastung dieses Landestheils mit Taxen besagen, die dazu neuerdings nahezu verschwunden ist!

sollen; unsre Beamten, Angestellte und Geistliche werden sich sehr beschwert fühlen, wenn sie anstatt höchstens 1 % von ihrem Einkommen zu zahlen, künftig bis zum Dreifachen dieses Procentsatzes steuern sollen. Unsre Gewerbetreibenden, Grund- und Häuserbesitzer werden sehr verwundert sein, wenn sie ausser dem grössten Theil ihrer bisherigen Steuer auch noch eine mehrprocentige Steuer von ihrem ganzen reinen Erwerb zu zahlen aufgefordert werden. Unsre Geldkapitalisten werden es übel vermerken, dass sie, die jetzt alle möglichen gesetzlichen und ungesetzlichen Mittel haben, sich der Steuer zu entziehen, nun wirklich mit dem vollen Jahrestag ihres Erwerbes aus Leihkapital beigezogen werden. Alle solche Klagen sind jetzt bedeutungslos, gerade so bedeutungslos als etwaige Klagen darüber, dass die Dinge seit 1866 so gekommen sind, wie es wirklich geschehen. Genug, dass die Last bei unbefangener Prüfung unsrer Kräfte und dessen, was andre Staaten leisten müssen, nicht von vorn herein als unerschwinglich erscheint.

Aber giebt es keinen andern Weg, den erforderlichen Staatsbedarf aufzubringen; muss es gerade eine direkte Steuer sein und vollends eine nach preussischem Vorbild eingerichtete?

Wir überschätzen die Vorzüge des preussischen direkten Steuersystems als solchen nicht und verkennen namentlich nicht die Mängel und Härten des Grund- und Ecksteins desselben, der Klassen- und classificirten Einkommenssteuer. Aber wir erkennen an, dass dieselbe für Preussen ausserordentlich passend ja eine Nothwendigkeit war, als ein Werkzeug zur Erreichung seiner politisch-militärischen Plane. Ohne diese Steuer hätte Preussen nach den grossen französischen Kriegen die Ordnung in seinen Finanzen nicht herzustellen, seine Staatsschulden nicht auf eine relativ kleine Summe zu vermindern vermocht; ohne sie hätte es die Reorganisation seiner Armee im Jahr 1860 nicht ausführen und folgeweise dann auch den für Bayern und nach unsrer Ueberzeugung in seinen Folgen auch für Deutschland unglücklichen Krieg von 1866 nicht unternehmen können. Wir erkennen auch

an, dass diese Steuer mit derselben Consequenz durchgebildet und mit gleicher Sorgfalt und Strenge ausgeführt worden ist, wie wir sie bei andern Machtinstitutionen des preussischen Staats, dem Zollverein, der Armee, wiederfinden. Besonders muss noch anerkannt werden, dass Preussen, indem es diese Steuer einführte, zuerst von allen Staaten des Continents den Boden einer wirklichen Einkommenssteuer betrat; denn dies war die Klassensteuer dem Keime nach schon bei ihrer Einführung. Hervorgegangen aus der Steuer von 1811, die wesentlich noch eine Kopfsteuer war, wurde die Steuer schon 1820 mittelst des Klassensystems einiger Maassen der Steuerfähigkeit der Einzelnen angepasst, und dann ist man stufenweise auf diesem Wege weiter gegangen bis zu dem heutigen System, in welchem trotz mancher Reste des früheren der Charakter einer Einkommenssteuer doch zum wirklichen Ausdruck gekommen ist.

Was nach unsrer Ansicht der Steuer zum Vorwurf gemacht werden muss, hängt eben mit ihrem Ursprung zusammen. Es ist das, dass sie die vermöglichen Klassen von Anfang an allzusehr schonte und die minder vermöglichen, vom mittleren Bürgerstand an abwärts bis zum gewöhnlichen besitzlosen Arbeiter, in der schärfsten Weise beizog. Das Erstere geschah zum Theil aus alter Tradition ¹⁾, zum Theil wohl auch

1) Mit welch' naiven — nach unsrer heutigen Anschauung — Gründen wirtschaftlicher Art die Begünstigung der höheren Klassen motivirt wurde, zeigt der vortreffliche J. G. Hoffmann, der in seiner erst 1840 erschienenen »Lehre von den Steuern« S. 161 sagt: »es ist unleugbar, dass die reichen Rentenirer und die vermögenden Unternehmer grosser Landwirthschaften, Fabrikanlagen und Handelsgeschäfte, hauptsächlich besteuert werden durch die Nothwendigkeit, ihren grossen Bedarf an Arbeiten und Diensten so zu bezahlen, dass der besteuerte Arbeiterstamm dadurch nicht nur unterhalten, sondern selbst der fortschreitenden Entwicklung seiner Anlagen und Erhöhung seiner Kräfte fähig wird, deren sie zu der immer fort wachsenden Erweiterung ihrer Unternehmungen und Genüsse bedürfen«. — Man kennt die niedrigen Löhne, die noch bis von Kurzem in den preussischen Provinzen jenseits der Elbe von Landwirthen und Fabrikanten bezahlt wurden. Und welch' grossen Bedarf an Arbeitern haben denn der Rentenirer und die meisten Handeltreibenden? Sodann, warum wurden

deswegen, weil bei dem noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts im Ganzen geringen Reichthum der betreffenden Klassen durch eine höhere Besteuerung derselben doch nicht viel zu gewinnen war. Das Zweite geschah, weil nur durch eine scharfe Beziehung der Massen die Steuer wirklich einträglich gemacht werden konnte. Jener Fehler ist auch heute noch nicht durch das Gesetz von 1873 gänzlich beseitigt worden, eine Folge des auch für die Einkommenssteuer beibehaltenen Klassensystems; aber er wurde schon durch die Cabinetsordre von 1821, welche das Maximum der monatlichen Abgabe von 4 auf 12 Rthlr. erhöhte, und in bestimmterer Weise durch das Gesetz von 1851 gemildert, wodurch die Klassensteuer in die jetzt bestehenden Abtheilungen der Klassen- und classificirten Einkommenssteuer gesondert und das Maximum der letzteren auf 600 Rthlr. monatlich festgesetzt wurde. Das neueste Gesetz hat auch diese Grenze entfernt. Auch der andre Fehler, die übermässige Belastung der minder vermöglichen Klassen, hat einige Milderung erfahren z. B. durch die Cabinetsordre von 1827, welche die Steuerpflicht der über sechzigjährigen Personen aufhob und durch die Ordre von 1828, welche den Beginn der Steuerpflicht vom vollendeten 14. auf das 16. Jahr hinausrückte ¹⁾. In der Hauptsache ist aber die Belastung der bezeichneten Klassen auch durch das Gesetz von 1851 nicht geändert worden und ist bis auf diesen Tag

dann die Handwerker, kleineren Fabrikanten und Grundbesitzer verhältnissmässig so hoch besteuert, da sie doch auch Arbeiter beschäftigen? Der Hauptfehler aber ist die Ansicht, dass die Arbeiter aus dem Einkommen der Unternehmer oder Lohngeber bezahlt werden.

1) Ein nach unsrer Ansicht recht deutlicher Beweis für die Bevorzugung der höheren Klassen und gleichzeitig für die Strenge gegen die Unvermögenden ist die Bestimmung, dass Kinder von Klassensteuerepflichtigen, welche über 16 Jahr alt sind und ausser dem elterlichen Hause in Kost und Wohnung stehen, z. B. Gymnasiasten, Studenten, Lehrlinge, steuerpflichtig sind, die Kinder von Einkommenssteuerepflichtigen aber steuerfrei. Also der Student, der einen reichen Vater hat, ist frei, der einen vielleicht ganz armen Vater hat, muss 1 guten Groschen monatlich zahlen. Das neue Gesetz scheint auch diese Besteuerung beseitigt zu haben; bestimmt können wir es aber nicht sagen.

die gleiche geblieben. Erst von 1874 an wird in Folge des Gesetzes von 1873 die schon oben erwähnte Befreiung der zur untersten Klassensteuerstufe Contribuirenden eintreten und damit der bisher der Steuer mit Recht oft gemachte Vorwurf zum grossen Theil wenigstens aufgehoben.

Nicht zum Vorwurf können wir dieser Steuer den Umstand machen, dass die Klassensteuer nicht nach dem wirklichen Einkommen veranlagt ist, sondern nach dem aus der Beschäftigung und dem erkennbaren Besitz des Pflichtigen muthmasslich vorhandenen. Erst das neueste Gesetz hat darin eine Aenderung gebracht, indem es bestimmte Einkommensgrössen auch für die untersten Stufen als Steuermassstab zum Ausdruck bringt. Dass dabei starke Fehler unvermeidlich waren, beziehungsweise noch sind, leugnen wir nicht; aber bei der ersten Einführung der Steuer scheint uns dieser Weg der einzig richtige gewesen zu sein.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass wir über die Härten des Gesetzes, wie dasselbe bis heute in Kraft ist, nicht blind sind. Wir gehen noch weiter und sprechen die Ueberzeugung aus, dass die Schwierigkeiten, welche der Einführung einer ähnlichen, wenn auch unsren Verhältnissen angepassten und in ihren Sätzen milderen Steuer entgegenstehen, weit grösser sind, als sie in Preussen bei der Einführung waren und noch sind. Zum Theil liegt dies in unsern bisherigen und bleibenden Steuern, hauptsächlich aber darin, dass unser Volk zum grössten Theil nicht so verwachsen ist mit dem Staatsgedanken, wie es das preussische seit längster Zeit ist, dass es sich nicht in gleichem Maass als ein Werkzeug fühlt zur Verwirklichung der Grösse und Macht des Staats, und dass es deshalb nicht ebenso willig ist, schwere Steuerlasten ohne Murren auf sich zu nehmen. Bei Vielen wird auch das nicht der Steuer zur Empfehlung dienen, dass sie sich sagen müssen, die neue Last sei doch nur eine Folge der Ereignisse von 1866 und 1870. Irren wir uns nicht, so ist endlich auch unserem Volk eine indirekte Besteuerung noch lieber als eine direkte, weil es mit der Steuerbehörde so wenig als möglich in persönliche Berührung zu kommen vorzieht.

Trotzdem halten wir unsern Vorschlag fest, aus dem sehr einfachen Grund, weil wir einen andern Weg zur Beischaffung neuer bedeutender Mittel für den Staatshaushalt, welche voraussichtlich in den nächsten Jahren nothwendig werden, und zugleich zu einer Reform unsers Steuersystems, wodurch dasselbe die nöthige Beweglichkeit gewinnt, nicht wissen.

Man erwäge nur, dass uns das ganze Gebiet der indirekten Steuern mit einziger Ausnahme des reservirten Malzaufschlags verschlossen ist, und an dessen Erhöhung wird bei der Verschiedenheit, mit der dadurch die einzelnen Landestheile belastet werden, und bei seiner jetzt schon bedeutenden Höhe Niemand denken. Nur das Reich könnte in dieser Beziehung helfen, wenn es sich entschlösse, eine ergiebige Tabaksteuer ¹⁾, sei es auch in Gestalt eines Monopols, einzuführen, ein Vorschlag, der bekanntlich von vielen Seiten namentlich von Württemberg gemacht worden ist. Aber so wahrscheinlich es ist, dass wir diese Steuer später einmal bekommen, so unwahrscheinlich ist es, dass sie bald eingeführt werde. Preussen, das sich seit 1866 und besonders seit 1871 in steigend guten Finanzverhältnissen befindet, während die meisten übrigen deutschen Staaten in mehr oder minder drückender Verlegenheit sind, braucht jetzt keine neuen Einnahmen; es hat deren mehr als genug, so dass es neuerdings zu erheblichen Steuerermässigungen schreiten musste. Wie kann man nun von dieser Regierung verlangen oder erwarten, dass es den andern Staaten zu Lieb einer neuen, gewiss sehr unbeliebten Steuer zustimme, deren Ertrag sie in einen wahren *embarras de richesse* brächte und sie zwingen würde, andre

1) Beliebt ist begreiflich keine neue Steuer, auch die Tabaksteuer nicht. So lange wir aber im Reich 12 Mill. Rthlr. an Salzsteuer und über 20 Mill. Rthlr. von Kaffee und Zucker erheben, scheint es, auch bei vollster Anerkennung des Interesses der Tabakbauern und Fabrikanten, geradezu eine Ungebühr zu sein, so sehr gegen eine wenn auch starke Erhöhung der Tabaksteuer zu eifern. Salz, Zucker und Kaffee sind doch wohl wichtigere Genussmittel des Volkes als Tabak. Wie viele Familien haben wir, welche, um zu sparen, einen Kaffeetrank geniessen, der diesen Namen nicht verdient.

Steuereinrichtungen aufzugeben, die vielleicht in nicht langer Zeit doch wieder nöthig wären? Ein solches Verlangen muss geradezu als unbillig erscheinen auf Seiten aller Staaten, die selbst noch nicht auf anderem Wege ebenso viel finanziell leisten wie es in Preussen geschieht.

Es bleibt uns also kein anderer Weg als der der direkten Besteuerung. Aber auch in dieser Richtung sind wir durch die Verhältnisse gebunden, von Seiten des Reichs und von Seiten unsrer eigenen Steuerzustände. Von dort droht uns die Herübernahme der Gewerbesteuer auf das Reich. Es ist dies zwar zur Zeit nur noch Projekt; da dasselbe aber von Preussen befürwortet wird, so kann man schon im Voraus sagen, dass seine Verwirklichung nicht lange auf sich warten lassen wird. Damit wird aber in unser ganzes Ertragssteuersystem ein böser Riss gemacht und eine allgemeine Erhöhung unsrer Ertragssteuern wird unmöglich, weil es nicht angeht, die andern Steuern zu erhöhen, während die Gewerbesteuer nicht erhöht, sondern vielleicht wenigstens für den Anfang noch ermässigt wird. Aber auch wenn diese Unificirung der Gewerbesteuer im deutschen Reiche nicht erfolgt, so stellen sich jeder Erhöhung unsrer jetzigen Steuer die erheblichsten Bedenken entgegen aus Gründen der Finanz, der Volkswirtschaft und der Gerechtigkeit, wie dies oben ausführlich entwickelt worden.

So gelangen wir zur Forderung einer neuen Steuer. Und wenn wir nun als solche eine allgemeine Steuer vom reinen Erwerb jeder zahlungsfähigen Person in Vorschlag bringen nach dem Vorbild der preussischen Klassen- und classificirten Einkommenssteuer, wenn auch mit der stärksten finanziell irgend zulässigen Milderung derselben, so wissen wir uns im Einklang mit der allgemeinen Tendenz, die auf die Weiterentwicklung unsers Steuersystems nach dem Ziele einer Einkommenssteuer gerichtet ist, und wir betreten dabei, anstatt neue zweifelhafte Versuche zu machen, einen durch die Erfahrung erprobten festen Weg zur Deckung unsers Finanzbedarfs und zur Reform unsers ganzen Systems.

Wir wagen es, vorauszusagen, dass, mag es auch in der nächsten Finanzperiode noch einmal gelingen, sich mit den

bestehenden Steuereinrichtungen zu behelfen, gleichviel ob mit oder ohne Erhöhung der einzelnen Steuern, in wenigen Jahren der von uns gemachte Vorschlag, wenn auch mit starken Modificationen, zur Ausführung kommen wird.

Niemand würde sich mehr freuen als der Verfasser dieser Zeilen, wenn sich die Annahme, worauf diese Vorhersagung vorzugsweise gegründet ist, als irrig erweisen sollte, dass sich neue grössere Finanzbedürfnisse geltend machen werden, für welche aus den bestehenden Steuern und aus den Einnahmen von den Domänen und Verkehrsanstalten die nöthigen Mittel nicht zu gewinnen sind. Diejenigen aber, welche zwar den Reformvorschlag verwerfen, die Annahme selbst jedoch für richtig halten, werden jedenfalls die Forderung für begründet erkennen, dass man keine Zeit verlieren sollte, um über den Weg der Weiterbildung unsers Steuersystems sich zu verständigen; denn solche Operationen verlangen zu ihrer Vorbereitung mancherlei Untersuchungen und Vorbereitungen und kosten deshalb längere Zeit. Würde der jetzige günstige Moment versäumt, so ist zu fürchten, dass wir durch die Noth des Augenblicks zu Maassregeln genöthigt werden, die Niemanden gefallen.

August 1873.

Der Handel Russlands mit Europa im letzten Jahrzehnt.

Von Dr. juris Freih. von **Thielmann**.

Fortsetzung ¹⁾ und Schluss.

IV. Abschnitt.

Die Wege des Handels.

Dem russischen Handel steht sowohl der Seeweg als der Landweg zu Gebot; ersterer behauptet wegen seiner billigeren Frachten, namentlich für Massengüter, den Vorrang; das Verhältniss zwischen beiden gestaltet sich:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Landweg	Seeweg	Landweg	Seeweg
Durchschnitt 1860—1864	21 ⁰ / ₁₀₀	79 ⁰ / ₁₀₀	15 ⁰ / ₁₀₀	85 ⁰ / ₁₀₀
Durchschnitt 1865—1869	30 »	70 »	19 »	81 »
1870	32 »	68 »	24 »	76 »

Wie ersichtlich, ist die Einfuhr auf dem Landwege verhältnissmässig bedeutender, als die Ausfuhr auf demselben; dies erklärt sich daraus, dass sich ihm mehr der werthvollere Stückgüterverkehr zuwendet; übrigens ist auch auf dem Landwege bei Ein- und Ausfuhr eine beträchtliche Zunahme zu vermerken — eine natürliche Folge der sich mehrenden Eisenbahnverbindungen.

I. Der Seeweg.

Russland ist zur See an drei Stellen zugänglich, am

¹⁾ Vergl. III. Heft dieses Jahrganges.

Weissen Meer, der Ostsee, und dem Schwarzen Meer, von welchem letzteren das Asow'sche Meer nur ein Busen ist.

Das weisse Meer, früher das einzige Débouché Russlands, ist jetzt an die dritte Stelle getreten. Von den beiden anderen ist für den Gesammthandel die Ostsee die bedeutendere Strasse, wird aber betreffs der Ausfuhr bereits von dem schwarzen Meer überholt. Die bezüglichen Verhältnisse sind (in Procenten der gesammten, nicht allein der maritimen Handelsbewegung):

	Weisses Meer		Ostsee		Schwarzes und Asow'sches Meer	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Durchschnitt 1860—1864	—	4%	68%	45%	11%	35%
Durchschnitt 1865—1869	—	4 »	57 »	41 »	12 »	36 »
1870	—	4 »	55 »	35 »	12 »	38 »

Es erscheint hiernach, dass die Einfuhr im Verhältniss der verschiedenen Meere zu einander ziemlich stetig bleibt, was auch in den wesentlich gleichmässig sich entwickelnden Bedürfnissen des Hinterlandes an ausländischer Waare seinen Grund hat; betreffs der Ausfuhr ist der Aufschwung des Kornhandels im Süden das Hauptmoment zur Hebung der Verkehrs in den Häfen des Schwarzen und Asow'schen Meeres gewesen.

Die bedeutendsten Häfen sind in der Ostsee: Petersburg (mit seinem Vorhafen Kronstadt) und Riga; im Schwarzen und Asow'schen Meere: Odessa und Taganrog; in zweiter Linie stehen im Norden Archangel, in der Ostsee Narwa, Reval, Libau, Windau; im Schwarzen Meere Nicolajew und Kertsch; im Asow'schen Meer Berdiansk und Mariupol.

Zur Vergleichung der Verkehrsverhältnisse der einzelnen Häfen kann nicht sowohl der Werth der verfrachteten Waaren als Maassstab dienen, als vielmehr die Zahl und der Tonnengehalt der angekommenen und abgehenden Schiffe.

Im Jahre 1870 giengen mit Abrechnung der in Ballast fahrenden Schiffe, sowie der Küstenfahrer ein und aus:

Hafen	Eingang		Ausgang		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen ¹⁾	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Petersburg u. Kronstadt	2550	733989	2233	653588	4783	1387577
Riga	1208	238644	2263	486732	3471	725376
Uebrige baltische Häfen	586	101244	925	156684	1511	257928
Zusamm. baltische Häfen	4344	1,073877	5421	1,297004	9765	2370881
Häfen d. weissen Meeres	346	23485	870	157730	1216	181215
Odessa	758	414730	1441	778805	2199	1,193535
Taganrog	376	85733	1716	502911	2092	588644
Uebrige südl. Häfen . .	332	57855	1379	374146	1711	432001
Zusammen südl. Häfen .	1466	558318	4536	1,655362	6002	2,214180
Zusammen		1655680	10827	3110596	16983	4,766276

Es nimmt hiernach für die Schifffahrt den ersten Rang Petersburg ²⁾ mit 29 Proc. ein, sodann folgen

- Odessa mit . . . 25%
- Riga mit 15 »
- Taganrog mit . . 12 » ³⁾.

In zweiter Reihe stehen sodann:

- Archangel mit . . 3 »
- Marinpol mit . . 2³/₄ »
- Berdiansk mit . . 2¹/₄ »
- Narwa . . . } mit . 1¹/₂ »
- Nicolajew . . }
- Kertsch . . . }
- Reval } mit je 1 »
- Libáu }
- Windau . . . }

der gesammten Schiffsbewegung mit dem Auslande.

Ihren Zollbefugnissen nach (vergl. vorigen Abschnitt) zerfallen die Hafenplätze in

Haupt-Lagerämter:

Petersburg (mit Kronstadt) Riga, Odessa, Taganrog.

- 1) In deutschen Tonnen von 2000 \mathcal{Z} .
- 2) Es entsprechen sich dem Verkehr nach Petersburg, Odessa (1870) mit Bremen (1869).
- 3) Ein Segelschiff nach London ist durchschnittlich unterwegs:
 - von Petersburg 42 Tage
 - von Riga . . . 30 »
 - von Odessa . . 90 »
 - von Taganrog . 100 »

Zollämter 1. Classe:

Archangel, Narwa, Reval, Baltischport, Libau, Kertsch, Berdiansk.

Zollämter 2. Classe:

Pernau, Nikolajew, Eupatoria, Sebastopol, Theodosia, Mariupol, Jeisk.

Zollämter 3. Classe:

Omega —, Ssestrorjetzk (bei Petersburg), Ahrensburg, Windau, — Rostoff.

Nebenzollämter: Ssorok, Mesen —, Kunda, Hapsal, Hainasch (früher Buhlen) — Akkierman, Jalta, Jenitschesk, Termrük, Taman.

Bei dem schwachen Stande der russischen Kauffahrteiflotte ¹⁾ fällt der grössere Theil des Handels den fremden Flaggen zu, namentlich der englischen. Die Verhältnisse sind nach dem Tonnengehalt (mit Einrechnung der in Ballast gehenden Schiffe ²⁾):

1) Dieselbe besass ohne Berücksichtigung der viel stärkeren finnländischen Flotte, welche lediglich dem Handel Finnlands dient:

A. Dampfer

unter 200 Tonnen	14
von 200—800 »	23
von 800—1900 »	14
Zusammen	51 Dampfer mit 28172 Tonnen.

B. Segelschiffe

unter 50 Tonnen	288
von 50—100 »	184
von 100—200 »	91
von 200—1000 »	137
Zusammen	700 Segelschiffe mit 82214 Tonnen,

bei rund 250 Meilen Küstenlänge (ohne das weisse Meer), während Deutschland bei 300 Meilen Küstenlänge den 12fachen Tonnengehalt an Schiffen besitzt.

2) Die sich ergebenden Reste fallen auf die Belgische, Spanische, Rumänische und Amerikanische Flagge; kleine Bruchtheile sind fortgelassen worden.

Speciell

Nro.	Flagge	im Ganzen	Weisses Meer	Ostsee	Schwarzes und Asow'sches Meer
1.	Russische . .	11%	11%	9%	13%
2.	Deutsche ¹⁾ . .	7 »	16 »	10 »	3 »
3.	Englische . .	34 »	37 »	51 »	21 »
4.	Französische .	1 »	—	1 »	1 »
5.	Holländische .	3 »	2 »	9 »	—
6.	Schwedische .	10 »	23 »	14 »	6 »
7.	Dänische . . .	2 »	11 »	4 »	—
8.	Türkische . .	1 »	—	—	2 »
9.	Griechische . .	7 »	—	—	12 »
10.	Italiänische . .	14 »	—	—	27 »
11.	Oesterreichische	7 »	—	—	13 »

Zu bemerken ist hierzu, dass im Verhältniss zur Gesamtzahl die Zahl der russischen Schiffe seit 1860 um ein Geringes abgenommen, dagegen die Zahl der schwedischen und italiänischen um ein Geringes, die der englischen bedeutend zugenommen hat.

Die meisten der handeltreibenden Staaten haben seiner Zeit mit Russland Handels- und Schiffahrtsverträge abgeschlossen. Dieselben besagen ziemlich übereinstimmend, dass unter Vorbehalt der Reciprocität die ausländischen Schiffe den russischen in allen Beziehungen gleichgestellt sein sollen; ausgenommen ist das Recht zur Küstenfahrt, sowie das Recht auf dreijährige Befreiung von allen Schiffahrtsabgaben, welches russische in Russland gebaute Schiffe geniessen; dagegen ist den ausländischen Schiffen die Completirung der Ladung in verschiedenen Häfen, sowie die theilweise Löschung in denselben (commerce d'escale) erlaubt.

Die Verträge datiren

1. für Preussen vom 11. März 1825 mit Zusatzartikeln durch Ukas vom ²¹/₉. Juli 1842;
2. für Oesterreich vom 3. October 1851,
3. für Frankreich vom 14. Juni 1857.
4. für Belgien vom 9. Juni 1858.

1) Der mittlere Tonnengehalt der in Russland verkehrenden deutschen Schiffe ist nur 165 Tonnen.

5. für England vom 12. Januar 1859.

6. für Italien vom 28. September 1864.

Zu bemerken ist, dass Schweden auf Grund alter Verträge bezüglich der Schifffahrt nach Finnland gewisse Vorzüge genießt.

Von grosser Bedeutung sind diese Verträge keineswegs, da sie nicht, wie z. B. ähnliche Verträge mit der Türkei, ein bestimmtes Maass der Schifffahrtsgebühren festsetzen, während diese selbst der völligen Willkür nicht allein der russischen Regierung, sondern auch häufig des Handelsstandes unterliegen. Die einzige positive Bestimmung in den erwähnten Verträgen ist die, dass Schiffe in Ballast, sowie solche, welche den angelaufenen Hafen wieder verlassen ohne dort Handelsgeschäfte vorgenommen zu haben, von jeder Abgabe befreit sind. Namentlich liegt eine grosse Belästigung der Schifffahrt in der ungleichen Normirung der Hafengebühren in den verschiedenen Hafenplätzen, sowie in den für lokale Zwecke oder aus gänzlich unerfindlichen Gründen erhobenen Zuschlägen.

Consularische Vertretung ist seitens der beteiligten Staaten in sämmtlichen bedeutenderen Häfen vorhanden, in welche Schiffe der betreffenden Nation verkehren. Deutschland besitzt solche in Archangel, Onega, Petersburg (mit Kronstadt), Narwa, Rewal, Pernau, Ahrensburg, Riga, Windau, Libau, — Odessa, Nicolajew (soll errichtet werden), Kertsch, Berdiansk, Mariupol, Taganrog und Rostoff; ausserdem Binnenconsulate zu Moskau, Warschau, Kowno und in Bessarabien (Akkierman, mit dem Sitze des Consuls in Villa St. Marino bei Chotin).

Die seitens der Consuln der verschiedenen Staaten erhobenen Schiffsgebühren sind äusserst verschieden; während nach dem jetzigen Consulargebührentarif deutsche Schiffe in Europa (excl. Türkei) $\frac{1}{4}$ Sgr., ausserhalb Europa $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Tonne zahlen ¹⁾, sind englische gänzlich frei; dagegen

1) Nach dem früheren Tarif

nur 3 Pf. pro Tonne bei Schiffen unter 100 T.

6 Pf. » » » » über 100 T.

mit 3 Thalern als Maximalsatz.

zahlen ¹⁾ französische $5\frac{1}{2}$ Sgr. pro Tonne, italiänische $8\frac{1}{4}$ Sgr. pro Tonne, also 22mal, resp. 33mal mehr als die deutschen.

II. Die Landgrenze.

Der Verkehr an die Landgrenze, früher wesentlich nur durch den Schmuggel alimentirt, hat seit Eröffnung der directen Eisenbahnlinien und seitdem ein liberalerer Zolltarif den Schmuggel bedeutend herabgedrückt hat, auch einen legalen Aufschwung erhalten.

Der Grenzübergang findet statt auf den Eisenbahnen, auf den Flüssen und auf den Strassen.

A. Die Eisenbahnen.

Die russischen Eisenbahnen sind in letzter Zeit in steter Zunahme begriffen gewesen, Dank der Bereitwilligkeit des deutschen und englischen Geldmarkts, bei welchem die Prioritätsobligationen von zweifelhaft rentablen und unzweifelhaft unrentablen Bahnen bereitwilligste Aufnahme fanden. Indessen wurden von dem Aufschwunge der letzten Jahre hauptsächlich die Linien im inneren Russland begünstigt; an der Grenze blieb es bis in die allerneueste Zeit bei den bereits seit längeren Jahren bestehenden 4 Uebergangspunkten Wirballen-Eydtkuhnen ²⁾ (1861), Alexandrowo-Otloczyn (1863), Sosnowice-Myslowitz (1859) und Granica-Szczakowa (österreichische Grenze (1848).

In jüngster Zeit sind zu diesen hinzugetreten:

Grajewo-Lyck in Ostpreussen	} in Galizien.
Radsivilow-Brody	
Wolotschisk-Tarnopol	
Kischinew-Jassy in Rumänien.	

1) Nach englischen Berichten.

2) Wirballen ist von diesen Punkten der einzige, bei welchem ein Unterschied in der Spurweite der Bahnen stattfindet; die Bahnen westlich der Weichsel haben die deutsche Spurweite. Uebrigens dürfte auch die Verschiedenheit derselben kein grosses Hinderniss für den Verkehr sein, da beim Uebergang die Waaren, mit Ausnahme der nach Petersburg und Moskau bestimmten, behufs Zollabfertigung doch umgeladen werden müssen.

In Aussicht (wenn auch zum Theil nicht ganz sicher) stehen (resp. sind projectirt) Uebergänge bei:

Mosckeiken (nach Tilsit oder Memel) Ostpreussen.

Mlawa (nach Soldau) Ostpreussen.

Slupce (nach Wreschen) } Posen.

Kalisch (nach Pleschen) }

Wieruszow (nach Kempen) } Schlesien.

Czenstochau (über Herby n. Lublinitz) }

Michailowice (nach Krakau) }

Sandomir oder Tomaschow nach Lemberg) } Galizien.

Der Bedeutung für den Verkehr nach nimmt die erste Stelle Wirballen-Eydtkuhnen ein, sodann folgen Alexandrowo-Otloczyn, Sosnowice-Myslowitz, Granica-Szczakowa. Die entsprechenden Zahlen in Procenten des gesammten Handels sind:

Zollstellen ¹⁾	1869		1870	
	Einfuhr ¹⁾	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Wirballen . . .	17%	7%	17%	7%
Alexandrowo . . .	5 »	1 »	6 »	2 »
Sosnowice . . .	2 »	1 »	2 »	2 »
Granica	2 »	1/3 »	2 »	1/2 »

Diese Daten sind übrigens soweit sie die Einfuhr betreffen, nur annähernd genau. Es ist bei der Berechnung angenommen worden, dass diejenigen Waaren, welche auf dem Landwege transito zur Verzollung in St. Petersburg gelangten, über Wirballen gegangen sind, diejenigen dagegen, welche in Warschau verzollt wurden, zur Hälfte über Alexandrowo und je zu 1/4 über Sosnowice und Granica.

Die russischen Eisenbahnen haben ferner die Aufgabe, den Seehäfen die Produkte der inneren Striche zuzuführen; es kommen hier namentlich in Betracht für Petersburg die Moskau-Petersburger Bahn mit ihrer Abzweigung nach Rybinsk, dem Hauptstapelplatze für Korn im nördlichen Russland, für Riga die Bahn von Dünaburg, Witebsk, Smolensk und Orel,

1) Sämmtlich Zollämter I. Classe; siehe die Zusammenstellung am Schlusse dieses Abschnitts.

für Libau die Bahn von Wilna und dem Gouvernement Tschernigow (letztere im Bau),
 für Odessa die Linie von Kiew mit ihren Abzweigungen,
 für Nicolajew die Bahn von Charkow (zum Theil noch im Bau),
 für Taganrog die Linien von Charkow, Kursk, Orel und von Woronesh-Rjäsan.

Die Eisenbahnen würden die Ausfuhr über diese Häfen noch in viel höherm Grade zu heben im Stande sein, wenn nicht Mangel an Fahrmaterial und kostspieliger Betrieb verbunden mit hohen Frachten dies vereitelten. Der Fahrpark betrug 1869 im Durschnitt pro Meile

1,57 Locomotive
 2,47 Pers.Wagen
 29,4 Frachtwagen

dagegen in Deutschland

4,56 Locomotive
 4,14 Personenwagen
 45,3 Frachtwagen.

Man kann sonach, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die russischen Eisenbahnen grössere Spurweite und somit die Frachtwagen grössere durchschnittliche Tragkraft haben, ihre absolute Leistungsfähigkeit = 60 % der deutschen setzen. Dies Verhältniss wird jedoch dadurch wesentlich zu ihren Ungunsten alterirt, dass die Bahnen (mit wenigen Ausnahmen) eingleisig, schlecht gebaut und noch schlechter unterhalten sind, und der Betrieb auf denselben häufig zu den ernstesten Beschwerden Anlass giebt.

B. Die Flüsse.

Der Grenzverkehr auf den Flüssen ist, namentlich in Bezug auf den Holz- und Getreideexport nicht unbedeutend; die Einfuhr jedoch tritt dagegen sehr zurück.

Mit der genannten Handelsbewegung verglichen betrug Ein- und Ausfuhr auf den Flüssen:

Flüsse	1869		1870	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Memel (Jurburg ¹⁾)	$\frac{2}{3}\%$	1%	$\frac{2}{3}\%$	$1\frac{1}{2}\%$
Weichsel (Nieshawa ¹⁾)	$\frac{2}{3}\%$	$1\frac{2}{3}\%$	1	$3\frac{1}{3}\%$

1) Beides Zollämter I. Classe.

Der Verkehr auf der Warthe (Peisern) und auf der oberen Weichsel (Sosnowice) ist gering ($\frac{1}{3}$ % der Ausfuhr), der auf dem San, dem Dniester und dem Prutt, ist ohne Bedeutung.

Ein grosses Hinderniss der Flussschiffahrt sind anscheinend die mehrfach erhobenen Brücken- und ähnlichen Zölle im Innern des Landes; an der eigentlichen Grenze sind dieselben in der letzten Zeit aufgehoben worden. Namentlich wird über den Brückenzoll in Wloclawetz geklagt; seine Abstellung ist jedoch bis jetzt nicht erzielt worden.

Wichtiger für den Export als die obgenannten Flüsse sind die grossartigen natürlichen Wassersysteme, welche das Innere Russlands mit seinen Häfen verbinden und welche für den Export der Bodenprodukte auch trotz ihres sehr vernachlässigten Zustandes die Hauptstrasse bilden. Die erste Stelle nimmt hier die dreifache Verbindung der Wolga mit Petersburg ein: das Twerza-Msta-Volkhoff System, das Maloga-Tichwinka System und das Mariensystem; letzteres von dem Hauptkornstapelplatze Rybinsk durch die Scheksna, den weissen, den Onega- und Ladogasee in die Newa führend, ist zwar das längste, gestattet jedoch den grössten Tiefgang und geniesst deshalb den Vorzug vor den beiden anderen. Archangel steht durch ein Zweigsystem durch die Suchona hiermit in Verbindung. Riga erhält seine Zufuhr durch die Düna.

Die Systeme, welche die Düna, den Niemen, die Weichsel und den Dniepr untereinander verbinden, sind leider völlig vernachlässigt und fast gänzlich unpassirbar. Dasselbe gilt von dem Dniepr, welcher seiner Stromschnellen halber nicht bis zur Mündung fahrbar, und von dem Don, der stark versandet ist. Selbst der grösste Fluss Russlands, die Wolga, ist oberhalb Ssimbirsks im Spätsommer nur für Schiffe unter vier Fuss Tiefgang fahrbar.

C. Die Landstrassen.

Die Landstrassen liegen in Russland sehr im Argen; im Sommer mässig, im Frühjahr und Herbst beinahe unfahrbar, können sie den Verkehr nur im Winter fördern. An der

Grenze hat ihre Bedeutung noch durch die Eisenbahnen verloren und der Gesamtverkehr auf denselben betrug:

1869 $3\frac{1}{3}$ % der Einfuhr

9 % der Ausfuhr

1870 $3\frac{1}{3}$ % der Einfuhr

$7\frac{1}{3}$ % der Ausfuhr,

Wie hoch sich ausserdem der Schmuggel noch belaufen haben mag, lässt sich nicht in Zahlen schätzen. Derselbe dürfte übrigens auch durch den liberalsten Zolltarif nicht auszurotten sein, wenn nicht zugleich eine Vermehrung der Zollstellen eintritt. Jetzt ist es noch häufig der Fall, dass der Handel zweier gegenüberliegenden Ortschaften Umwege bis zu 10 Meilen machen muss, um zu einer Zollstelle zu gelangen; die umständlichen russischen Zollvorschriften thun das Uebrige, um den Grenzverkehr vom legalen Wege abzuziehen, und auch der Umstand, dass der grösste Theil des Grenzverkehrs Kleinhandel und in den Händen von polnischen Juden ist, dürfte hierbei in das Gewicht fallen.

Die Zollstellen an der Landgrenze sind, von Norden anfangend die nachstehenden; die für den Verkehr bedeutenderen unter ihnen sind fett gedruckt.

1. An der preussischen Grenze.

N.	Nächster Ort in Preussen.	Russische Zollstelle.	Classification.	Zollbezirk.	Bemerkungen.
1.	Memel	Polangen	Zollamt 3. Cl.	Jurburg	
2.	Memel	Kröttingen	» 3. Cl.	»	
3.	Memel	Garsden	» 3. Cl.	»	
4.	Heidekrug	Neustadt	» 3. Cl.	»	
5.		Ossiany	Nebenzollamt	»	
6.		Sarteningken	»	»	
7.	Tilsit	Tauroggen	Zollamt 1. Cl.	»	
8.	(Niemenfluss)	Jurburg	» 1. Cl.	»	deutsch Geor- genburg
9.		Posswent	Nebenzollamt	»	
10.		Schillingen	»	»	
11.	Schirwindt	Wladyslawow	»	Wirballen	

N.	Nächster Ort in Preussen.	Russische Zollstelle.	Classification.	Zollbezirk.	Bemerkungen.
12.	Eydtkuhnen	Wirballen	Zollamt 1. Cl.	Wirballen	Expedirt transito nach Petersburg, Moskau und Riga
13.		Wyschtenetz	Nebenzollamt	»	
14.	Goldop	Philipowo	Zollamt 3. Cl.	»	
15.	Oletzko	Raczki	Nebenzollamt	»	
16.	Lyck	Boguschen	»	»	wird vermuthlich aufgehoben werden
17.	Lyck	Grajewo	Zollamt 1. Cl.	»	Eisenbahn nach Brest über Bialystock
18.	Johannisburg	Vincenta	» 3. Cl.	»	
19.	Neidenburg	Peplow	» 1. Cl.	Alexandrowo	Eisenbahn Danzig - Mlawka-Warschau
20.	Lautenburg	Sielun	» 3. Cl.	»	
21.	Gollub	Dobrzyn	» 3. Cl.	»	
22.	Thorn	Lubitsch	» 3. Cl.	»	deutsch Leibitsch
23.	Thorn	Alexandrowo	» 1. Cl.	»	Expedirt transito nach Warschau
24.	(Weichself.)	Nieschawa	» 1. Cl.	»	Expedirt transito nach Warschau
25.	Wreschen	Slupce	» 3. Cl.		
26.	(Wartheffluss)	Peisern	» 3. Cl.		
27.	Pleschen	Grodsisk	Nebenzollamt	Kalisch	
28.	Ostrowo	Schtschypiorno	Zollamt 1. Cl.	»	bei Kalisch
29.		Podgrabowo	Nebenzollamt	»	
30.	Kempen	Wieruschowo	Zollamt 1. Cl.	»	projectirte Eisenbahn Breslau-Lody-Warschau
31.	Kreutzburg	Praschka	» 2. Cl.	»	
32.	Lublinitz	Herby	» 2. Cl.	»	
33.		Niesdary	Nebenzollamt	»	
34.	Myslowitz	Sosnowice	Zollamt 1. Cl.	»	expedirt transito nach Warschau
35.	Myslowitz	Modrzejow	Nebenzollamt	»	

Zu diesen Zollstellen (10 erster Classe, 2 zweiter, 11 dritter, 12 Nebenzollämter) treten noch 26 Uebergangspunkte.

2. An der österreichischen Grenze.

N.	Zollstellen.	Classification.	Zollbezirk.	Bemerkungen.
1.	Granica	Zollamt 1. Cl.	Kalisch	Expedirt transito nach Warschau
2.	Igolomya	Neb.zollamt	Sawichost	
3.	Michallowice	Zollamt 1. Cl.	»	bei Krakau
4.	Barany	Neb.zollamt	»	
5.	Opatowetz	»	»	bei Tarnow
6.	Ratajewo	Zollamt 3. Cl.	»	
7.	Sandomir	» 3. Cl.	»	
8.	Sawichost	» 3. Cl.	»	
9.	Podmajdany	Neb.zollamt	»	
10.	Krzeszow	Zollamt 3. Cl.	»	
11.	Tomaschowo	» 2. Cl.	»	Strasse von Lemberg
12.	Dolgobytschewo	Neb.zollamt	»	
13.	Druschkopol	Zollamt 3. Cl.	»	
14.	Radsiwilow	» 1. Cl.	Radsiwilow	Eisenbahn von Lemberg
15.	Wolotschisk	» 1. Cl.	»	Eisenbahn von Tarnopol
16.	Gussiatin	» 1. Cl.	»	Strasse von Tarnopol
17.	Issakowitz	» 3. Cl.	»	
18.	Novoselitze	» 1. Cl.	Skuliany	Strasse von Czernowitz

Ausser diesen Zollstellen (6 Zollämter erster, 1 zweiter, 6 dritter Classe, 5 Nebenzollämter) existiren noch 3 Uebergangspunkte.

3. An der rumänischen Grenze.

N.	Zollstellen.	Classification.	Zollbezirk.	Bemerkungen.
1.	Lipkany	Zollamt 3. Cl.	Skuliany	
2.	Skuliany	» 1. Cl.	»	Eisenbahn Jassy-Kischinew
3.	Kamrat	» 3. Cl.	Kubei	
4.	Bolgrad	» 3. Cl.	»	
5.	Tatarbunar	» 3. Cl.	»	
6.	Nientzen	» 3. Cl.	»	

4. Im Innern des Landes befinden sich Hauptlagerämter in Petersburg (für den Verkehr über die Landgrenze) Moskau, Charkow, Kiew (soll errichtet werden) und Warschau.

V. Abschnitt.

Das Interesse Deutschlands am Russischen Handel.

Nach Inhalt der letzten Abschnitte ist Russland für seinen Handel hauptsächlich auf zwei Länder angewiesen, auf England und auf Deutschland; letzteres ist überhaupt sowohl durch seine nahe Verbindung mit Russland, als durch die Verbreitung des deutschen Elements im Lande selbst berufen den grössten Einfluss zu üben, und in der That geschieht dies von Jahr zu Jahr mehr, trotz des Sträubens der Slavophilen, denen gar keine Civilisation lieber sein würde, als eine deutsche. Es ist in allerneuester Zeit bei Gelegenheit des 200jährigen Jubiläums der Geburt Peter des Grossen, von einer deutschen Zeitung hervorgehoben worden, dass die Cultur Russlands, das Werk Peter's des Grossen, keine russische Cultur ist, sondern eine wesentlich fremdländische, aus dem Ausland importirte; wenn es daher jetzt der panslavistischen Partei gelänge, diese Culturelemente zu entfernen, so würde sie einerseits nicht allein das Werk Peter's des Grossen, dem Russland seine Existenz verdankt, vernichten, sondern zugleich genötigt sein, das ganze Civilisationswerk am russischen Volke von Neuem zu beginnen; ob hierzu die Kräfte des Panslavismus ausreichen, kann billig bezweifelt werden.

Der specielle deutsche Einfluss auf den russischen Handel zeigt sich nach zwei Seiten: einmal in den deutschen Produkten, welche den russischen Markt füllen, und zweitens in der Stellung, welche in commercieller und industrieller Hinsicht die Deutschen in Russland einnehmen; die bedeutendsten Handlungshäuser, nicht allein in den Seestädten, sondern selbst im Innern des Landes sind in ihren Händen, keine Eisenbahn, keine Fabrik und kein technisches Institut kann sich ihrer Mitwirkung entschlagen. Die Daten der vorigen beiden Abschnitte sind hinlängliche Belege für die Bedeutung dieses

Einflusses im Allgemeinen, es sollen daher hier nur diejenigen Punkte wieder hervorgehoben werden, welche für Deutschland selbst ein hervorragendes Interesse bieten.

Die Ausfuhr Russlands.

Das Interesse Deutschlands an der russischen Ausfuhr ist insofern schwer zu bestimmen, als sich bezüglich seiner in Deutschland selbst verschiedene Vortheile und Nachtheile gegenüberstehen, die des Kaufmannsstandes, dem der Handel an und für sich Gewinn bringt, und die der Landwirthschaft, welche unter der Concurrrenz der billigen russischen Bodenprodukte leidet. Inwiefern das eine oder andere Interesse für den Nationalwohlstand überwiegt, ist eine Frage, die von den jeweiligen Conjunctionen derart beherrscht wird, dass ihre allgemeine Beantwortung nicht zulässig ist.

Im Allgemeinen kann man die einzelnen Artikel der russischen Ausfuhr in solche trennen, welche zum Verbrauch, resp. zur Verarbeitung in Deutschland selbst gelangen, und solche, für welche Deutschland nur der Vermittler anderer Empfänger ist.

Zur ersteren Kategorie gehören vorzüglich

1. von den Bodenprodukten :

der Lein und Hanf, sowie die Leinsaat (zusammen 22,6 Mill.), jedoch nur zum Theil, da hiervon nicht unbedeutliche Quantitäten wieder ausgeführt werden; das Holz (6,4 Mill.) ebenfalls nur theilweis, sowie der nicht beträchtliche Antheil an den übrigen Bodenprodukten.

2. von den thierischen Produkten :

Talg (1 Mill.) Wolle (1 Mill.) Seide (0,5 Mill.) Borsten (3,7 Mill.) Pelzwerk (1,6 Mill.) Leder (1 Mill.) Federn und Daunen (0,6 Mill.) Honig (und Syrup) (1,9 Mill.);

3. von anderen Stoffen und Fabrikaten :

Kohle (0,2 Mill.) Pottasche (0,7 Mill.) Metalle (1,3 Mill.) Gewebe (1,4 Mill.) Stricke und Taue (0,4 Mill.) diverse Fabrikate (1,4 Mill.) Lumpen (legale Ausfuhr 0,6 Mill., daneben bedeutender Schmuggel).

Bezüglich der Lumpen ist zu bemerken, dass der Aus-

fuhrzoll, welcher jetzt 1 Thlr. 25 Sgr. pro Centner beträgt, früher doppelt so hoch war; die stattgehabten Ermässigungen geschahen successiv: 1864 für die Landgrenze mit Ausschluss von Polen, 1865 für Polen auf den jetzigen Satz, 1868 für sämtliche Häfen der Ostsee (excl. Libau, wo sie wie an der Landgrenze besteuert werden) auf $1\frac{1}{4}$ Thaler; bei dem Werthe der Lumpen von 4 Thlr. pro Centner beträgt der Zoll jetzt also immerhin noch über 20 % resp. 30 % und es ist im Interesse der deutschen Grenzprovinzen zu wünschen, dass er abgeschafft oder doch noch weiter ermässigt werde, damit ein geregelter Verkehr in diesem wichtigen Artikel stattfinden könne, während der jetzige Zustand nur den Schmuggel begünstigt.

Zur anderen Kategorie, der der Transitwaaren, gehören, ausser den wieder exportirten Quantitäten von Lein, Leinsaat und Hanf sowie von Holz hauptsächlich zwei Classen: Getreide und Vieh.

Das Getreide (21 Mill.) geht zum grössten Theil über die Ostseehäfen nach England, das Vieh (3,3 Mill.) meist ebendorthin, theils wird es auch in Deutschland consumirt. Es lässt sich also im Allgemeinen annehmen, dass der grössere Theil der Ausfuhr Russlands nach Deutschland dort verbraucht resp. verarbeitet, und nur der geringere wieder ausgeführt wird.

Die Einfuhr Russlands.

Auch hier sind bei Inbetrachtung des deutschen Antheils zwei Kategorieen zu scheiden:

Die in Deutschland selbst producirten resp. fabricirten Waaren und die Transitwaaren.

Die erstere Classe umfasst, nach der im 3. Abschnitt befolgten Anordnung des russischen Zolltarifs die nachstehenden Artikel; die häufig vorkommenden kleinen Abweichungen von den im dritten Abschnitt gegebenen Zahlen beruhen, wie bereits oben bemerkt worden, darauf, dass die officiellen Zusammenstellungen bezüglich der Vertheilung auf die Ursprungsländer die gesammten in die Zollstellen eingebrachten Mengen

zur Verrechnung bringen, während sonst nur die abgefertigten Quantitäten berücksichtigt werden.

I. Nahrungsmittel.

A. Getreide und Mehlprodukte sowie Reis, der in Hülsen nach Deutschland eingeführt wird und enthülst nach Russland geht 0,9 Mill.

B. Gemüse, Früchte u. s. w. 0,9 Mill.

C. Colonialwaaren u. s. w. Cigarren: 0,6 Mill.

Da nicht genau zu bestimmen ist, wie viel von dem nach Russland ausgeführten Blättertabak deutsches Gewächs ist, ist derselbe in die zweite Kategorie aufgenommen worden.

D. Diverse Esswaaren 0,7 Mill. (darunter 0,2 Mill. Käse).

E. Salz 1,1 Mill. (für 0,8 Mill. Centner.)

Die Einfuhr deutschen Salzes nach Russland wird unzweifelhaft in den nächsten Jahren bedeutend zunehmen, da das Aufhören des Einfuhrverbots für Polen demselben einen Markt erschliesst, auf welchem es jede Concurrenz (ausser in den südlichen Theilen die des Wieliczka'er Salzes) zu besiegen im Stande ist, namentlich seitdem das Auffinden von Salzlagern bei Inowraclaw den Productionsort dicht an die russische Grenze gerückt hat. Veranschlagt man die Produktionskosten und den Transport bis zur Grenze (wohl bedeutend zu hoch) mit 12 Sgr. pro Centner, so beträgt sein Preis in Russland incl. des Zolls 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., welcher Preis sich auch bei dem weiteren Vordringen, der billigen Frachten auf der Weichsel und ihren Nebenflüssen halber, nur wenig erhöht. Man kann also annehmen, dass es nicht allein in Polen, sondern bis nach Wolhynien einer- und Smolensk andererseits dem einheimischen Salz Concurrenz machen wird. Man kann den Mehrverbrauch, nach dem bisherigen Consum in Polen berechnet, auf gegen 2 Mill. Centner veranschlagen, wonach sich die Ausfuhr aus Deutschland mit der Zeit etwa auf das Dreifache ihres jetzigen Betrages heben würde. Zu bemerken ist, dass die legale Salzeinfuhr vor 1869 unter der Hälfte der jetzigen Menge

betrug, und sich dann plötzlich, ohne dass eine Zollermässigung eingetreten war, gehoben hat.

F. Getränke: Spirituosen excl. Wein 0,1 Mill. Wein 1,2 Mill. Andere Getränke 1,2 Mill.

Die Einfuhr an Spirituosen excl. der Weine war früher stärker; sie betrug 1865—1869 durchschnittlich 0,3 Millionen, 1868 sogar 0,6 Mill. Der Wein, obgleich vielleicht zum grossen Theile aus Frankreich bezogen, kann füglich hieher gerechnet werden, da er jedenfalls einer Fabrication unterlegen hat. Seine Ausfuhr aus Deutschland ist in den letzten Jahren ziemlich constant geblieben.

II. Rohstoffe und Halbfabrikate.

A. Mineralien und Metalle. Thon, Kalk und Cement 0,3 Mill. Verschiedene Steine und Metallabfälle 0,3 Millionen. Kohlen 1,8 Mill. (1865—1868 nur 0,4 Mill. durchschnittlich, 1869: 1,6 Mill.) Zink: 0,5 Mill. Verschiedene Eisensorten: 3,1 Mill.

Der Import von Eisen datirt erst aus der neueren Zeit; die Gesammtmenge der aus Deutschland eingeführten Metalle, incl. Kupfer, Zinn und Blei betrug 1865—1869: 1,3—1,8—1,9—2,0—2,3 Millionen, während sie 1870 bereits 4,6 Mill., also das Doppelte erreichte. * Es sind hier diejenigen Gründe maassgebend, welche die Einfuhr der Metalle nach Russland überhaupt steigerten.

B. Verschiedene vegetabilische Stoffe: 3,3 Mill.

Da dieselben in den officiellen Zusammenstellungen nicht specieller classificirt werden, ist nicht zu beurtheilen, ein wie grosser Theil von ihnen etwa ausländische Producte sein mögen.

C. Thierische Stoffe. Diverse thierische Producte 0,6 Mill. Leder 0,5 Mill.

D. Spinn- und Webematerialien.

Leinen, Hanf und Jutegarn	0,3 Mill.
Seidengespinnste incl. Nähseide	6,5 „
Wolle	1,0 „

Wollengespinnste	8,4 Mill.
Baumwollengespinnste	4,3 „

Bei allen diesen Artikeln mit Ausnahme des Leins, welcher in Russland in zu grossen Quantitäten producirt wird, als dass er in der Einfuhr eine bedeutende Rolle spielen könnte, ist in der letzten Zeit eine erfreuliche Zunahme zu bemerken gewesen. Die theilweis rapide Steigerung der Einfuhr aus Deutschland ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich :

Die Einfuhr betrug in Millionen Rubel						
Bezeichnung	1865	1866	1867	1868	1869	1870
Seidengespinnste	2,2	2,5	4,9	4,1	5,5	6,5
Wollengespinnste	2,2	3,2	5,6	6,5	8,0	8,4
Baumwollengespinnste	0,8	2,4	3,1	2,7	3,3	4,3

Es steht zu hoffen, dass dieses Fortschreiten ein dauerndes sein werde, wenngleich, namentlich bezüglich der Baumwolle, auch die einheimische russische Industrie rüstige Fortschritte macht.

E. Drogen und Chemicalien.

Chemisch präparirte Farbstoffe	2,7 Mill.
Diverse Chemicalien	1,4 „
Hopfen ¹⁾	0,2 „
Fertige Medicamente	0,1 „

Zu bemerken ist, dass die grossen Quantitäten von Säuren, welche die Industrie Russlands erfordert, jetzt fast ausschliesslich im Lande selbst producirt werden; die Einfuhr derselben ist daher nicht so bedeutend als man annehmen könnte.

III. Fabrikate.

Diese für Deutschland wichtigsten Artikel umfassen ziemlich alle Zweige der heutigen Industrie; in vielen beherrscht Deutschland vermöge seiner billigen Production und der Dauerhaftigkeit der Waare den russischen Markt, nur bei wenigen steht es hinter England zurück.

A. Fabrikate aus Stein, Thon und Mineralien:	
Steinhauerarbeit	0,1 Million

1) Hopfen wird im Russischen Zolltarif unter die Drogen gerechnet.
Zeitschr. f. Staatsw. 1873. IV. Heft.

Töpferarbeit und Fayence	0,1 Million
Porcellan	0,1 „
Glaswaaren	0,5 „

Zu bedauern ist, dass das deutsche Porcellan in Folge des hohen Zolls vom russischen Markt fast völlig ausgeschlossen bleibt; es würde durch dessen Ermässigung namentlich für Schlesien eine bedeutende Absatzquelle erschlossen werden. Auch die Glaseinfuhr prosperirt nicht; dieselbe hat 1868 bereits 0,8 Mill. betragen und ist dann wieder auf das frühere Niveau von 0,5 Mill. gesunken.

B. Metallfabrikate.

Die Metallfabrikation ist unstreitig derjenige Industriezweig, auf welchem Deutschland noch auf lange Zeit hinaus sich seine einflussreiche Stellung auf dem russischen Markte wahren wird; die Solidität der deutschen Waare und ihre Billigkeit sind Vorzüge, deren sich das russische Fabrikat nicht rühmen kann; von dieser Seite droht Deutschland daher keine Concurrenz. Die Concurrenz Englands hat sich bis jetzt nur auf einzelne Zweige dieser Industrie beschränkt.

Es betrug die Einfuhr aus Deutschland überhaupt:

Bezeichnung	1865	1866	1867	1868	1869	1870
An Metallfabricaten mit Ausschluss der Maschinen . . .	2,6	3,2	4,0	4,0	7,1	9,0
An Maschinen und Maschinentheilen incl. der landwirthschaftlichen Instrumente . .	1,5	4,0	7,2	7,8	8,6	11,8
Zusammen	4,1	7,2	11,2	11,8	15,7	20,8

Die beträchtlichsten Artikel sind: von den Maschinen:

Locomotiven und kupferne Apparate mit 8,9 Mill.

(Die Borsig'sche Fabrik in Berlin versorgt viele russische Eisenbahnen), von den übrigen:

Schmiedearbeit:	1,3 Mill.
Blanke Waffen (Westphalen):	3,3 „
Verschiedene Instrumente:	1,6 „
Sensen und Sicheln:	0,7 „

Messerwaare ist gleichfalls nicht unbeträchtlich, doch wird sie des hohen Zolls halber meist geschmuggelt, so dass sich ihre Gesamteinfuhr nicht angeben lässt; die legale Ein-

fuhr betrug nur 0,1 Million. Unbeträchtlich neben den Eisenfabrikaten ist die Summe der Fabrikate aus anderen Metallen; sie beträgt nur 0,4 Mill., excl. der kupfernen Maschinentheile, wie Kessel und ähnliche.

C. Fabricate aus Holz, Gummi u. s. w.

Die Einfuhr betrug an:

Zimmerarbeit	0,3 Mill.
Tischlerarbeit, Möbel und Rahmen	0,6 „
Gummiwaaren	0,5 „
Lichter und Schwefelhölzer	0,1 „
Papiere und Cartonagen	0,3 „

Letztere zahlen einen zu hohen Zoll, als dass die Einfuhr, trotz der in Russland herrschenden hohen Preise, hierfür sehr lohnend sein könnte.

D. Fabricate aus Leder u. s. w.

Die Einfuhr von Lederwaaren nach Russland ist, wie oben bemerkt, überhaupt nicht sehr bedeutend; aus Deutschland betrug dieselbe 0,3 Millionen.

E. Gewebe, geflochtene und gestrickte Stoffe.

Die Einfuhr betrug:

Bezeichnung	1865	1866	1867	1868	1869	1870
Leinenwaaren	1,5	1,7	2,3	2,9	1,8	2,1
Seidenwaaren	2,5	2,8	4,2	4,5	3,4	3,0
Wollenwaaren	2,0	3,0	4,5	4,2	6,1	4,9
Baumwollenwaaren . .	1,3	1,8	2,7	4,2	3,2	2,6
Zusammen:	7,3	9,3	13,7	13,8	14,5	12,6

Ausserdem exportirte Deutschland 1870 noch für 0,6 Mill. Tüll und Spitzen.

Der Antheil Deutschlands an den nach Russland eingeführten Erzeugnissen der Textilindustrie ist sonach ein verhältnissmässig sehr bedeutender und es steht, mit Rücksicht auf des bisherige Anwachsen desselben zu hoffen, dass die deutsche Industrie diese Stellung auch weiter behaupten werde, wiewohl im Jahre 1870 sich ein geringes Zurückweichen gegen 1869 gezeigt hat.

Eine vergleichende Uebersicht der Leistungen der russischen Industrie auf diesem Felde mit denen des Auslandes

findet sich im nächsten Abschnitte; nach derselben ist deren Concurrenz zwar bereits bedeutend, aber bei der wachsenden Nachfrage noch nicht allzu gefährlich.

F. Kleidungsstücke und Zubehör.

Die Einfuhr betrug 1,8 Mill. Die Preise für Schneider- und ähnliche Arbeit sind in Russland so exorbitant, dass eine Abnahme dieser Einfuhr nicht zu befürchten steht.

G. Kosmetische Waaren 0,1 Mill.

H. Galanteriewaaren 0,9 Mill. (darunter 0,2 Mill. Spielzeug).

J. Musikalische Instrumente 0,3 Mill.

Wissenschaftliche do. 0,6 „

Uhren 1,3 „

In dem Export der letzteren ist seit 1863 ein bedeutender Aufschwung (von 0,7 Mill. an) zu bemerken; zum grossen Theil dürften jedoch die Werke der ausgeführten Uhren aus der Schweiz stammen.

K. Equipagen und Landwagen wurden nur für 0,1 Mill. ausgeführt, dagegen Eisenbahnwagen für 6 Millionen, welche Summe sich auf 864 Stück Lowries, 2351 gedeckte Güterwagen, 562 Personenwagen dritter Classe und 228 erster und zweiter Classe vertheilt; betheilt sind hieran auch Fabriken aus Süddeutschland (Kramer und Klett in Nürnberg).

L. Seeschiffe wurden aus Deutschland nicht ausgeführt.

M. Bücher, Drucke und wissenschaftliche Gegenstände 1,1 Mill. (seit 1865 in rascher Zunahme begriffen).

Zur Kategorie der Transitwaaren d. h. solcher, welche ohne in Deutschland verarbeitet worden zu sein, wieder ausgeführt werden, gehören, nach der obigen Classification geordnet:

I. Nahrungsmittel.

B. Diverse Südfrüchte vorzüglich Apfelsinen, Nüsse und Mandeln 0,7 Millionen.

C. Colonialwaaren.

1. Kaffe 1,2 Mill.

Die Einfuhr aus Deutschland ist namentlich aus den Hansestädten im Abnehmen begriffen; sie betrug 1865—1869: 1,6—1,7—2,0—1,5—1,7 Millionen, wovon früher weitaus der grösste Theil aus den Hansestädten kam, während deren Antheil 1870 unter der Hälfte blieb.

2. Chocolate und diverse Gewürze 0,9 Mill., ebenfalls zum grossen Theil aus den Hansestädten.

3. Tabak: 1,8 Mill.

Es ist allerdings wahrscheinlich, dass hiervon ein bedeutender Theil deutsches Gewächs ist; die betreffenden Quantitäten lassen sich jedoch nicht mit Sicherheit absondern.

Die Tabakseinfuhr incl. der 1870: 0,6 Mill. (siehe oben) betragenden Cigarren bezifferte sich 1865—1869 auf 1,7—2,1—2,4—2,3—3,0 Mill. Rbl.

4. Thee. Ueber die Theeeinfuhr ist bereits im dritten Abschnitt unter Bezugnahme auf die wichtige Stellung Königsb ergs gehandelt worden; 1870 betrug die Einfuhr (nur zu 2 % grüner, gelber oder Blüthentheee, sonst schwarzer Thee): 13,1 Mill.; 1865—1869 hatte sie betragen: 9,6—5,9—11,4—14,6—13,6. Es lässt sich also bereits der Einfluss des von England angestrebten direkten Imports erkennen; die direkte Einfuhr aus England betrug 1869 bereits 2,9 Mill. gegen 1,5 Mill. für 1865 (das Jahr 1866 mit 4,4 Mill. direktem Import aus England kann wegen der Kriegsverhältnisse nicht in Betracht gezogen werden).

D. Häringe und andere gesalzene Fische 1,5 Mill.

Da dieselben wohl nur zum geringeren Theile von deutschen Schiffen gefangen sind, sind sie zu den Transitwaaren zu rechnen.

II. Rohstoffe und Halbfabrikate.

A. Diverse ausserhalb Deutschland gewonnene Mineralien und Metalle (Kupfer, Zinn, Blei, Schwefel) 1,2 Mill. Rbl.

B. Kostbare Hölzer : 0,1 Mill.

C. Unbearbeitete Häute (wohl grösstentheils südamerikanische, vielleicht auch zum Theil deutsche) : 0,3 Mill.

Pelzwerk (zum weitaus grössten Theil nordamerikanisches von der Leipziger Messe) 3,0 Mill.

D. Rohe Seide 0,5 Mill. Rohe Baumwolle 14,4 Mill.

Die Einfuhr der Baumwolle über Deutschland, welche in den letzten Jahren einen so erfreulichen Aufschwung genommen hatte, scheint 1869 ihren Höhepunkt erreicht zu haben; dieselbe betrug 1865—1869 : 4,2—16,8—15,3—16,2—19,6 Mill. Es steht dies vielleicht in entferntem Zusammenhange mit dem Anwachsen der Baumwolleneinfuhr aus den jetzt von Russland besetzten Gegenden im inneren Asien.

E. Drogen und Chemicalien. Indigo : 2,2 Mill. (von 1865—1869 : 1,3—1,3—1,1—2,3—2,2). Cochenille : 0,3 Mill. Sonstige ausländische Farbstoffe und Hölzer : 0,5 Mill. Petroleum : 1,7 Mill. (zum Theil wohl in Deutschland gereinigt). Diverse Oele (Olivenöl, Palmöl u. s. w.) 1,1 Mill. Sonstige Drogen 1,7 Mill.

Es beträgt sonach der Gesamtimport Russlands aus Deutschland nach den Ziffern für 1870

Bezeichnung	Deutsche Pro- ducte und Fa- abrikate		Transitwaaren		Zusammen	
	Mill. Rbl.	% derGe- samt- summe	Mill. Rbl.	% derGe- samt- summe	Mill. Rbl.	% derGe- samt- summe
Nahrungsmittel	5,7	4,2	19,2	14,2	24,9	18,4
Rohstoffe u. Halbfabrikate	35,3	26,0	26,5	19,5	61,8	45,5
Fabrikate	49,0	36,1	—	—	49,0	36,1
Summa	90,0	66,3	45,7	33,7	135,7 ¹⁾	100%

Neben dieser legalen Einfuhr besteht an der deutsch-russischen Grenze noch ein bedeutender Schmuggel, dessen Minimum sich aus der Menge der an der Grenze nach Deutschland confiscirten Waaren auf Grund der oberwähnten (im

1) Die an der oben gegebenen Gesamtsumme fehlenden 0,6 Mill. gründen sich auf die stattgefundenene Abkürzung der Summen auf Zehntelmillionen.

dritten Abschnitt) Berechnung auf 5 Mill. Rubel annehmen lässt; in Wirklichkeit ist er wahrscheinlich erheblich bedeutender.

Die vorstehenden Daten zeigen wie bedeutend der Einfluss Deutschlands zur Zeit ist; welche Folgen hieraus für die Zukunft zu ziehen seien, ist eine Frage, welche die verschiedensten Beurtheilungen erfährt. Die Slavophilen sind überzeugt, dass ohne die verderbliche Einwirkung des Auslandes Russland nach Aussen eine ganz andere mächtige Stellung einnehmen und im Innern blühender und gedeihlicher sich entwickeln würde; unter diesem Einfluss sagte seiner Zeit die Denkschrift der Moskauer Kaufmannschaft bei Gelegenheit der projectirten Zollreform wörtlich:

„Ein grosses Land wie Russland, welches eine Welt für sich bildet, und genau genommen, von Westeuropa nichts bedürfen würde, wenn die eigenen verborgenen Reichthümer erschlossen würden, darf sich nicht dem Auslande gegenüber durch Zollverträge binden;“ „dies würde“, heisst es an einer anderen Stelle, „unter seiner Würde sein“.

Abgesehen von der eigenthümlichen Auffassung der Würde eines Landes, ist diese obige Behauptung, worin jenes ganze Memorandum gipfelt, einfach unwahr; der Beweis dafür, dass Russland des Auslandes bedarf, liegt eben darin, dass es seit dem Anfangspunkt seiner Existenz seine Bedürfnisse mit Ausnahme von Brod und Branntwein dorthier bezogen und seine Schulden dort gemacht hat. Von verborgenen Reichthümern zu sprechen und die schöne Aussicht zu eröffnen, dass sie demnächst erschlossen und damit das Ausland zu nichte gemacht werden soll, ist bequem; es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Reichthümer Russlands frei zu Tage liegen, nur sind die Hände, die sie fördern könnten, zu ungeübt und zu träge. Es sind wenige Fortschritte in Russland ohne fremden Einfluss gemacht worden, jeder Einsichtige muss daher und wird daran verzweifeln, den ganzen gegenwärtigen Culturzustand von innen heraus umzumodeln. Und so denkt auch der verständigere Theil; er

wünscht, wenn auch unter Beibehaltung der berechtigten nationalen Eigenthümlichkeiten, den Anschluss an die Cultur Europa's, und den Verkehr mit Europa. Die Bedeutung Russlands wird sich dann erst zeigen, wenn es, wie es bereits angefangen hat, immer mehr und mehr andere Länder von seinen Erzeugnissen abhängig macht.

Zu einer gesunden Entwicklung dieser Beziehungen fehlt es noch an manchen Grundlagen, die sich in ihrer Allgemeinheit hier der Besprechung entziehen, da die Interessen der mit Russland Handel treibenden Länder zu verschieden sind, um gleichmässige Reformen allen wünschenswerth erscheinen zu lassen; es sollen daher vorzüglich diejenigen Misstände hier betont werden, deren Abstellung ein besonderes Interesse für Deutschland hat.

Deutschland befindet sich Russland gegenüber in der Lage, dass der Verkehr nicht allein an der Grenze stattfindet; der Deutsche trägt vielmehr seine Cultur und seine Erzeugnisse in das Herz des Landes hinein und findet hierbei eine wirksame Stütze an den Deutschen der Ostseeprovinzen; würden diese von Russland abgetrennt, so würde der deutsche Einfluss in Russland unzweifelhaft schwinden. Die Zahl der Deutschen (Reichsangehörigen) in Russland ist nicht genau bekannt; schätzungsweise kann man sie incl. der Frauen und Kinder etwa auf 200000 annehmen ¹⁾, besonders zahlreich sind sie in St. Petersburg, in Lithauen, in Polen und in Kleinrussland; russische Unterthanen deutscher Zunge finden sich (ausser den Ostseeprovinzen) vorzüglich am asow'schen Meere und an der unteren Wolga.

Die Hauptbedingung des Handelsverkehrs überhaupt ist seine Sicherung, es ist erforderlich, dass Jedermann überall in der Lage sei, sein gutes Recht wirksam zu verfolgen; dass dies in Russland noch keineswegs durchweg der Fall, ist mehr als notorisch. Bestimmte Hülfen hierfür lassen sich

1) Von dieser Zahl lebt jedoch über die Hälfte in unsicheren Nationalitätsverhältnissen (sogenannte Wilde).

nicht angeben; es muss von der zunehmenden Cultur und dem durchdringenden Rechtsbewusstsein das Beste gehofft werden, da die Schuld an dem gegenwärtigen Zustande nicht am gegebenen Gesetz, sondern in der althergebrachten Gewohnheit liegt. Andere Bedingungen, welche eine gedeihliche Entwicklung des Handels zu unterstützen geeignet sind, liegen in der Erleichterung des Verkehrs für Menschen und Waaren. Welche Mühen in jeder Beziehung mit dem Passwesen verbunden sind, hat man in Europa glücklicherweise bereits vergessen; der Zustand, welcher jetzt noch in Russland herrscht, ist daher dem Europäer befremdlich und drückend. Dazu kommt, dass das fiscalische Interesse am Passwesen (Stempelgefälle) auf andere Weise gewahrt werden könnte, und ein polizeiliches Interesse nicht im Spiele ist, denn die für die Polizei interessanten Individuen leiden, wie überall, unter diesem System viel weniger als das Publikum.

Den Waarenverkehr betreffend lassen sich eher specielle Vorschläge machen. Hieher gehören zunächst Vermehrung der Verbindungsstrassen und Erleichterung des Verkehrs auf denselben. Der gegenseitige Verkehr ist lebhaft genug, um noch mehr Eisenbahnen alimentiren zu können; es fehlen vorzüglich Anschlüsse nach Schlesien (Linie Breslau-Warschau über Wiernszow und Linie Lissa - Kalisch - Warschau) und Posen (über Slupce nach Warschau); die letzteren beiden sind bereits projectirt, dagegen scheint für die andere Bahn in nächster Zeit noch wenig Aussicht vorhanden; die Provinz Preussen ist durch die fertigen Anschlüsse in Eydtkuhnen und bei Lyck, sowie durch die hinlänglich gesicherten bei Memel (nach Riga) und Mlawa (Danzig-Warschau) besser gestellt. Auf den Flüssen stellen sich Brückenzölle dem Verkehr theilweis noch sehr hindernd entgegen; namentlich wird über den Zoll bei Wloclawek geklagt. Dringend erscheint ferner das Bedürfniss nach Vermehrung der russischen Zollstellen an der Landgrenze und die Ertheilung weiter gehender Befugnisse an einzelne derselben; welche grosse Misstände mit dem Mangel an Abfertigungsstellen für zollpflichtige auswärtige Artikel verbunden sind, und

wie hierdurch der Schmuggel gefördert wird, ist oben bereits hervorgehoben worden. Der Schiffahrtsverkehr verlangt vor allen Dingen geregelte Hafenordnungen und Gebührentarife, doch dürfte es für die nächste Zeit wohl noch schwierig sein dies zu erlangen. Die russische Regierung weigert sich zwar keineswegs Schiffahrtsverträge abzuschliessen; sie gesteht jedoch grundsätzlich nur die Gleichberechtigung der fremden Flaggen mit der eigenen Rhederei zu, unter Hinweglassung jedes positiven Anhalts für die zu zahlenden Gebühren und sonstigen Verpflichtungen; hiermit ist nicht geholfen, da auf die eigene Rhederei ihrer geringen Bedeutung halber kaum irgend welche Rücksicht genommen wird. Dazu kommt, dass in vielen Häfen der Kaufmannschaft gewisse Rechte zugestanden sind, welche diese oft in gänzlich willkürlicher Weise ausbeutet.

Der grössten Verbesserungen ist das Zollwesen fähig, sowohl hinsichtlich des Verfahrens als betreffs des Tarifs. Bezüglich des ersteren sind die Hauptgesichtspunkte: Beschleunigung der Abfertigung, Abstellung der vielen mit dem Declarationswesen verbundenen vexatorischen Maassregeln und Aufhebung des Artellwächterlohns; von dem letzteren ist oben die Rede gewesen, die ersteren würden nur durch ausführliche Detaillirung zu erschöpfen sein. Betreffs des Tarifs ist dringend erwünscht die Herabsetzung einzelner Positionen. Hierzu gehören vorzüglich diejenigen Artikel, bezüglich deren die deutsche Industrie durch zu hohe Zölle von dem russischen Markte, auf legalem Wege wenigstens, ganz oder theilweis ausgeschlossen ist; in zweiter Linie diejenigen, bei welchen eine Vermehrung des Exports und sonach ein Aufschwung der heimischen Industrie bei niedrigerem Zolle zu erwarten steht; minder wichtig erscheinen in dritter Linie die Waaren, welche Russland von dem Auslande zu beziehen gezwungen ist, da bei den meisten derselben eine Zollermässigung den Consum nur sehr allmählich steigern würde.

Zur ersten Gattung gehören vorzüglich die Porcellan- und Glaswaaren, die billigen deutschen Fabrikate an Messerwaaren, gemeine Kurzwaaren, Werkzeuge und Papierwaaren;

zur zweiten das Salz, die Metalle und groben Metallwaaren, Möbel, alle Gespinnste und Gewebe, Kleidungsstücke und Galanteriewaaren; zum letzten die Nahrungsmittel, die meisten Drogen und Chemicalien, gewisse Maschinen, welche Russland in genügender Menge selbst zu bauen ausser Stande ist (Locomotiven, Eisenbahnwagen und ähnliche) sowie im weiteren Sinne alle oben angeführten Transitwaaren, bezüglich deren Deutschland nur ein indirectes Interesse hat. Ein weniger materieller Zoll verdient noch Erwähnung; es ist dies die Censur, welche unschuldige deutsche Classiker verbietet und französische Scandalliteratur durchlässt; auch wäre eine Sicherung des geistigen Eigenthums ¹⁾ gegen Nachdruck wünschenswerth; Repressivmaassregeln gegen ersteres oder Reciprocität für letzteres kann freilich Deutschland nicht bieten, man hat bei uns jetzt ebensowenig je daran gedacht, einem russischen Buche den Eintritt zu verwehren, als es nachzudrucken.

Wie ersichtlich, ist die Zahl der Wünsche eine grosse, ihre gänzliche Erfüllung steht vielleicht noch in weiter Ferne; immerhin ist zu hoffen, dass in Russland schon in Bälde das Gefühl der Zugehörigkeit zu Europa die nachbarlichen Beziehungen zu Deutschland einer gedeihlichen Blüthe entgegenführen werde.

Sechster Abschnitt.

Die Zukunft des russischen Handels.

Die Zukunft des russischen Handels, im Interesse des Landes betrachtet, ist wesentlich von allen den Bedingungen abhängig, welche im Allgemeinen Land und Leute gedeihen machen: Ordnung im Innern und Friede nach Aussen. Für die erstere muss von der eindringenden Civilisation das Beste erhofft werden, der letztere ist gesichert, wenn

1) Der Schutz des industriellen Eigenthums (Fabrikmarkenschutz) ist in neuester Zeit geregelt worden.

Russland selbst Frieden hält, was ihm nicht schwer werden kann, da Niemand (Deutschland am wenigsten) daran denkt, es anzugreifen. Es ist die gedeihliche Entwicklung des Handels jedoch nicht bloß ein im Sinne der allgemeinen Landeswohlfaht anzustrebendes Ziel; sie wird für Russland zur zwingenden Nothwendigkeit, wenn anders das Land je aus den schwierigen finanziellen Zuständen herauskommen soll, in welchen dasselbe sich seit Anfang dieses Jahrhunderts befindet. Der Handel allein ist im Stande, dem Lande die Möglichkeit zu schaffen, seine Schulden im Auslande nicht allein zu verzinsen, sondern auch zu tilgen. —

Die russische Staatsschuld umfasst die äussere und die innere; letztere kommt hier nur zum geringeren Theil in Betracht, wohl aber die grossen Summen, welche die russische Privatindustrie in den letzten Jahrzehnten vom Auslande entliehen hat.

Die zur Verzinsung und Amortisation nöthigen Summen betragen jährlich:

Bezeichnung der Schuldtitel	Mill. Rbl.
1. Verzinsung und Amortisation der äusseren Russischen Staatsschuld (nach dem Budget für 1871)	33,0
2. Verzinsung und Amortisation des ausländischen Antheils an der innern Schuld ¹⁾	2,0
3. Verzinsung und Amortisation der Prioritätsobligationen, von den Russischen Eisenbahnen emittirt	14,3
4. Verzinsung und Amortisation der Prioritätsobligationen, consolidirte 1. 2. u. 3. Emission ²⁾	15,6
5. Russische Bodencreditpfandbriefe 1—5. Serie	3,6
6. Sonstige Betheiligung ausländischen Capitals an russischen Unternehmungen ³⁾	1,6
Summa	70

1) Es ist (wohl zu niedrig) angenommen worden, dass $\frac{1}{2}$ der früher polnischen Schulden, von den Liquidationspfandbriefen von 1864 jedoch nur $\frac{1}{4}$ im Auslande sich befinden.

2) Erste Emission 1870: 12 Mill. Liv. Sterling.

Zweite Emission 1871: 12 » » »

Dritte Emission 1872: 15 » » »

39 » » »

3) Wohl bedeutend zu niedrig angenommen.

Russland hat sonach jährlich 70 Mill. Rubel an Europa zu begleichen; es stehen ihm hierfür zu Gebote die Edelmetallproduction des Landes mit 30 Millionen ¹⁾ und der Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr; letztere muss also, soll Russland nicht gezwungen sein, neue Schulden zu machen, 40 Mill. Rubel jährlich betragen, oder wenn man den jährlichen Goldabfluss nach Asien als dauernd mit in Betracht zieht und auf die nicht unbedeutende Fabrication von Gold- und Silbersachen für Kirchen und zu Schmuck Rücksicht nimmt, noch einige (3—4 Millionen) mehr.

Dieses Resultat zu erlangen muss Russland auf zwei Wegen bestrebt sein: durch Hebung der Ausfuhr und durch Minderung der Einfuhr.

Bei dem ersteren Punkte kommen wesentlich nur die Bodenproducte in Betracht; denn die Producte aus dem Thierreich vermögen eine gesteigerte Ausfuhr nicht zu bieten. Die Wolle begegnet in zu hohem Grade der Concurrenz der australischen, die Nachfrage nach Talg ist, wie oben ersichtlich, durch das Petroleum und andere Leuchtstoffe sehr vermindert worden, und die Schweinsborsten sind überhaupt nicht ein Ausfuhrgegenstand, der einer rapiden Steigerung fähig wäre. Es bleiben daher als Producte, die eine vermehrte Ausfuhr zu bieten im Stande sind, übrig: Getreide, Lein und Hanf und Holz. Zur Hebung der Getreideausfuhr ist eine Hauptbedingung die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse; denn die Emancipation hat seit dem Jahre 1861 einen Zustand geschaffen, welcher nur dem grossen Grundbesitz Meliorationen und hierdurch reichere Production erlaubt; der Bauernstand ist durch das Gesamtbetriebsverhältniss der Gemeinde von dieser Möglichkeit gänzlich ausgeschlossen, und producirt in seiner Indolenz, welche eine nothwendige Folge des herrschenden Systems ist, nur soviel als er zu seiner eigenen nothdürftigen Erhaltung nöthig hat. Dies gilt von dem ganzen Süden Russ-

1) Etwas zu hoch veranschlagt, 1866 betrug sie nur gegen 28¹/₂ Mill.

lands, mit Ausnahme derjenigen Strecken, wo deutsche Colonisten oder kraft eigenthümlicher Rechtsverhältnisse russische Bauern (Gouvernements Poltawa und Tschernigow, Land der donischen Kosaken) sich gedeihlicherer Verhältnisse erfreuen. Im Norden Russlands ist der Zustand ein noch schlimmerer; hier sind nicht bloß die bäuerlichen Ländereien zu einer genügenden Production unfähig, sondern auch die Grundbesitzer grösstentheils ruinirt. Das einzige wirksame, auch von dem einsichtigeren Theil der russischen Nationalökonomien dringend in Vorschlag gebrachte Mittel zur Abhülfe ist die Vertheilung des Bauerlandes zum eigenthümlichen Besitz an die Gemeindeglieder; der dagegen erhobene Einwand, dass Russland sich hierdurch nur ein Proletariat schaffen würde, wird leicht widerlegt, wenn man bedenkt, dass jetzt fast der gesammte im Gemeindebesitz lebende russische Bauernstand nur aus Proletariern besteht. Es würde so ein Zustand geschaffen werden können, der dem Bauern die Pflege seines Landes, welche ihm jetzt wegen mangelnden persönlichen Interesses gänzlich fern liegt, lieb gewinnen lassen, und so einerseits zur Hebung des ländlichen Wohlstandes im Allgemeinen, andererseits zu einer vermehrten Production auch ausserhalb der grundherrlichen Ländereien die Handhabe bieten würde.

Einer grösseren Berücksichtigung hat sich in letzter Zeit die andere Grundlage der Getreideausfuhr, das Communicationssystem, zu erfreuen gehabt; doch ist man leider zu Gunsten der Eisenbahnen sehr einseitig verfahren, und hat mit ungewohnter Liberalität entlegene Bahnen unterstützt und dabei den gleich wichtigen, wenn nicht wichtigeren Faktor, die Wasserwege, unberücksichtigt gelassen; für die Schifffahrt auf dem Dniepr und Don ist gar nichts, für die Wolga und die nördlichen Canalsysteme wenig geschehen, und die Wasserverbindungen zwischen Dniepr, Düna, Weichsel und Niemen werden bald nur noch auf Karten zu finden sein. Die Eisenbahnen bleiben andererseits in Folge von mangelhafter Leitung und ungenügendem Fahrpark bedeutend hinter

den Leistungen zurück, die man von ihnen zu erwarten berechtigt ist.

Der andere Hauptzweig des Landbaues, die Lein- und Hanfcultur, befindet sich insofern in andern Verhältnissen als der Getreidebau, als sie hauptsächlich dem Bauernstande schon jetzt zufällt und der grosse Grundbesitz an ihr nicht wesentlich theilnimmt. Für sie ist also die Frage der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse minder wichtig, gleich einschneidend ist dagegen auch für sie die Frage der Communicationen.

Der Holzexport hängt für die Zukunft gänzlich von den Maassregeln ab, welche man gegen die weitere Devastirung der russischen Wälder ergreifen wird; bis jetzt ist leider von irgend welchem Interesse hierfür nicht viel zu spüren, und es scheint fast, -als ob das russische Volk ein noch eingefeischterer Waldfeind sei, als die Völker lateinischer Race. Man wird sich also an den Gedanken gewöhnen müssen, dass Russland in nicht zu ferner Zeit auch in seinen nördlichen Theilen zu den holzarmen Ländern gehören wird. Augenblicklich liefern den grössten Theil der ausgeführten Hölzer die minder devastirten westlichen und nordwestlichen Striche; dass für diese durch die Verbesserung der obgedachten Canal-systeme eine wesentliche Hebung der Ausfuhr ermöglicht werden kann, ist nicht zu bezweifeln.

Bis zu welchem Grade die Concurrenz überseeischer Länder auf die Ausfuhr der gedachten Producte Einfluss haben könne, lässt sich zur Zeit nicht absehen; gefährdet kann jedoch im Laufe der Zeit nur die Getreideeinfuhr erscheinen, während die Ausfuhr von Lein und Hanf sowie von Holz vor Concurrenz ziemlich gesichert sind. Es ist daher aus dem Vorstehenden zu entnehmen, dass die russische Ausfuhr noch keineswegs auf ihrem Höhepunkt angelangt, vielmehr bei Anwendung zweckdienlicher Mittel noch eines beträchtlichen Aufschwungs fähig ist.

Das andere Hauptziel, die Minderung der Einfuhr nach Russland, muss mit einer vermehrten Production im Lande

selbst Hand in Hand gehen, da eine Abnahme des Bedürfnisses nicht vorauszusetzen, vielmehr deren Steigerung wahrscheinlich ist.

Bei dieser vermehrten Production, welche die Concurrenz des Auslandes in Schach halten und endlich besiegen soll, können nur diejenigen Materien und Fabrikate in Betracht kommen, welche Russland bereits in einigermaassen beträchtlichem Umfange producirt, da die Einführung neuer Productions- und Fabrikationszweige einen viel zu langsamen Gang geht, als dass ein Resultat alsbald von ihnen zu erhoffen wäre; eine Ausnahme machen hiervon vielleicht Kohle und Petroleum, deren Gewinnung, obgleich ganz kurzen Datums, vielleicht schon in Bälde eine wichtige Stellung einnehmen kann.

Abzusehen ist also von allen ausländischen Nahrungsmitteln, sowie von denjenigen Rohstoffen, welche das europäische Russland selbst zu produciren nicht geeignet ist (wie Seide und Baumwolle); das Bedürfniss nach den ersteren wird nicht abnehmen ¹⁾, und die Nachfrage nach den letzteren, bei gesteigerter industrieller Thätigkeit entsprechend zunehmen; auch diejenigen Rohstoffe, welche Russland zwar selbst producirt, wie z. B. Eisen, die aber wegen der grossen Entfernung der Productionsorte von den einzelnen Theilen des Landes eine zu starke Vertheuerung durch die Fracht erleiden, werden zum Theil immer aus dem Auslande bezogen werden müssen.

Das Hauptgewicht fällt aber auf Halbfabrikate und Fabrikate; die nachstehende Tabelle veranschaulicht nach der im dritten Abschnitt befolgten Anordnung ²⁾, den gegenwärtigen

1) Es ist im Gegentheil für Russland zu hoffen, dass die Nachfrage nach gewissen Genussmitteln, namentlich Thee, zunehme. Es wird hierdurch dem masslosen Branntweinverbrauch gesteuert, und der Ausfall, der dem russischen Fiscus erwächst, einerseits durch die Mehreinnahmen an Zoll, vorzüglich aber durch die Hebung des allgemeinen Wohlstandes vielfach aufgewogen. —

2) Die geringen Abweichungen sind in der Zusammenstellung der einzelnen Artikel mitunter nöthig gewesen, weil die officielle Uebersicht über die Fabrikthätigkeit nicht dieselbe Anordnung nach Materien befolgt, wie die Uebersicht der Einfuhr.

tigen Stand (1870) der russischen Industrie gegenüber dem ausländischen Import bezüglich der für diesen wichtigsten Artikel. Die dritte Colonne enthält den Procentsatz, um welchen die russische Industrie von ihrem gegenwärtigen Standpunkte steigen muss, um dem jetzigen Bedürfniss zu genügen.

N.	Bezeichnung.	Die Ein- fuhr be- trägt	Die Russi- sche Indu- strie produ- cirt	Nothwendige Zunahme d. Industrie wenn sie das gegenwärtige Bedürfniss decken soll.	Bemerkungen.
II A.	Eisen in Barren, Sorten Schienen, Blech & Stahl.	18,5	cca 35	50%	
D.	Seidengespinnte . .	6,6	0,9	700 »	
	Wollgespinnte . . .	10,9	3,0	350 »	
	Baumwollgespinnte .	6,6	53,3	12 »	
III. A.	Fayence & Porcellan .	0,6	1,4	43 »	
	Glas & Spiegel . .	1,3	4,2	30 »	
B.	Gold- & Silbersachen	0,7	0,9	78 »	Bezüglich der Kupfer- u. Bronze- fabrikate ist die russische Industrie gänzlich unabhän- gig von ausländi- scher Concurrenz.
	Eisengusswaaren . .	2,8	1,0	280 »	Bezüglich der Mes- serwaare und Näh- nadeln lässt der starke Schmuggel einen Vergleich kaum zu.
	Drathwaaren . . .	0,6	0,5	110 »	
C.	Maschinen	25,5	15,1	170 »	
D.	Papier & Tapeten . .	0,9	6,4	14 »	
	Leinene Gewebe . .	3,3	5,9	55 »	Zu berücksichtigen ist, dass eine ver- mehrte Fabrikation zur Grundlage ent- weder einen ver- mehrten Import von Gespinnten, oder auch hierin einen Zuwachs der eige- nen Produktion haben muss.
	Seidene Gewebe . .	4,0	4,8	84 »	
	Wollenfabrikate . .	8,6	49,1	17 »	
	Baumwollenfabrikate	4,4	63,8	7 »	

Es erhellt aus dem Vorstehenden, dass Russland in einzelnen Fabrikationszweigen noch gewaltige Anstrengungen zu machen hat, um dem eigenen Bedürfniss gerecht zu werden, ohne von dem Auslande abhängig zu sein; wenn man in Betracht zieht, dass die russische Eisenfabrikation in 13 Jah-

ren, wie oben bemerkt, trotz des steigenden Bedürfnisses nur um 20% zugenommen hat, so wird man an einem rapiden Aufschwung der ganzen industriellen Thätigkeit und an dem baldigen gänzlichen Aufhören des ausländischen Einflusses wohl verzweifeln müssen. Es tritt hier auch noch der sehr gewichtige Grund hinzu, dass in vielen Zweigen der Industrie den russischen Erzeugnissen die Güte der ausländischen abgeht¹⁾; diesem Mangel wird nur durch eine bessere Bildung des Arbeiterstandes abzuhelpen sein, wofür bis jetzt noch sehr wenig geschehen ist; zugleich würde auch, wenn es gelänge, dem Trunk unter den Fabrikarbeitern zu steuern, billigere Arbeit und somit grössere Concurrenzfähigkeit der Fabrikate erzielt werden können. Alle diese Verbesserungen sind jedoch bei den tief eingewurzelten Gewohnheiten des russischen Volkes so schwierig und langwierig durchzuführen, dass man von einem durchgreifenden Einfluss der russischen Industrie auf die Minderung der Einfuhr vorläufig füglich absehen muss.

Das grössere Gewicht bei dem zu erzielenden Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr fällt daher der Zunahme der Ausfuhr zu, und es ist nur dringend zu wünschen, dass ein friedlicher Zustand in Europa und eine definitive Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse die Möglichkeit hierzu bieten mögen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre die unausbleibliche Folge eine noch tiefere Verschuldung Russlands gegenüber dem Auslande, mit der Aussicht auf bedeutende Verluste für England und Deutschland.

In der Zukunft des russischen Handels liegt noch ein anderes, nicht minder wichtiges Moment; der Handel war es, welcher Russland zuerst den europäischen Ideen erschloss, und ihm gebührt auch in der Zukunft ein grosser Theil an dem Culturwerk, welches in Russland noch zu vollbringen ist. Für den Augenblick ist Russland noch fast für Jedermann

1) Sehr naiv beklagte sich eine aus russischen industriellen und kaufmännischen Kreisen hervorgegangene Denkschrift, dass im Auslande so wenig Nachfrage nach russischen Fabrikaten herrsche. —

in Europa etwas gänzlich Unbekanntes; beide Theile, sowohl Europa als das Land selbst, werden daran gewinnen, wenn ein lebhafterer Verkehr ermöglicht wird, wenn, was über kurz oder lang und zum nicht geringsten Theile durch den Einfluss des Handels geschehen muss, die Schranken fallen, welche jetzt Russland noch von uns scheiden, und es wird kein Schade für das civilisirte Europa sein, wenn seine Grenzen bis an den Ural hinausgerückt werden.

Ueber Besteuerung der Landwirthschaft mit besonderer Rücksicht auf Bayern.

Von **Vocke.**

Erster Artikel.

I. Allgemeines.

Man könnte versucht sein, die Frage nach der Zulässigkeit einer Grundsteuer überhaupt und nach der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit einer Entwicklung und Reform der gegenwärtigen unvollkommenen Gesetzgebung in Ansehung dieser Steuer für eine müssige zu halten und sie mit Stillschweigen zu übergehen, wenn nicht in sehr vielen Köpfen auch heute noch schwere Bedenken ¹⁾ gegen die ganze Steuer und noch mehr gegen jede Aenderung derselben festgewurzelt wären und selbst in der Literatur die Beantwortung jener Frage keineswegs eine einstimmig bejahende wäre.

Hat ja doch abgesehen von den Gegnern der Grundsteuer in früheren, aber keineswegs ferne liegenden Jahrzehnten erst in allerneuester Zeit eine sehr vernehmliche Stimme ²⁾ mit grosser Zuversicht die Voraussagung J. G. Hoffmanns ³⁾ von

1) Im Jahre 1873 kam es im preussischen Abgeordnetenhaus vor, dass dem Staate zugemuthet wurde, auf die Grundsteuer zu verzichten und sie den Gemeinden zu überlassen. Nun ist es gerade nichts seltsames, dass das Interesse hie und da solche Absonderlichkeiten gebiert. Aber dass der Finanzminister erklärte, über diesen Gegenstand lasse sich reden, soferne dem Staate entsprechende Lasten, etwa für das Bauwesen, abgenommen würden, das mag doch billig einige Verwunderung erregen.

2) Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft II. Aufl. S. 424.

3) Die Lehre von den Steuern S. 139 a. E.

dem Ende aller Grundsteuer — wenn auch nicht gerade für die nächste Zukunft — wiederholt.

Die Gründe um deren willen sich eine nicht eben geringfügige Anzahl von keineswegs ungewichtigen Autoritäten in älterer und neuerer Zeit gegen diese Steuer ausspricht, sind im Wesentlichen folgende:

Die Regulirung einer Grundsteuer sei ein äusserst schwieriges, höchst kostspieliges Werk und das Resultat ein niemals befriedigendes, weil eine vollkommene Gleichheit oder Verhältnissmässigkeit nicht zu erreichen sei.

Von diesem Standpunkte aus gelangen die einen ¹⁾ zu dem Schlusse, dass die Grundsteuer — und ebenso jede andere directe Ertragssteuer — ein vergebliches Unternehmen sei, dass die Ausgleichung der durch die bestehenden Steuern bedingten Ungleichheiten im Verkehr durch Verschiebung der Werth- oder Preisverhältnisse erfolgt sei, dass sie ebenso bei neuaufzulegenden Steuern erfolgen werde, dass es also auf die Gleichheit der Besteuerung von vornherein gar nicht, sondern nur auf die Ergiebigkeit, Sicherheit und auf einen möglichst geringen Aufwand bei der Erhebung ankomme.

In der Verzweiflung an dem Erreichen eines absolut richtigen Ergebnisses durch eine Ertragsbesteuerung und um die von derselben untrennbaren Regulirungskosten zu vermeiden, werfen sie sich der grundsätzlichen Ungleichheit in die Arme und begutachten indirekte Consumtionssteuern, Kopfsteuern u. s. w.

Mit mehr Consequenz sehen andere ²⁾ das Heilmittel in

1) Ausser den beiden oben Genannten gehören hieher Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung S. 294 u. a. vgl. mit 617 ff. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle S. 133. — Graf v. Moltke, die Einnahmequellen des Staats S. 179 mit S. 396. Treffend bemerkt hiegegen Pfeiffer (die Staatseinnahmen Bd. II. S. 257), dass eine Durchschnitts-Gerechtigkeit doch immer besser ist, als gar keine Gerechtigkeit.

2) Pfeiffer a. a. O. S. 256 ff. — Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates § 195 vgl. mit § 157. — Seeger, Versuch über das vorzüglichste Abgaben-System S. 26. — Breitenstein, Nur Eine Steuer S. 28 mit 158. (Reinvermögens-Steuer). — Auch Graf Soden,

der allgemeinen Einkommensteuer, und wenn man von der Wirklichkeit abstrahiren könnte und dürfte, so würde man nicht umhin können, ihnen beizupflichten.

Allein die verunglückten Versuche, welche in verschiedenen Staaten ¹⁾ mit dieser Steuer gemacht worden sind, beweisen zur Genüge, dass sie Eigenschaften und Verhältnisse voraussetzt, welche der gegenwärtige sittliche und politische Bildungsstand der Menschen im Allgemeinen nicht bietet.

Wesentlich bestimmend wirkte bei der Verurtheilung der Grundsteuer der Umstand, dass sie nur an und für sich und ohne Rücksicht auf ihr Verhältniss zu einem vollständigen Ertragssteuersystem, dass sie nur als isolirte Steuer untersucht wurde.

Bei dieser Betrachtungsweise fand man denn, dass eine Grundsteuer in volkswirtschaftlicher Hinsicht den Erfolg haben müsse, den Werth der Grundstücke um den Kapitalswerth der davon zu entrichtenden Steuer zu vermindern ²⁾.

Wenn nun, so folgerte man weiter, die Grundstücke durch Kauf oder Erbschaft in andere Hände kommen, so zahlen die Käufer und erben die Nachkommen nur so viel, als die durch das Steuerkapital entwertheten Grundstücke noch werth sind, sie haben also von vorneherein nicht mehr im Vermögen, als die Grundstücke nach Abzug dieses Kapitals werth sind, sie haben folglich auf den Theil des Ertrags, den sie als Steuer wieder ausgeben müssen, überhaupt kein Recht, sie zahlen also aus ihrem Vermögen eigentlich gar keine Steuer.

Die Grundsteuer hat hienach aufgehört eine Steuer zu

Nationalökonomie Bd. III. S. 163 mag hier erwähnt sein; in seiner Finanzwissenschaft empfiehlt er eine allgemeine Produkt-Steuer.

1) Auch die preussische Einkommensteuer mit ihrem bürokratischen Verfahren und wenig genügender Erfolge, welcher das wesentlichste Element einer gesunden Einkommensteuer, die Selbstthätigkeit der Steuerpflichtigen fehlt, wird man wohl nicht als einen gelungenen Versuch betrachten dürfen. Die Income-tax dagegen ist etwas ganz anderes, als was man unter der allgemeinen Einkommensteuer versteht.

2) F u l d a, Handbuch der Finanzwissenschaft § 170 und andere Schriftsteller, die bei Murhard a. a. O. ausführlich citirt sind.

sein, sie ist zur Rente geworden, welche man wie die übrigen Renten sollte ablösen lassen, und an welcher man jedenfalls nie etwas zu ändern braucht und auch nichts ändern sollte, weil sonst die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen ohne Noth gestört, die Werthverhältnisse der steuerpflichtigen Objekte und namentlich der Grundstücke aufs Neue verschoben würden. Ist also der Staat in der Lage neue Steuern zu brauchen, so ist auf die als Rente betrachtete alte Grundsteuer keine Rücksicht zu nehmen, sondern unter Umständen vom Einkommen aus Grundbesitz eine neue Steuer neben der alten zu erheben.

Diese Auffassung und Folgerung hat viel Gewinnendes und ist daher weit verbreitet. In Deutschland zwar hat sich die Praxis meines Wissens derselben ausser im Grossherzogthum Sachsen-Weimar nirgends angeschlossen und es könnte daher scheinen, als ob es sich nicht lohnte, sie genauer zu untersuchen. Allein einerseits hat sie in England das Motiv zu der viel besprochenen Maassregel, die Landtaxe für ablösbar zu erklären, gegeben, einem Vorgang der um so bedeutender und zur Nachahmung einladender ist, als wir mit gutem Grunde gewöhnt sind, den praktischen, gesunden Sinn und Takt der Engländer anzuerkennen; andererseits spielt sie in der Wissenschaft ¹⁾ eine viel zu bedeutende Rolle, als dass man einfach darüber hinweg gehen dürfte, und eine eigentliche Widerlegung ist bis jetzt noch nicht geführt, so dass sie als überwundener Standpunkt noch keineswegs lediglich bei Seite gelegt werden darf. Denn die meisten Schriftsteller, welche dieser Auffassung nicht huldigen, gehen kurz über dieselbe hinweg und weder die Ausführungen Schöns ²⁾ noch das Verdammungs-Urtheil Umpfenbachs ³⁾,

1) Noch heutzutage steht Bergius S. 423 a. a. O. auf diesem Standpunkte. Abgesehen von dem Gewichte seiner Stimme ist dies ein Zeichen, dass es an Anhängern dieser Richtung keineswegs noch fehlt. Auch Pfeifer Bd. II. S. 135 kommt nicht über die Ablösbarkeit der älteren Grundsteuern weg.

2) Die Grundsätze der Finanz S. 97 ff.

3) Finanzwissenschaft Th. 1. S. 185.

welcher die erwähnte englische Massregel kurzweg für baaren Unsinn erklärt, können genügen, diesen nicht ganz leichten Stein im Wege des Fortschritts auf die Seite zu räumen. Wem die demnächst folgende Widerlegung zu lang ist, dem genügt vielleicht schon die Erwägung, dass der Staat bei einer Ertragsbesteuerung überhaupt gar nicht danach zu fragen hat, um welchen Preis und unter welchen Umständen ein steuerpflichtiges Objekt erworben worden ist, sondern nur danach, welchen Ertrag es abwirft. Ob ein höherer oder geringerer Preis bezahlt worden ist, geht lediglich den Verkäufer und Käufer an; für den Staat ist das als *res inter alios acta* gleichgiltig; bildet aber lediglich der Ertrag den Maassstab der Steuer, so muss auch eine Aenderung der letzteren zulässig sein, wenn sie jenem nicht oder nicht mehr entspricht.

Fasst man jene Ansicht in knapper Form zusammen, so beruht sie auf folgendem Schlusse: der Grundbesitzer hat sein Grundstück um den Kapitalwerth der Steuer billiger erworben, als es ohne diese gewesen wäre, er hat also keinen Anspruch auf den Theil des Ertrags, den die Steuer repräsentirt, diese ist folglich zur Grundlast geworden, sie darf also nicht geändert und es darf bei weiteren Besteuerungen keine Rücksicht darauf genommen werden und sie ist nur im Wege der Ablösung zu beseitigen.

In diesem Schlusse ist schon der Vordersatz, welcher doch ausser Zweifel sein sollte, nur eine Hypothese.

Er beruht zunächst darauf, dass der Grundbesitzer seine Grundsteuer nicht abwälzen kann, sondern selbst tragen muss. Stellen wir uns aber auf den Standpunkt der Verfechter jener Ansicht, und betrachten wir die Grundsteuer in ihren Wirkungen für sich, isolirt und ausser Zusammenhange mit einem ganzen Steuersystem, so ist diese Voraussetzung mehr als zweifelhaft, denn der Landwirth unterliegt wesentlich den nämlichen wirthschaftlichen Gesetzen, wie jeder andere Producent. Er wird und muss den Betrag der Steuer als Produktionsaufwand auf den Preis seiner Produkte zu schlagen suchen, und dass ihm dies mehr oder weniger gelingt, ist nicht zu bezweifeln, wenn es für andere Producenten zuge-

standen wird. Haben wir es doch seit einem Jahrzehnt selbst erlebt, welchen Einfluss die Steigerung der Arbeitslöhne (allerdings neben anderen Faktoren) auf den Preis der Bodenprodukte hatte. Ist aber die Grundsteuer überwälzbar, so kann sie den Werth und Ertrag der Grundstücke nicht drücken.

Mit Unrecht — von jenem Standpunkte aus — wird die Ueberwälzbarkeit der Grundsteuer in Abrede gestellt ¹⁾, weil der Preis der Bodenfrüchte lediglich dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterliege, denn dieses Gesetz gilt für alle anderen Produktionszweige ebenso, wie für die Landwirthschaft, und wer für diese die Ueberwälzung negirt, darf sie überhaupt nirgends zugeben; doch können wir diese ganze Frage dahin gestellt sein lassen.

Die Lehre von der Ueberwälzbarkeit der direkten Steuern ist eine so wenig feststehende, die Frage nach derselben ist eine so wenig gelöste, so verschiedenartig beantwortete, dass die Gesetzgebung unmöglich aus der einen oder andern Beantwortung derselben die praktischen Consequenzen ziehen kann.

In exakter Weise ist es nicht im Mindesten erwiesen, und lässt es sich auch nicht erweisen, dass durch eine Grundsteuer der Preis der Grundstücke gemindert worden wäre, und es wäre daher nicht zu billigen, wenn die Praxis auf eine solche Hypothese hin die Minderung wirklich annehmen und den Grundbesitzern einen Theil ihres Vermögens wirklich entziehen wollte. — Ganz besonders in Deutschland trifft aber die Voraussetzung der Werthsminderung nicht zu, weil hier in allen Staaten alle Theile des Vermögens und alle Arten des Ertrags in mehr oder weniger gelungener Weise zur Besteuerung gezogen sind, eine isolirte Besteuerung des Bodens, wie sie jene Lehre voraussetzt, also nicht stattfindet, folglich eine Entwerthung desselben im Kapitalbetrag der Steuer nicht eingetreten sein kann. —

Unrichtig ist ferner der Satz, dass die Steuer zur Grundlast geworden sei, wenn sie über die Generation der Grund-

1) Fulda § 168. — Bergius S. 422 u. a.

besitzer hinausdauert, welcher sie zuerst auferlegt worden ist.

Grundlasten entstehen und sind von jeher nachweislich entstanden durch privatrechtliche Akte, sie beruhen auf Privatrechtsverhältnissen und gehören ganz und gar dem Privatrechte an.

Steuern dagegen entstehen durch Akte der Gesetzgebung, beruhen auf einseitigen Akten der Staatsgewalt und gehören ganz und gar dem öffentlichen Rechte an. Beide sind also ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach grundverschiedener Natur, und die eine zur anderen zu machen ist nur durch eine Verwechslung der Begriffe möglich.

Wollte man dagegen geltend machen, die Steuer sei allerdings nicht zur wirklichen Reallast geworden, sie habe aber deren Wirkung und müsse daher dieser gleichgeachtet werden, so ist darauf zu sagen, dass diese Wirkung unerwiesen ist — wie vorhin dargethan —, und dass gleiche oder ähnliche Wirkungen, auch wenn sie erwiesen wären, noch keineswegs dazu berechtigen, die nachweislich verschiedenen Ursachen zu identificiren und aus dieser Identifikation die Consequenzen nach allen Seiten zu ziehen.

Bei ihrer Regulirung wurde, das ist gewiss, jede Grundsteuer nur als Steuer auferlegt, und weder die Constituirung einer Reallast, noch die theilweise Confiskation des Vermögens der Grundbesitzer war dabei beabsichtigt.

Wie von allen andern Grundsteuern so lässt sich das insbesondere von der englischen Land-tax nachweisen, welche vorzugsweise als Beispiel einer zur Rente versteinerten Steuer betrachtet wird. Sie war vielmehr ursprünglich eine allgemeine Ertragssteuer, eine Vorläuferin der Income-tax ¹⁾.

1) Gleichwohl geht diese ganze verkehrte Anschauung von England aus. In der Finanznoth zu Ende des vorigen Jahrhunderts griff man zu der Ablösung der Land-tax. Dass das Parlament den Trugschluss, worauf diese Maassregel gebaut war, nicht durchschaute, ist weniger zu verwundern, als dass auch die gefeiertsten Vertreter der Wissenschaft (cf. J. St. Mill, Principles of political economy Vol. II. p. 383. Mac-Culloch, Taxation and funding System p. 57 flg.) denselben an-

Die Grundbesitzer wurden also ursprünglich nach Maassgabe ihres aus Grund und Boden fliessenden Einkommens, des Bodenertrags, in mehr oder weniger richtigem Verhältnisse unter sich und gegenüber den anderen Steuerpflichtigen angelegt. Bleibt nun die Steuer unverändert, so zahlt sie die erste Generation der Grundbesitzer fort in dem Bewusstsein und in der Absicht, eine Steuer zu zahlen. Tritt die zweite und dritte Generation u. s. w. an die Stelle der ersten, so ändert dies gar nichts an der Sache; die Grundbesitzer zahlen nach wie vor ihre Grundsteuer als solche, und wenn wir annehmen, dass die Verhältnisse sich nicht geändert haben, dass die Steuer nach wie vor erträglich gleich und verhältnissmässig blieb, so ist irgend ein vernünftiger Grund nicht zu finden, weshalb sie etwas anderes geworden sei, als sie von Anfang an war, und die Natur einer Grundlast angenommen haben sollte, die sie von Hause aus nicht hatte.

Die blose Besitzveränderung kann also die Natur der Grundsteuer nicht verändert haben, sonst müsste auch jede andere Steuer zur Rente werden, sobald ein Wechsel in der Person des steuerpflichtigen Industriellen, Kapitalisten, Besoldeten eintritt, ja die allgemeine Einkommensteuer selbst müsste zur Rente von dem betreffenden Einkommen werden, wenn der Pflichtige stirbt und consequenter Weise wäre dann der Staat wohl gar berechtigt, aus jeder Verlassenschaft das der vorher bezahlten Steuer entsprechende Kapital wenigstens soweit als Eigenthum zu reklamiren, als sie vom Vermögensertrage entrichtet wurde.

Wenn aber die Steuer unter normalen Umständen ihre Natur durch den Personenwechsel nicht verändert, so ist nicht abzusehen, weshalb sie es thun sollte, wenn die Verhältnisse sich ändern und die Steuer im Laufe der Zeit mehr oder weniger ungleich wird, denn der Umstand, dass hier Grundstücke an Ertrag und Werth steigen und dort sinken, macht

nahmen, weiter zu befestigen suchten, und dass er sofort auch in Deutschland importirt wurde, wo er manchen sonst klaren Kopf blendete und in Weimar sogar in der Gesetzgebung Eingang gefunden hat.

zwar die Steuer, wenn sie dieser Bewegung nicht folgt, ungleich, aber er kann sie doch nicht zur Reallast machen. Man müsste sonst zugeben, dass jede ungleiche Steuer keine Steuer sondern eine dingliche Last ist, und die weitere Consequenz wäre, dass eine solche Steuer nicht geändert werden darf, weil sie ungleich ist, anstatt dass vernünftiger Weise das Gegentheil daraus folgen muss.

Wollte man auch annehmen, dass die Steuer nicht gerade die Natur einer Reallast angenommen habe, sondern dass sie nur überhaupt mindernd auf den Ertrag und Werth der Grundstücke gewirkt habe, so ist dies ein Erfolg, welcher auch sonst durch allerlei Ursachen bedingt sein kann. Es besteht wohl kein Zweifel, dass es in solchen Fällen stets Leute giebt, welchen die Differenz zwischen dem früher höheren und nachher geringeren Werth und Ertrag (etwa durch gedrückte Getreidepreise) zu Gute kommt. Aber es wird Niemand behaupten wollen, dass diese Leute gegen die nächste Generation der Grundbesitzer ein Recht haben, einen solchen Vortheil immer zu geniessen, weil diese die Grundstücke billiger erworben hat, als sie ehemals waren. Vielmehr müssen jene es sich gefallen lassen, wenn in Folge einer entgegengesetzten Veränderung die Getreidepreise wieder steigen und mit ihnen der Werth der Grundstücke. Wenn also die Steuer eine Werthsminderung wirklich bedingen würde, so wäre diese Minderung ebenso anzusehen, wie eine durch andere Verhältnisse bedingte Minderung, und die davon Vortheil Ziehenden (die übrigen Staatsangehörigen und Steuerpflichtigen) erwerben nicht im Geringsten ein Recht auf Verewigung des bedingenden Umstandes, sondern müssen es sich eben auch gefallen lassen, wenn dieses ihnen gegenüber rein faktische Verhältniss auf rein faktischem Wege (durch ein anderes Steuergesetz) sich wieder ändert.

Zu dem Allem ist noch weiter in Betracht zu ziehen, dass gerade beim Grundbesitz ein grosser Theil alles Vermögens nicht durch Kauf, sondern durch Vererbung von einer Generation auf die andere übergeht. Wenn nun der Staat wirklich durch Auferlegung einer einseitigen oder un-

gleichen, unabwälzbaren Grundsteuer das Vermögen des Erblassers um deren Kapitalbetrag vermindert hätte, so würde die Verpflichtung zu einer Ausgleichung durch Heranziehung auch der übrigen Ertragsquellen oder durch gleiche Vertheilung auf alle Grundbesitzer unbedingt auch den Erben gegenüber ebenso fort dauern, wie sie gegenüber den ursprünglich Besteuerten oder Beraubten bestanden hatte, da sie an ihrem Vermögen ebenso beschädigt wären, wie ihre Vorfahren, was man allerdings bei Besitzveränderungen durch Kauf nicht in gleicher Weise behaupten könnte.

Für alle im Erbgang den zuerst Besteuerten nachfolgenden Grundbesitzer wäre aber die Anwendung jenes Schlusses kaum etwas anderes als Räuberlogik: Der Staat hat euch einen Theil eures Vermögens abgenommen, also habt ihr kein Recht mehr darauf und der Staat hat keine weitere Rücksicht auf diese Entziehung zu nehmen.

Der Schluss, auf welchen die Unveränderlichkeit der Grundsteuer gestützt wird, ist also weder in seinem Vorder Satze noch in seinem logischen Gange richtig. — Aber selbst wenn er an sich und von seinem Standpunkte aus unangreifbar wäre, würde er wegen der Unrichtigkeit seiner Voraussetzungen unhaltbar sein, denn er beruht, wie oben bereits dargelegt wurde, auf der Voraussetzung einer isolirten und ausser dem Zusammenhang eines ganzen Steuersystems stehenden Grundsteuer.

Als isolirte Steuer, die sie nicht ist, darf man aber die Grundsteuer eben nicht betrachten und darum stimmt auch die weitaus grösste Zahl der Autoritäten ¹⁾ darin überein, dass sie als Glied eines vollständigen Steuersystems nicht nur zulässig und berechtigt, sondern nothwendig und entwicklungsfähig ist.

1) Vgl. Krehl, das Steuersystem S. 270. 290 fg. Lotz, Staatswirthschaftslehre Bd. III. S. 136. v. Jacob, § 587 fg. v. Malchus, Finanzwissenschaft Thl. I. S. 186 fg. Schön, Grundsätze der Finanzen S. 97 fg. Biersak, über Besteuerung § 132. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft § 302. Umpfenbach, Finanzwissenschaft S. 173. v. Hock, die öffentlichen Abgaben und Schulden, S. 119 fg. v. Stein, Finanzwissenschaft II. Aufl. S. 357 fg.

Steuerpflichtig ist, wie J. G. Hoffmann selbst ¹⁾ sagt, „nicht die todte Sache, sondern der lebendige Mensch“, und diese Steuerpflicht ist eine absolute ²⁾, d. h. sie beruht nicht auf dem freien Willen, oder auf dem Verhältniss von Leistung und Gegenleistung, noch sonst auf einem besonderen, sondern auf dem allgemeinen Verhältniss der Staatsangehörigkeit.

Der Staat ist die sittlich-intellektuelle Organisation ³⁾ der Nation; zur Erreichung seiner Zwecke muss ihm also das National-Vermögen (in der weitesten Bedeutung des Worts) zur Verfügung stehen, und wirtschaftlicher Weise müssen die Staatsausgaben aus dem National-Einkommen bestritten werden.

Das Nationaleinkommen besteht aber aus dem Einkommen aller Glieder der Nation, d. i. aller Staatsangehörigen, und für die Höhe, in der sich diese bei der Aufbringung des Staatsbedarfs zu betheiligen haben, entscheidet zunächst nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nichts, als die Grösse ihres Antheils am Nationaleinkommen, d. i. die Grösse ihres Einkommens.

Diese Grösse aber subjektiv zu erkennen und darnach die Steuer für jeden Pflichtigen festzusetzen, ist erfahrungsgemäss nicht möglich, weil sich dieselbe in ihrer Totalität einer auch nur einiger Maassen genauen und zuverlässigen äusseren Wahrnehmung entzieht.

Wahrnehmbar dagegen sind die Quellen aus denen das Einkommen fliesst, und diese sind für die Nation im Ganzen wie für den einzelnen Menschen: Vermögen und Arbeit.

Nun ist doch ausser Frage, dass Grund und Boden nebst dem darin angelegten und zu seiner Bewirtschaftung bestimmten Kapital Theile des Nationalvermögens sind und dass sie sowie die auf dieses und jenen verwendete Arbeit zu den Quellen des Nationaleinkommens gehören.

Das aus ihnen fliessende Einkommen ist, objektiv be-

1) S. 106 a. a. O.

2) Vgl. Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abth. II. § 121.

3) Vgl. Stahl § 30 a. a. O.

trachtet, ihr Ertrag und es kann daher kein Zweifel bestehen, dass jeder Staatsangehörige, welcher einen Ertrag aus Grund und Boden und damit wirthschaftlich verbundenem Kapital sowie aus der auf beides verwendeten Arbeit bezieht, dafür ebenso Steuer zu geben hat, wie vom Ertrage jeder anderen Einkommensquelle.

Und diese Steuer, man mag sie im Ganzen als Steuer vom Ertrage der Landwirthschaft, oder getrennt als Boden-Ertragssteuer und landwirthschaftliche Gewerbesteuer betrachten, ist also nicht eine isolirte Steuer, sondern ein Glied eines vollständigen Ertrags-Steuersystems.

Für jede Besteuerung gilt aber als eine der ersten Anforderungen, die an sie gemacht werden müssen, die der Gleichheit und Verhältnissmässigkeit nach Maassgabe der Beitragsfähigkeit der Pflichtigen, und mit der Nothwendigkeit und Berechtigung der Grundsteuer als Glied eines Ertrags-Steuersystems ist also auch zugleich die Nothwendigkeit und Berechtigung ihrer Fortentwicklung, also auch für Aenderungen derselben im Ganzen ebenso wie im Einzelnen bewiesen, wenn sich die Ertragsverhältnisse von Grund und Boden gegenüber anderen Ertragsarten, oder wenn unter sich verändert haben.

Vom Gegenstand der Grundsteuer.

Nach Bereinigung des Legitimationspunktes wegen Besprechung der Grundsteuerfrage überhaupt ist zunächst deren Gegenstand genauer zu bezeichnen.

Zu diesem Behufe erscheint es zweckmässig, das Gebiet derselben zunächst negativ zu umschreiben, festzustellen, was der Grundsteuer nicht unterliegen kann, und dann positiv zu erörtern, was für sie übrig bleibt, und was direkt und indirekt dazu gehört.

Hiebei scheint es vor Allem selbstverständlich, dass alles dasjenige nicht Gegenstand der Grundsteuer sein kann, was in das Gebiet einer andern Steuer fällt, und doch ist nichts gewöhnlicher, als dass Objekte mit Grundsteuer belegt sind, deren Ertrag von einer andern Steuer getroffen ist.

Vor Allem sind hier zu erwähnen die Flächen der mit Häusersteuer belegten Wohngebäude ¹⁾. Ohne Zweifel ist diese Steuer bestimmt, den ganzen Ertrag des in Form von Wohnungen angelegten Kapitals zu den Staatslasten heranzuziehen. Die Grundfläche eines Hauses gewährt aber absolut keinen Ertrag, als den des ganzen Hauses, für welchen eben die Häusersteuer bezahlt wird, und mit welchem jener der Grundfläche untrennbar und unausscheidbar verbunden ist. Wäre die Häusersteuer nicht genügend für die verhältnissmässig ausgiebige Besteuerung dieser Gebäude, so müsste man eben sie ändern und erhöhen; die Heranziehung der Fläche zur Grundsteuer dagegen ist jedenfalls absolut unbrauchbar um als Ergänzung der Häusersteuer zu dienen. Ist diese aber für sich entsprechend und genügend, so ist die Belegung der Grundfläche auch noch mit Grundsteuer eine durch nichts zu rechtfertigende Doppelbesteuerung und eine Ungerechtigkeit, welche durch die Geringfügigkeit der concreten Steuerbeträge nicht entschuldigt wird.

Ganz ebenso verhält es sich mit jenen Grundstücken, welche zu gewerblichen Zwecken ²⁾ verwendet werden, und deren Ertrag in jenem der Gewerbe ganz und gar aufgeht, also mit diesem der Gewerbesteuer unterliegt. Die Belegung solcher Grundstücke mit Grundsteuer enthält eine sehr erhebliche Ungleichheit zum um so grösseren Schaden solcher Unternehmungen, je grösserer Flächen sie für ihren Betrieb bedürfen. Ein Banquier braucht für ein Geschäft, in welchem er jährlich viele Millionen umsetzt, ein paar Zimmer, auf welche ein verschwindend kleiner Antheil an der Grundsteuer von der Bodenfläche des Hauses trifft. Grössere industrielle Unternehmungen dagegen und vollends Eisenbahnen müssen oft sehr bedeutende Flächen haben und ganz fühlbare Grundsteuern neben ihrer Gewerbesteuer tragen, welche doch als vollständig vorausgesetzt werden muss.

Beiläufig mag erwähnt sein, dass die Gleichstellung der

1) Vgl. auch v. Jacob § 642. u. a.

2) Vgl. auch v. Jacob § 644. v. Hock S. 200 u. a.

Eisenbahnen mit den öffentlichen Strassen jedenfalls kein zutreffender Grund für ihre Steuerfreiheit ist, denn eine Eisenbahn ist nichts weniger als eine dem öffentlichen Verkehr freigegebene Strasse. Der Eisenbahnkörper darf nicht betreten werden, und befahren darf ihn nur wer sich die Erlaubniss dazu erkauf hat, und auch dann nicht mit seinem eigenen Wagen und Gespann. — Von einem freien öffentlichen Gebrauch ist also hier nicht entfernt die Rede. Ein Wirthschaftslokal, ein Biergarten u. dgl. sind weit zugänglicher als der Eisenbahnkörper und doch wird Niemand ihre Qualität als Privatgrundstücke bestreiten.

Wenn es auch ausser Zweifel ist, dass Grund und Boden bei seiner Verwendung zu Gebäuden und zu gewerblichen Zwecken eine sehr bedeutende Rente (Grundrente) abwerfen kann, so steht doch eben so fest, dass diese Rente in dem Ertrage der Gebäude und Gewerbe ihren Ausdruck, also in der Häuser- und Gewerbesteuer ihre Besteuerung findet. Die Grundrente fällt also mit dem Objekte der Grundsteuer keineswegs zusammen.

Die Frage, ob Carey oder ob Ricardo Recht habe, ob es eine natürliche Grundrente gibt oder nicht, ist für die Grundsteuer ohne Belang, soferne man sich überhaupt innerhalb der Grenzen der Besteuerungsfragen bewegt. Ueberschreitet man diese jedoch und fragt nach dem Rechte der Grundbesitzer auf die Rente, so mag zwar zugestanden werden, dass durch Careys Anschauung dasselbe gerettet ist, so lange es sich nur um die aus der natürlichen Ertragsfähigkeit entspringende Verschiedenheit des Ertrages handelt. Diejenige Grundrente aber, welche durch „Verhältnisse“, also insbesondere durch die Lage der Grundstücke entsteht, wird dadurch gegen die Angriffe des Sozialismus nicht geschützt.

Richtig ist zwar, dass diese Grundrente ein Produkt der Arbeit, der Entwicklung von wirthschaftlichen und namentlich Verkehrsverhältnissen ist, welche ja auf Arbeit beruhen. Aber keineswegs die Arbeit der Eigenthümer ist es, welche solchen Grundstücken, die eine bedeutende Rente dieser Art gewähren, zu dieser Steigerung verholfen hat, sondern die

Arbeit der übrigen Glieder des Gemeinwesens und die Ordnung und Thätigkeit des letzteren selbst ¹⁾).

Wenn also die Arbeit der Rechtstitel des Genusses ist, so steht es um die Ansprüche solcher Grundbesitzer auch nach Carey übel, und in der That sind es nicht blos Sozialisten, welche in dem durch die „Verhältnisse“ gesteigerten Ertrag der Grundstücke ein für ganz besonders ergiebige Besteuerung, ja für Confiskation geeignetes Objekt zu erkennen glauben.

Wenn der Rechtsgrund der Besteuerung das Maass des Antheils am Genusse der Staatsanstalten ²⁾ wäre, oder wenn in der Steuer das Kapital dem Staate den Preis derjenigen Leistungen zu zahlen hätte, durch welche es seinen Werth erhöht findet, so dass sie (die Steuer) den Mehrwerth des Kapitals repräsentirte, der durch die Verwaltung erzeugt ³⁾ wird, so würde eine Inanspruchnahme dieser ganzen durch die „Verhältnisse“ erzeugten Grundrente durch die Steuer gerechtfertigt sein.

Wenn jedoch der letzte Grund für das Recht der Besteuerung in der absoluten Pflicht der Bürger liegt, so kann sich das Maass der Steuer auch nur nach dem Maasse der individuellen Steuerfähigkeit, nach der Grösse des Einkommens oder, insoferne dieses in seine Bestandtheile aufgelöst wird, des Ertrages richten.

Was theoretisch richtig ist, das muss auch die Fähigkeit haben, praktisch ausführbar zu sein. Jene völlige oder be-

1) Die Werthsteigerung von Grund und Boden in unseren grossen Städten macht gegenwärtig namentlich im Zusammenhange mit der Wohnungsfrage viel von sich reden. Aber so hoch die Preise in Berlin und anderwärts stehen, so reichen sie doch noch lange nicht an das hin, was z. B. in London vorkommt. Dort musste i. J. 1866 ein Stückchen Grund an einer Ecke bei St. Paul, das zur Strassenerweiterung erworben wurde nach Schiedsspruch einer Jury mit 10482 L Sterl. (gegen 70,000 Thlr.) bezahlt werden. Das ganze Stück hielt 412 Q.fuss, so dass der Fuss auf 170 Thlr. zu stehen kam. Gefordert waren 17,082 L geboten 8000 L Sterl.

1) vgl. Krehl, Beiträge S. 28 fg.

2) v. Stein a. a. O. S. 286.

sondere Inanspruchnahme der Grundrente würde aber die Probe der Ausführbarkeit nicht bestehen.

Die allerwenigsten Besitzer solcher Grundstücke sind die nämlichen, welche das unverdiente Wachstum im Werthe ihres Eigenthums erfahren haben, oder deren Erben. Die allermeisten haben die hochwerthigen Objekte gegen anderweit erworbenes oder verdientes Kapital eingetauscht (gekauft), oder sie haben nur einen Theil der ganzen Werthsteigerung genossen.

Kann man ihnen die Grundrente, die für sie eine wohl-erworbene ist, entziehen? Oder wie will man den Theil ermitteln, der den gegenwärtigen Besitzer trifft? Ebensovienig ist es aber möglich, die früheren Besitzer heranzuziehen und deren Antheile festzustellen.

Zudem ist die Werthssteigerung der Grundstücke keineswegs überall leicht erkennbar. Sie findet sich keineswegs blos in den grossen Städten und in den Verkehrs-Mittelpunkten. Jede Strassenanlage, jeder Eisenbahnbau, jedes grössere industrielle Unternehmen äussert solche Wirkungen in der Nähe wie in der Ferne, und wer will berechnen, wie weit diese Wirkungen reichen, oder welchen Vortheil die Grundstückbesitzer davon haben?

Endlich wäre die Consequenz kaum abzuweisen, dass Grundbesitzer, deren Objekte durch veränderte Verhältnisse im Werthe gesunken sind, einen Anspruch auf Entschädigung haben müssten, wenn der Staat im Falle des Steigens den Mehrwerth fordern würde.

Die Grundrente ist vielmehr ein Steuerobjekt wie jedes andere und hat grundsätzlich bei Anlegung und Ausmessung der Steuer lediglich nach der wirklichen Grösse in Betracht zu kommen wie jeder andere Theil des Einkommens.

Ausser den Grundstücken, deren Rente von einer anderen Steuer schon getroffen wird, kommen hier diejenigen in Betracht, welche überhaupt gar keinen Ertrag gewähren.

Abgesehen von reinen Fels-, Geröll- und Gletscher-Flächen, von gänzlich unproduktivem Sand u. dgl., deren

Steuerfreiheit zweifellos ist, kommen hier die Parke und Lustgärten in Betracht.

Es widerstreitet die Steuerfreiheit der Parke zwar der gewohnten Anschauungsweise und gewisser Maassen dem natürlichen Gefühl; denn warum sollte der Reiche, welcher zu seinem Vergnügen ein mehr oder weniger grosses Stück ertragsfähigen Landes ertragslos benützt, keine Steuer dafür zahlen? Sie wird ihm nicht wehe thun, und im volkswirtschaftlichen Interesse liegt es gewiss nicht, dass unproductive Verwendungen stattfinden. Eine Begünstigung derselben erscheint also nicht wünschenswerth ¹⁾.

Allein um Wehe- oder Wohlthun, um Begünstigung oder Erschwerung von Verwendungen handelt es sich hier nicht, sondern um die Durchführung des allerersten Grundsatzes, welcher bei der Auferlegung jeder Steuer in's Auge gefasst werden muss, nämlich, dass die Steuer für und von dem Einkommen bzw. Ertrag geleistet, folglich keine Steuer gefordert werden soll und darf, wo kein Einkommen und kein Ertrag ist. Die Nichtforderung einer Steuer ist also in solchem Falle nicht eine Begünstigung, sondern die Forderung wäre Ungerechtigkeit oder, wenn man will, eine Strafe.

Steuern sollen und dürfen aber durchaus weder ungerecht noch Strafmittel sein. Wollte man den Luxus durch Steuern beschränken, so müsste man Luxussteuern einführen und die Gegenstände, auf welche es abgesehen ist, der Luxussteuer unterwerfen, das wäre wenigstens ehrlich und offen; ob es rationell sei, ist eine andere Frage, welche hier nicht zu erörtern ist. Thut man dies aber nicht, und vollends, wenn

1) In der Literatur ist diese Ansicht vielfach vertreten. Neuestens von Pfeiffer (die Staatseinnahmen Bd. II. S. 263). Selbst Rau (§ 305) will eine solche Besteuerung als Aufwandssteuer gelten lassen und findet es angemessen, dass so durch Steuern auch nichtfinanzielle Zwecke des Gemeinwohles befördert werden. Eine solche zusammenhanglose Aufwandsbesteuerung wäre aber willkürlich und verwerflich und das Hereinziehen polizeilicher Maassregelungen in das direkte Steuersystem ist nicht zulässig. Die Quelle der Besteuerung ist das Nationaleinkommen und der Maassstab im Einzelnen ist der Ertrag.

die übrigen Gegenstände des Luxus, wie Equipagen, Pferde, Hunde, Juwelen, kostbare Geräte und Möbeln, Diener, feine Speisen und Weine, kostbare Kleider und alle anderen unproductiven Verwendungen als solche nicht besteuert sind, wie in Deutschland, so besteht auch kein vernünftiger Grund, den als Luxusobjekt verwendeten Grund und Boden zu besteuern.

Zudem sind Parkanlagen in und bei grossen Städten von so grosser Wichtigkeit für die Gesundheit der Bevölkerung, dass sie als Luxusgegenstände kaum betrachtet werden können, namentlich wenn sie dem Publikum zugänglich sind.

Es muss aber natürlich vorausgesetzt werden, dass solche Anlagen keinen Ertrag auch nicht durch Holz-, Gras-, Streunutzung u. dgl. gewähren, wenn sie der Steuer nicht unterliegen sollen.

Luxusgärten werden in der Regel als Zugehör zu den Wohnungen bei der Häusersteuer in Betracht kommen können; ausserdem stehen sie den Parkanlagen gleich.

Was die Torfstiche, Steinbrüche, Kies- und anderen Gruben betrifft, so können sie der Grund- oder der Gewerbesteuer unterliegen, je nachdem man deren Ausnutzung als landwirthschaftliches oder gewerbliches Geschäft betrachtet. Bei einem rationellen Steuersystem muss vorausgesetzt werden, dass die Erträgnisse der verschiedenen Erwerbsarten wenn auch auf verschiedene Weise doch in gleicher Höhe besteuert werden, dass es also im Erfolge ganz einerlei ist, ob die Steuer diesen oder jenen Namen führt.

Die zum Betriebe des Bergbaues verwendeten Flächen dagegen werden unbedenklich den zu industriellen Zwecken verwendeten Grundstücken beizuzählen sein.

Die ausserhalb der Privatwirthschaft stehenden Theile des Bodens, wie öffentliche Strassen, öffentliche Plätze, Seen, Flüsse u. s. w. können nicht Gegenstand der Steuer sein, da hier die Steuerquelle fehlt; sie sind auch von allen Gesetzgebungen für steuerfrei erklärt. Strassen-Unternehmungen dagegen werden wie Eisenbahnen der Gewerbesteuer unterliegen. Für die Grundsteuer bleibt hienach

nur der in der Landwirthschaft benützte Boden als Gegenstand übrig.

Der Boden an und für sich erzeugt aber keinen oder jedenfalls nicht denjenigen Ertrag, welcher im Allgemeinen als solcher betrachtet wird. Dieser entsteht nur dann, wenn sich mit der Naturkraft des Bodens die Arbeit und das Kapital verbinden.

Dass Arbeit und Kapital Einkommen erzeugende Faktoren sind, bedarf keiner Erörterung, dass sie also richtige Objekte der Besteuerung bilden, unterliegt keinem Zweifel.

Was nun zunächst das Kapital betrifft, so ist — abgesehen von der Anschauungsweise, welche im Boden selbst Kapital und nur Kapital erkennt — dasselbe theilweise mit dem Boden in einer Art verbunden, dass es einen unausscheidbaren Theil desselben bildet, wie bei Bodenverbesserungen durch lange nachhaltende Düngung, bei Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, bei Dämmen, Stützmauern in Weinbergen u. s. w. Dieses Kapital ist in den Boden selbst übergegangen, kommt mit seinem Ertrage bei jenem des Bodens, sonst aber nicht in Betracht.

Dieser Art von Kapital zunächst steht die andere, welche zwar auch mit dem Boden verbunden, aber nicht unausscheidbar ist, nämlich die Gebäude.

Diese dienen ihrer Bestimmung nach entweder dem Wohnungsbedürfnisse der Menschen, also der Consumption, oder der Produktion. Im ersten Falle bilden sie eine besondere Gattung der Kapitalsanlage, gewähren eine besondere Art von Ertrag und unterliegen einer besondern Steuer, der Häusersteuer.

Insoferne sie aber der Produktion dienen, bilden sie einen Theil der Betriebsvorrichtungen des betreffenden Erwerbszweiges, ihr Ertrag tritt nicht selbstständig, sondern vermengt mit dem des Produktionsgeschäfts zu Tage, sie sind also jedenfalls ganz anderer Art, als die erstgenannte Gattung. Gewiss ist aber doch, dass sie einen Ertrag gewähren, indem sie jenen des Geschäftes steigern oder bedingen.

Dienen sie der Landwirthschaft, so schützen sie das Vieh vor den Unbilden der Witterung, bedingen also und steigern den Ertrag der Viehwirthschaft, sie schützen die Ernte vor dem Verderben durch Nässe und Sturm, bedingen und steigern also den Ertrag des Bodens u. s. f. Als Ertragsfaktoren sind sie aber auch steuerfähig und es kann daher kein Zweifel bestehen, dass die zum Betrieb der Landwirthschaft bestimmten Gebäude auch Objekt und zwar ein sehr wichtiges Objekt der Besteuerung sind.

Wenn die Wohnungen der Landwirthe als Gegenstand der Häusersteuer nicht in eine Linie mit den Betriebsgebäuden gestellt wurden, so erstreckt sich dies doch nicht auf die für die landwirthschaftlichen Gehilfen, das Gesinde, benützten Räume. Sie dienen nicht der Consumption von Seite des Landwirths, sondern der Produktion, ihr Ertrag besteht nicht darin, dass sie dem Eigenthümer einen Genuss oder ein direktes Einkommen (wie bei der Vermiethung) gewähren, sondern sie bedingen und steigern den Ertrag der Landwirthschaft, sind also ebenso zu betrachten und zu behandeln, wie die Betriebsgebäude. Die Steuerpflicht des im Genusse dieser Wohnräume repräsentirten Einkommens könnte nur bei jener der sie benützenden Arbeiter in Frage kommen.

Ebenso wie die Gebäude dient das übrige Betriebskapital an Geräthen, Maschinen, Fahrzeug, Arbeitsthieren und Vorräthen aller Art zur Erzielung des Bodenertrages mit, bedingt und steigert denselben, enthält also selbst eine Ertrags- und Steuerquelle und ist also ebenfalls ein Gegenstand der Besteuerung.

Die Landwirthschaft, wie sie bisher unserer Betrachtung zu Grunde lag, beschränkte sich auf die Gewinnung der Bodenerzeugnisse, wie denn der Grund und Boden, sein Ertrag und seine Besteuerung unser Ausgangspunkt ist.

Man darf dieses Verhältniss, wenn einmal von Grundsteuer die Rede ist, als das einfache und normale betrachten. Das Kapital an Gebäuden, Geräthen u. s. w. dient hiebei nur zur Gewinnung des Bodenertrags und das in Betracht kommende Vieh umfasst nur Arbeitsthier.

Nun beschränkt sich aber die Landwirtschaft fast nirgends auf diese Art des Betriebs, sie dehnt die Kapitalsanlage durchgängig weiter aus, indem sie mit der Bodencultur die Viehwirtschaft verbindet, derselben einen mehr oder minder bedeutenden Ertrag abgewinnt, und gar nicht selten tritt dieser zweite Zweig der Landwirtschaft so in den Vordergrund, dass entweder die Bodencultur nur oder vorzugsweise der Viehwirtschaft dient, oder dass diese sich von jener mehr oder weniger löst, indem die Bodenbestellung nur nebenbei oder auch gar nicht betrieben wird.

Ersteres findet sich in den Viehzucht mit oder ohne Käserei treibenden (namentlich Gebirgs-) Gegenden, wo der Ackerbau in den Hintergrund tritt und fast der ganze Bodenertrag als Futter benützt wird; letzteres namentlich in und in der Nähe von Städten, wo die Nutzthiere in der Milchwirtschaft nur zum Theil oder gar nicht mit selbstgebaulichem, sondern mit gekauftem Futter erhalten werden, und wo die Viehmastung neben der Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation u. s. w. zur bestmöglichen Verwerthung der Abfälle betrieben wird. Aber auch bei der Käserei findet sich dieses Verhältniss, insoferne sie mit gekaufter Milch betrieben wird.

Es ist augenfällig, dass alle diese Arten von Kapital sehr bedeutende Theile des Nationalvermögens bilden, dass sie bedeutende Erträgnisse abwerfen, also besteuert werden können und sollten ¹⁾, dass sie dies aber um so weniger sind, je mehr sie aufhören, nur der Bodencultur zu dienen, und anfangen, selbständige Erwerbsquellen zu bilden, wenn die Steuer sich darauf beschränkt, den Ertrag des Bodens zu ihrem Gegenstande zu machen.

Ob der Boden an und für sich Ertrag gewähren kann, mag dahin gestellt sein, das Kapital aber würde gar nicht existiren, und, wenn auch vorhanden, keinen Ertrag bringen

1) Engel, Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau, Jahrg. 1861. S. 31 schlägt den Werth des landwirthschaftlichen Kapitals auf 45 % des Bodenwerths an, wovon 20—25 % auf die Gebäude und 20—25 % auf Inventar und Vieh treffen.

ohne Arbeit. Sie ist das belebende Element in jeder Wirthschaft, und wie sie die Bedingung für die Ertragsfähigkeit der anderen beiden Faktoren des Einkommens ist, so ist sie auch eine selbständige Quelle desselben, also zweifelsohne steuerfähig.

Die Arbeit, welche bei Gewinnung und Besteuerung des Boden- und Kapitalertrags als Besteuerungsgegenstand in Betracht kommt, ist aber nur diejenige, deren Ertrag einen Theil von dem Einkommen des Landwirths bildet, also seine eigene. Seine Gehilfen sind selbständige Wirthschafts-Subjekte und ihr Lohn in Geld und Naturalgenuss ist nur für sie Ertrag, für den Landwirth aber Betriebsaufwand. Die Differenz zwischen diesem Aufwand und dem wirthschaftlichen Ergebniss der Gehilfenarbeit ist die Vergütung für jenen, also Kapitalertrag. Der Gewinn dagegen, den der Landwirth seiner eigenen Arbeit verdankt, sie mag eine nur geschäftsleitende, anordnende, aufsichtführende, verwaltende, oder eine berechnende, kaufmännische sein, oder aber im Selbstthun der landwirthschaftlichen Arbeiten (ackern, säen, mähen u. s. w.) bestehen, bildet einen Theil seines Einkommens und muss also von ihm versteuert werden.

Steht nun also fest, dass das richtige Objekt der Grundsteuer der landwirthschaftlich benützte Boden ist, dass aber auch das mit ihm unausscheidbar und ausscheidbar verbundene, das zu seiner Bewirthschaftung verwendete fixe und umlaufende Kapital und die zur Erzielung dieses Boden- und Kapitalertrages verwendete Arbeit steuerfähige und steuerpflichtige Objekte sind, so fragt sich, von wem, in welcher Weise und in welchem Verhältniss diese verschiedenen Objekte versteuert werden sollen.

Von der steuerpflichtigen Person.

Wenn wir den in der bisherigen Erörterung festgehaltenen Satz, dass die Steuern vom Einkommen und nach Maassgabe desselben entrichtet werden müssen, dass aber das Einkommen in seine Bestandtheile zerlegt und objektiv als Ertrag aufgefasst werden muss, in seinen Consequenzen festhalten, so

folgt hieraus zunächst weiter, dass jeder Ertrag von der Person zu versteuern ist, die ihn bezieht, also der des Bodens vom Eigenthümer desselben, die Kapitalrente vom Kapitalisten, der Arbeitsertrag einschliessig des Unternehmergewinns vom Landwirth.

Die Form, in welcher die Rente des Grundeigenthümers zur Erscheinung kommt, ist der Pachtschilling, der Kapitalist hat seinen Zins. Zieht man diese beiden Posten vom Ertrage der Landwirthschaft ab, so bildet der Rest den Arbeitsertrag des Unternehmers.

Aber diese verschiedenen Theile vom Ertrage der Landwirthschaft vertheilen sich nie genau unter verschiedene Personen. Der verpachtende Grundeigenthümer pflegt nicht blos den Boden, sondern auch einen mehr oder erheblichen Antheil am Kapital zu besitzen; jedenfalls die Gebäude, häufig auch Geräthe, Vieh, Vorräthe u. s. w., welche dann mitverpachtet werden, so dass der Grundbesitzer auch Kapitalbesitzer und also nach beiden Seiten hin steuerpflichtig ist.

Ebenso pflegt der Pächter nicht auf seine Intelligenz und Arbeitskraft allein angewiesen zu sein, sondern einen grösseren oder geringeren Theil des Betriebskapitals mitzubringen.

Auszuscheiden, wie hoch sich der Bodenertrag und wie hoch sich der Kapitalzins beläuft und wie viel vom letzteren auf diese und jene Person trifft, ist nicht absolut unmöglich; es lässt sich durch Schätzung wohl in annähernder Weise ermitteln, aber mit grossen Schwierigkeiten wird das doch immer verbunden sein.

Am reinsten scheint in Verwaltern grösserer Güter eine Personifikation des Arbeitsertrags gefunden zu werden. Aber auch hier werden eigentlich normale Verhältnisse nicht leicht zu treffen sein, und wenn ein Gutsbesitzer einem befähigten Verwalter in dem gewährten höheren Gehalte einen Theil des Unternehmergewinns überlässt, wird und muss er den übrigen Theil desselben schon für das Risiko, das er übernimmt, selbst in Anspruch nehmen, so dass sich in seiner Person neben der Boden- und Kapitalrente auch ein Theil des Arbeitsertrags in einer nicht ausscheidbaren Weise vereinigt.

Der reine Bodenertrag könnte allenfalls da in der Form des Pachtschillings zur Erscheinung kommen, wo nur Grund und Boden verpachtet wird. Aber auch hier spielen Nebenbedingungen, wie Bestellung durch den Eigenthümer, Gewährung von Dung u. dgl., nicht selten sehr häufig eine so bedeutende Rolle, dass auch bei diesen Pachtverhältnissen kaum der Regel nach der Verpächter die reine Bodenrente, der Pächter aber den Kapital- und Arbeitsertrag bezieht und als hiefür steuerpflichtig angesehen werden kann.

Der Bauer und überhaupt der selbstwirthschaftende Grundbesitzer dagegen vereinigt alle drei Faktoren des Ertrages in seiner Person; er pflegt also die steuerpflichtige Person für die Steuer aller drei Ertragsarten zu sein.

Verlangt man also die Grundsteuer nach Maassgabe des wirklichen oder geschätzten Pachtschillings, so besteuert man so ziemlich jedesmal im Grundbesitzer einen Theil des Kapitalzinses, ohne zu wissen, ob es auch der richtige ist, und wenn die Steuer des Pächters nach dem nämlichen Kennzeichen bemessen wird, wie in England, so wird die Last ebenso häufig nicht den wahren Pflichtigen richtig treffen, weil der eine Pächter mehr, der andere weniger Kapital einbringt, so dass der eine zu wenig, der andere zu viel Kapitalrente versteuert.

Beim Bauern dagegen, welchen wir als den Typus des deutschen Landwirths betrachten dürfen, würde es freilich unschädlich sein, wenn er für die eine oder andere Ertragsgattung zu viel oder zu wenig Steuer zahlen muss, soferne nur das richtige Verhältniss für die drei Arten im Ganzen getroffen ist.

Die Entscheidung der Frage, ob der Grundbesitzer oder der Pächter die Steuer von der Boden- und Kapitalrente zu zahlen habe, könnte allenfalls den Beteiligten selbst überlassen werden, da die Vertheilung des Ertrages selbst auf ihrem Uebereinkommen beruht.

Indessen muss doch ein Steuerzahler bezeichnet werden, und man darf es nicht darauf ankommen lassen, ob dies von den Beteiligten durch Uebereinkommen geschieht oder nicht,

und da den Theilen des Gesammtetrags nicht die verschiedenen in Frage kommenden Personen entsprechen, so muss für die Lösung der Frage nach der steuerpflichtigen Person ein anderer Schlüssel als der der Ertragsgattungen gesucht werden.

Wir finden diesen, indem wir getreu dem Standpunkte der Ertragsbesteuerung einfach daran festhalten, dass jede Steuer derjenige entrichten sollte, bei welchem der Ertrag zur Erscheinung kommt, also welcher den steuerpflichtigen Ertrag unmittelbar bezieht.

Beim selbstwirthschaftenden Grundbesitzer ist dies nun ganz klar und zweifellos.

Aber auch bei Pachtverhältnissen liegt die Sache nicht anders. Der Pächter ist derjenige, welcher sowohl die Boden- als die Kapitalrente als auch den Arbeitsertrag direkt einnimmt. Von ihm hängt es zunächst und vorzugsweise ab, wie der Boden bebaut wird, und wie viel und welcherlei Kapital zur Anwendung kommt; er ist also die wesentlich bestimmende Persönlichkeit für die Höhe des Ertrages im Ganzen, also auch für den der Steuer von der Landwirthschaft im Ganzen.

Der Eigenthümer dagegen bezieht seinen Pachtschilling, obgleich er wesentlich ein Theil vom Gesammtetrage der Landwirthschaft ist, nicht von dem steuerpflichtigen Objekte, sondern kraft eines persönlichen Forderungsrechtes von dem Pächter.

Es würde daher principiell wohl nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Staat den Eigenthümer gar nicht berücksichtigte, sondern sich lediglich an den Pächter hielte, und diesem nur das Recht einräumte, nach Maassgabe der Grösse des Pachtschillings einen Steuerbeitrag durch Abzug an jenem zu vergüten.

Doch ist es auch wohl gerechtfertigt, den Eigenthümer für seinen Theil an der Besteuerung als subsidiär haftbar zu erklären, da er, wenn auch nicht direkt, doch indirekt an dem steuerpflichtigen Ertrage Theil nimmt.

Freilich hätte diese Maassregel ihre bedenkliche Seite,

denn die subsidiäre Haftbarkeit wird in der Regel nur dann eintreten, wenn der primär Verpflichtete nicht bezahlen kann. In diesem Falle könnte es aber auch mit der Entrichtung des Pachtschillings leicht übel aussehen und somit der steuerpflichtige Ertrag fehlen. Indessen ist es doch keineswegs nothwendig, und man darf im Allgemeinen wohl annehmen, dass sich der Eigenthümer in Ansehung seines Pachtgeldes zu sichern weiss, und dass der Pächter selbst mehr darauf bedacht ist, dieser Verpflichtung, als jener zum Steuerzahlen zu genügen, so dass in der Regel der Verpächter befriedigt sein wird, auch wenn der Staat mit seiner Forderung gegen den Pächter zu spät kommen sollte.

Bei anderen Vertheilungen des Ertrages zwischen mehrere Personen sollte nach den nämlichen Grundsätzen verfahren werden.

Dies trifft insbesondere zu bei Grundlasten und Schuldzinsen. Was indessen in dieser Hinsicht über die Steuerpflicht oder Steuer-Beitragspflicht der an einem Ertrage theilnehmenden, zur Erzielung desselben aber thätig nicht mitwirkenden Berechtigten zu sagen ist, glaube ich an anderer Stelle ¹⁾ bereits ziemlich erschöpfend dargestellt zu haben. Doch möge es gestattet sein, Folgendes in Kürze hinzuzufügen:

Es ist ein absolutes Erforderniss nicht nur der Gerechtigkeit sondern auch der Steuerpolitik, dass der Unternehmer, also hier der Landwirth, für denjenigen Theil seines Ertrags, der nicht sein eigen ist, sondern den er an einen anderen abgeben muss, keine Steuer zu tragen habe, bzw. dass er von dem Berechtigten möglichst vollständig entschädigt werde, wenn er die Steuer bestritten hat.

Denn es leuchtet ein, dass jede Besteuerung bei einer gewissen Höhe ihre Grenze hat. Wenn nun die verschuldeten oder belasteten Landwirthe die Steuer ohne Rücksicht auf

1) Vgl. meine Abhandlung über Kapitalrenten-Besteuerung mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Jahrgang 1868 dieser Zeitschrift. Heft I. S. 58 fig.

ihre Schulden und Lasten zahlen müssen, so ist klar, dass dies nur bei einer sehr mässigen Höhe der Besteuerung möglich ist. Uebersteigt sie diese Grenze, so wird sie zunächst für die stark Verschuldeten unerschwinglich, und diese sind ruiniert. Jedes weitere Steigen stürzt eine weitre Reihe minder verschuldeter Landwirthe ins Verderben, während die schulden- und lastenfreien sich immer noch mehr oder minder wohl befinden können.

Nun pflegt man doch, namentlich in constitutionellen Staaten, auf das Wohl und Wehe der Unterthanen Rücksicht zu nehmen und es ist heutzutage schon genug volkwirthschaftliches Licht in das Finanzwesen gedrungen, dass man Bedenken trägt, Steuern aufzulegen, durch welche eine, wenn auch nicht zahlreiche Klasse von Unterthanen dem wirthschaftlichen Untergange preisgegeben wird. In den bei der Gesetzgebung so wesentlich mitbetheiligten Häusern der Volksvertretung pflegen solche Rücksichten energisch zur Geltung gebracht zu werden.

Die Folge davon ist, dass die Besteuerung der Landwirthschaft — und ebenso der Industrie —, wenn jene Rücksicht auf die Schulden und Lasten nicht genommen wird, sich auf einem so mässigen Niveau halten muss, dass sie auch den tiefer verschuldeten Landwirthen erträglich ist, während sie den minder oder gar nicht verschuldeten oder belasteten, also der gerade am meisten steuerfähigen Mehrheit leicht und unerheblich ist: Ist dann eine Steuererhöhung unabweisbar, so kommt man in Verlegenheit, greift zu allerlei Mitteln und Kunststücken, die an sich wenig empfehlenswerth und rationell sind, und noch schlimmer dadurch werden, dass sie dazu führen, die Steuerfähigen zu schonen und die Minderfähigen zu drücken.

Die Beispiele dafür finden sich wohl in den meisten, wo nicht in allen Ländern.

Das Correctiv für alle diese Uebelstände und das Mittel, eine erhöhte Steuerlast erträglich zu machen, liegt in der bezeichneten Maassregel.

Wenn der Ertrag von Grundstücken ohne steuer- oder

beitragsfähiges Aequivalent, also insbesondere zum Niessbrauch einer anderen Person vom Eigenthümer überlassen ist, so ist es ganz natürlich, dass die Steuer nicht von demjenigen gefordert wird, der nur das abstrakte Eigenthumsrecht hat, sondern vom Nutzniesser, welcher den Ertrag bezieht, auf welchem ja die Steuerpflicht beruht.

Als normales Verhältniss ist für die Ableitung der Steuerpflicht aus der Staatsangehörigkeit angenommen, dass der Landwirth oder Grundbesitzer dem Staate angehört, in dessen Gebiet sein Besitzthum liegt.

Nun ist es aber durchaus nichts Seltenes, dass Jemand Grundbesitz in einem Lande hat, welchem er für seine Person nicht angehört, und es könnte hienach scheinen, als bedinge diese Begründung der Steuerpflicht die Befreiung der ausländischen Grundbesitzer von der Grundsteuer.

Dieser Schluss ist jedoch nicht richtig, und könnte schon durch die sehr naheliegende Erwägung entkräftet werden, dass die Begründung der Steuerpflicht für regelmässige, normale Verhältnisse nicht auch zur Beurtheilung derselben bei Ausnahmeverhältnissen benützt werden kann. Allein man braucht auf den Gegensatz zwischen Regel und Ausnahme hier gar nicht zu recurriren, sondern kann ohne Weiteres jene Begründung auch auf die Fälle der Nichtangehörigkeit anwenden.

Das Vermögen ist nämlich die wirthschaftliche Seite der Persönlichkeit. In wirthschaftlicher Hinsicht gehört also jede concrete Person einem concreten Staate soweit an, als ihr Vermögen in dessen Machtsphäre, in dessen Gebiet liegt. Wer folglich einen Theil seines Vermögens in einem fremden Staate hat, ist diesem mit dem betreffenden Theile seiner wirthschaftlichen Persönlichkeit, seines Vermögens unterworfen, wird also in dieser Hinsicht dort als Staatsangehöriger betrachtet und mit Recht besteuert.

Die allgemeine Begründung der Steuerpflicht durch die Staatsangehörigkeit enthält alle die anderen Begründungen, nach welchen sie ein Aequivalent des Schutzes, der Produktionsmöglichkeit, des Genusses der Staatsanstalten ist, in sich.

Diese Begründungen sind also nicht sowohl falsch, als unvollständig, einseitig und darum und im Allgemeinen ungenügend. Wenn jedoch Verhältnisse zu beurtheilen sind, bei welchen nicht die Totalität der Staatsbürgerschaft als Grundlage gegeben ist sondern nur die eine oder die andere Seite derselben, dann sind diese einseitigen Auffassungen ganz gut am Platze, und man kann unbedenklich behaupten, dass der grundbesitzende Ausländer als verpflichtet erachtet werden müsse, Steuer dafür zu zahlen, dass er den Schutz des Staates genießt, dass er von allen Leistungen und Anstalten desselben Vortheil zieht, welche es möglich machen, sein Grundstück überhaupt zu bewirthschaften, und welche auf den Werth und Ertrag desselben direkt oder indirekt von Einfluss sind.

Die Rückseite dieser Auffassung ist, dass Niemand verpflichtet sein kann, für auswärtigen Grundbesitz in seinem Heimathsstaate eine Ertragssteuer zu zahlen.

Von der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags.

Das Produkt der Verbindung von Objekt und Subjekt, von Kapital und Arbeit ist der Ertrag. Er ist ebenso die Grundlage der concreten Steuerpflicht wie die Quelle der Steuerzahlung, und es ist nach dem bisher Gesagten einleuchtend, dass jeder Steuerpflichtige nur nach dem Maassstabe des Ertrages besteuert werden kann, den er mit dem Steuerobjekt erzielt.

Grundsätzlich sollte demnach die maassgebende Grösse die des wirklichen concreten Ertrages sein. Diesen zu erforschen, hat aber die nämlichen Schwierigkeiten wie die Erforschung des wirklichen Einkommens und es herrscht daher in der Literatur ¹⁾, soweit sie hier in Betracht kommt, nur Eine Stimme dafür, dass die Steuer nicht nach dem ganz concret-wirklichen, sondern nach einem durchschnittlichen

1) Vgl. Rau § 304 a. a. O. — Lotz S. 216 a. a. O. — v. Jacob § 616. 627 a. a. O. — Murhard S. 277 a. a. O. — Umpfenbach § 76 a. a. O. — v. Hock S. 194 a. a. O. — Biersack § 132 a. a. O. u. a. m.

Ertrag regulirt werden kann, wie er sich bei üblicher Bewirthschaftsweise nach erkennbaren Merkmalen ermitteln lässt.

Selbstverständlich muss aber die Steuerregulirung von der Absicht beherrscht sein, sich der Ermittlung des wirklichen Ertrages so weit als möglich zu nähern, da die Benützung von Fiktionen, wie sie der Durchschnitt und die Annahme von Verhältnissen gewährt, die in der Wirklichkeit häufig nicht gegeben sind, nur als Nothbehelfe gelten dürfen.

Hieraus folgt, dass es weder nothwendig noch vernünftig ist, alle Landwirthschaften über Einen Kamm zu scheeren, sondern dass auf die Verschiedenheiten in der Bewirthschaftung, welche gleichen Objekten gar verschiedene Erträgnisse abgewinnt, nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde.

Dass ferner der Ertrag, von welchem und für welchen die Steuer entrichtet werden soll, seiner Qualität nach kein anderer, als der reine Ertrag sein darf, darüber herrscht in der ganzen Literatur ebenfalls fast nur Eine Stimme ¹⁾, so dass es gänzlich unnöthig ist, zur Begründung dieses Satzes noch irgend etwas hinzuzufügen.

Ist nun der hier in Frage stehende Gegenstand der Besteuerung das Einkommen des Landwirths nach seinen Bestandtheilen, so wäre zu berechnen

- 1) vom Grund und Boden der reine Ertrag,
- 2) der Zins des stehenden und umlaufenden Kapitals,
- 3) der Arbeitslohn — einschliessig Unternehmergeinn des Landwirths.

Zu 1) Die Ermittlung des steuerbaren Ertrages von Grund und Boden ist in der Praxis auf verschiedene Weise versucht worden und die Theorie hat bald diesen bald jenen Weg für den richtigen erklärt.

Die Steuer nach den Pachtschillingen zu berechnen,

1) vgl. Rau § 326 fg, a. a. O. — Lotz S. 206 a. a. O. — v. Jacob § 586 fg. a. a. O. — Fulda S. 172 fg. a. a. O. — v. Malchus S. 187 a. a. O. — Biersack § 136 a. a. O. — Umpfenbach S. 178 fg. a. a. O. — v. Hock S. 179 a. a. O. — v. Stein S. 380 fg. a. a. O.

wie dies bei der englischen Einkommensteuer geschieht, geht in Deutschland und namentlich in Bayern schon deshalb nicht an, weil nicht die Verpachtung sondern die Selbstbewirthschaftung die Regel bildet, für eine allgemeine Besteuerung also nicht Anhaltspunkte genug in Pachtverhältnissen existiren würden. Zudem gewährt der Pachtschilling zwar eine sichere Grundlage für die Besteuerung des Eigenthümers ¹⁾, für die des Pächters aber nur unter der Voraussetzung, dass bei grosser Concurrrenz der Nachfrage wie des Angebotes sich eine grosse Gleichheitlichkeit der Pachtbedingungen und Pachtverhältnisse entwickelt hat, so dass anzunehmen ist, jeder Pächter habe einen im Verhältniss seines Pactes ziemlich gleichen Antheil des Betriebskapitals mitgebracht. Ob dies in England der Fall ist, mag dahin gestellt bleiben; in Deutschland trifft diese Voraussetzung ganz gewiss nicht zu, und es wäre offenbar ungerecht, den minder bemittelten Pächter nach derselben Rate des Pachtschillings zu besteuern, wie den wohlhabenderen.

Das englische System wäre also in Deutschland nicht einmal für die verpachteten Grundstücke anwendbar, geschweige denn für die nichtverpachteten. Weiter sich über diesen Gegenstand zu verbreiten ist unnöthig; es genügt hier auf dasjenige Bezug zu nehmen, was in Ansehung der Pachtverhältnisse oben bereits erörtert ist, und was die Literatur sonst enthält, welche über die Nichtanwendbarkeit der Pachtschillinge zur Ertragsermittlung ziemlich einstimmig ²⁾ ist.

Die Bemessung der Steuer nach dem Werthe der Grundstücke beruht auf der Voraussetzung, dass der Preis der genaue Ausdruck des Werthes sei. Im grossen allgemeinen Durchschnitt trifft das wohl zu; allein in den einzelnen Fällen schwanken bekanntlich die Preise sehr bedeutend über und unter die Normallinie des Werthes.

1) Nicht zu verwechseln mit der Besteuerung der Ertragstheile, für welche der Pachtschilling keinen sicheren Anhalt gewährt.

2) v. Jacob § 604 flg. — Murhard S. 292. — v. Malchus S. 198. — Lotz Bd. III. S. 211. — Fulda § 165. — Krehl, Beiträge S. 230. — Rau § 325. — v. Stein S. 387.

Das war denn auch niemals Jemanden unbekannt, und man suchte dadurch den richtigen Durchschnitt zu finden, dass man möglichst viele Preise einer längeren Periode, wo möglich mit Ausschluss solcher Zeitabschnitte, in welchen abnorm hohe oder niedrige Preise herrschten, zu finden suchte, um hieraus einen mittleren, richtigen Werth zu berechnen.

Abgesehen davon, dass aber auch so den Zufälligkeiten noch ein bedenklich weiter Spielraum offen bleibt, lässt sich hiebei eben der äusserst störende Umstand nicht beseitigen, dass immer ein beträchtlicher Unterschied besteht, je nachdem Grundstücke in einzelnen Parzellen oder in kleineren, grösseren oder grossen Complexen veräussert werden, da die ersteren der grösseren Nachfrage wegen immer höher im Preise stehen.

Dies tritt um so schärfer hervor, als in manchen Gegenden die Grundstücke geradezu einen Handelsartikel bilden. Hier pflegen auch die Preise hoch zu stehen, obwohl solche Landstriche keineswegs immer die wohlhabendsten zu sein pflegen, während anderwärts Verkäufe nur Ausnahmen sind, und es gar nicht zu den Seltenheiten gehört, dass Güter durch eine Reihe von Generationen kaum einmal verkauft worden sind. Das ist gerade in wohlhabenden Bauerngemeinden öfters der Fall.

Könnte man auch diese Schwierigkeiten überwinden, so würden aber die Preise doch immer einen nur ungenügenden Anhaltspunkt für die Bemessung der Steuer deshalb bilden, weil sie die allerverschiedenartigsten Objekte repräsentiren. Bei einzelnen Parzellen enthalten sie nur das Aequivalent für Grund und Boden, bei Complexen jedenfalls auch für die dazu gehörigen Gebäude manchmal mit Fahrniss, Vieh, Vorräthen u. s. w. manchmal ohne dieses oder jenes oder ohne das alles.

Es fällt in die Augen, dass eine gleiche Steuer auf so ungleicher Grundlage unmöglich den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen kann.

Um die Ungleichheit zu beseitigen, welche dadurch entsteht, dass auch bei einer Mehrheit von Preisen und bei Berechnung von Durchschnitten doch die Zufälligkeiten noch

immer eine grosse Rolle spielen, und dass für bei weitem nicht alle Grundstücke Durchschnittspreise aufzufinden sind, so dass häufig zu dem Mittel der Schätzung gegriffen werden muss, wählte man das Auskunftsmittel, die Durchschnittspreise nur für eine gewisse Anzahl von Mustergründen, dafür aber mit um so grösserer Vorsicht und Genauigkeit festzustellen, diese hienach zu classificiren und die übrigen Grundstücke an dieselben angleichend in die Klassen einzureihen.

Diese unzweifelhaft scharfsinnig combinirte Maassregel führt gewiss am besten zu dem Ziele, sowohl den wirklichen Werth der Grundstücke mit möglichst annähernder Sicherheit zu ermitteln, als auch die thunlichste Gleichheit unter denselben herzustellen vorausgesetzt dass in jeder Gemeinde für eine genügende Anzahl von Mustergründen die erforderlichen exceptionsfreien, also auch von allen fremdartigen Bestandtheilen freien, den reinen Bodenwerth darstellenden Durchschnittswerthe zu ermitteln sind (was aber in manchen Gegenden höchst schwierig, wo nicht unmöglich sein dürfte) und dass die Verkehrsverhältnisse im ganzen Lande ziemlich gleich sind, was aber ebenfalls schwerlich irgendwo zutreffen wird, denn in reinen Landbezirken mit vorherrschend grösseren und mittleren Bauerngütern werden die Grundstücke bei gleichem Ertrage geringere Preise haben, als in industriellen Bezirken oder sonst in Gegenden, in welchen der kleine Besitz und die Parzellirung vorherrscht, und wo häufig Grundstücke gekauft werden, um neben einem kleinen Handwerk oder der Tagelohnsarbeit eine sichere Gelegenheit für die Verwendung der durch den eigentlichen Beruf öfters nicht völlig in Anspruch genommenen Arbeitskraft zu erwerben, oder um Ersparnisse anzulegen. —

Aus diesen und andern Gründen, welche anderwärts erschöpfend ausgeführt sind, sprechen sich denn auch ziemlich alle Stimmen ¹⁾ gegen eine auf Werthsermittlung allein oder vorzugsweise basirte Grundsteuer aus.

1) Murhard S. 291. — v. Malchus S. 193. — S. 209. — Fulda § 164. — Krehl S. 177. 230. — Baumstark, Encyclopädie S. 731.

Somit sind wir auf die direkte Ertragsermittlung angewiesen und zwar zunächst nur des rohen Ertrages.

Der erste Schritt hiezu ist die Landesvermessung. Ueber deren Ausführung, welche mehr Gegenstand der Technik, als der Finanzwissenschaft ist, ist sich hier nicht zu verbreiten. Nur ein paar Punkte mögen Berücksichtigung finden.

Wenn es sich lediglich um eine Besteuerung des Bodenertrags handelt, so genügt für den finanziellen Zweck eine Vermessung und Besteuerung in grösseren Complexen nach Kulturarten und Qualitäten (Gewannen); die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Besitzstände kann den Gemeinden überlassen werden. Hiedurch würden die Kosten für den Staat sehr bedeutend vermindert, der Zweck wird vollständig erreicht, und die Selbständigkeit der Gemeinden um ein sehr bedeutendes Element bereichert.

Bei einer Besteuerung der Landwirtschaft geht dies aber nicht an, sondern der Staat muss die Steuergrösse für jeden Pflichtigen ermitteln, es muss also jeder Besitzstand nach seinen einzelnen Bestandtheilen, folglich nach allen seinen Parzellen ¹⁾ vermessen werden.

Dass diese Vermessung eine möglichst genaue sei, ist durchaus nothwendig, aber die Genauigkeit braucht keine absolute zu sein, sondern nur soweit zu gehen, als es der Zweck der Besteuerung erfordert. Kleine Differenzen und Fehler, welche die Steuer nur bis zu einem gewissen Mini-

Umpfenbach S. 178. — v. Hock S. 183. — Rau § 321. — v. Stein S. 386. Dagegen Wirth (National-Oekonomie Bd. II. S. 426) beharrt auf dem Standpunkte der Besteuerung nach den Pachtschillingen oder Kaufpreisen, ohne aber die gegen die Ausführbarkeit und Richtigkeit dieser Besteuerung erhobenen Bedenken irgend zu entkräften.

1) Für die Parzellenvermessung sprechen sich auch die meisten Schriftsteller aus; so Lotz, Staatswirthschaftslehre Bd. III. S. 228. v. Jacob § 1010 flg. — v. Malchus S. 205. — Biersack § 135. Umpfenbach S. 174. — Rau § 117. v. Hock S. 181. — v. Stein S. 376.

malbetrag alteriren würden, mögen füglich unberücksichtigt bleiben.

Hält man aus anderen Rücksichten eine grössere Genauigkeit für nothwendig, etwa im Interesse der Eigenthums- und Hypothek-Verhältnisse, so mag man um so viel weiter gehen, als hiezu nothwendig ist. Es darf aber füglich bezweifelt werden, ob hier Grössen von wirklichem Belang sind, welche es für die Besteuerung nicht sind. Immerhin empfiehlt es sich, da wo Grund und Boden einen ungewöhnlich hohen Preis hat, wie in oder in der Nähe von Städten oder bei sehr weit gehender Parzellirung, mit der Berechnung um eine Dezimalstelle weiter zu gehen, und die Chartirung nach einem grösseren Maassstabe auszuführen, als für gewöhnlich bei landwirthschaftlichem Grundbesitz erforderlich ist.

Die Ertrags-Ermittelung kann, wie oben schon erörtert, nicht genau denjenigen Ertrag erforschen wollen, welchen der jeweilige Inhaber wirklich erzielt, sondern es muss genügen, denjenigen zu ermitteln, welchen er bei ortsüblicher Bewirthschaftung nach Maassgabe der Kulturart und Beschaffenheit des Grundstücks vermuthlich erzielt. Wir beschränken uns also auf die Ermittlung der nach äusseren Merkmalen erkennbaren Ertragsfähigkeit. —

Es ist indessen eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit, sich durch Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse dem wirklichen Ertrage so weit als möglich zu nähern, und es kann daher die Voraussetzung einer Bewirthschaftungsweise (z. B. Dreifelder-System) für ein ganzes Land nicht genügen, sondern es muss das ortsüblich vorherrschende System zu Grunde gelegt werden.

Es leuchtet ferner ein, dass die Ertragsermittlung nicht für jedes Grundstück selbständig erfolgen kann, denn das würde bei der grossen Zahl der Objekte und der Geringfügigkeit sehr vieler davon ganz unverhältnissmässige Arbeit und Kosten veranlassen, sondern es müssen Ertragsklassen für jede Culturart — sei es für das ganze Land, sei es bezirksweise — gebildet werden, in welche zunächst die für jeden Bezirk aufgestellten Mustergründe nach Maassgabe besonderer

Ertragsermittlung und dann die grosse Masse der übrigen Parzellen nach angleichender Schätzung eingereiht werden.

Klassificirt muss aber jedes einzelne Grundstück werden, aus den nämlichen Gründen, welche die Parcellarvermessung bedingen, nämlich weil es nur so möglich ist, zu ermitteln, welches der Bodenertrag einer ganzen Landwirthschaft ist, und weil — auch wenn dieser im Ganzen zu ermitteln wäre — bei dem häufigen und fortwährenden Besitzwechsel an einzelnen Grundstücken in den meisten Gegenden eine objektive Bestimmung der Steuer für jedes Grundstück höchst wünschenswerth ist.

Will man die Klassen bezirksweise bilden, so ist es allerdings zweckmässig, einen allgemeinen Tarif mit engen Klassen aufzustellen, aus welchem dann nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse die lokalen Klassensätze mit grösseren Intervallen herausgegriffen werden, wie in Preussen geschehen ist. Es wird dadurch die Vergleichung der Klassen in verschiedenen Bezirken immerhin erleichtert.

Eine allgemeine Klassenskala für das ganze Land dürfte aber doch den Vorzug verdienen, indem sie für die Klassirung ein festes Gerippe und eine grössere Garantie für deren Gleichmässigkeit gewährt.

Zu bemerken ist noch, dass der zu ermittelnde Ertrag der Musterstücke derjenige ist, welchen sie nach ihrer dormaligen wirklichen Beschaffenheit gewähren, und ebenso müssen die übrigen Parzellen nach dem nämlichen Grundsätze classirt werden. Eine natürliche Ertragsfähigkeit¹⁾ ermitteln zu wollen ist an sich unmöglich und würde auch dem Grundsätze widersprechen, dass sich die Steuer so genau als möglich der Wirklichkeit anschliessen muss.

Die Ansicht, nach welcher vorübergehende Verhältnisse, wie: guter Ertrag in Folge fleissiger Bewirthschaftung, schlechter Ertrag in Folge heruntergekommenen Zustandes u. dgl., keine Berücksichtigung finden sollen, weil dabei der

1) Vgl. auch Lotz S. 214 a. a. O. — v. Malchus S. 189. —
Rau § 327.

fleissige Landwirth bestraft und auf Nachlässigkeit eine Prämie gesetzt würde — ist unhaltbar.

Die Besteuerung kann und soll kein Mittel sein den Lässigen dafür zu strafen, dass er weniger Ertrag zieht, als er könnte, und sie darf und kann den Betriebsamen nicht belohnen wollen, indem sie für seinen erzielten hohen Ertrag eine kleine Steuer nimmt. Sie hat vielmehr die Menschen lediglich so zu nehmen, wie sie sind, und von hohem Ertrag eine grosse, von geringem eine kleine Steuer zu fordern. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Staat mehr von den guten als von den schlechten Wirthschaftern leben muss. —

Wollte man ferner gegen die Besteuerung nach Maassgabe der gegenwärtigen Ertragsfähigkeit einwenden, dass die Verhältnisse, auf welchen dieselbe beruht, vergänglich sind, dass also die Steuer möglicher Weise nach einer längeren oder kürzeren Zeit nicht mehr passt, so ist dagegen zu bemerken, dass nichts in der Welt unvergänglich und unveränderlich ist, dass also der Gedanke, eine unveränderliche Grundsteuer schaffen zu wollen, an und für sich schon ein verfehlt ist und im Widerspruch mit der Natur der Dinge steht.

Die Geschichte hat bewiesen, dass nicht einmal die Grundlasten, welchen man die unveränderliche Grundsteuer gleichstellen würde, unverändert geblieben sind. Die Steuer muss vielmehr den Schwankungen des Ertrages im Einzelnen und im Grossen möglichst folgen und neben den Aenderungen in Folge besonderer Ereignisse von Zeit zu Zeit einer durchgreifenden Revision unterworfen werden.

Die Ertragsermittlung muss zunächst erforschen, wie viel nach dem üblichen Wirthschaftssystem an Früchten (Körner, Stroh, Klee, Kartoffeln, Rüben, Heu, Holz u. s. w.) innerhalb der Wirthschaftsperiode erzeugt wird. Die so constatirten Früchte-Quantitäten werden dann nach den ermittelten Lokalpreisen in Geld angeschlagen und darnach der Jahres-Geld-Ertrag berechnet.

Der letztere darf nicht direkt Gegenstand der Schätzung sein, denn nur das Naturalerträgniss kann mit Sicherheit,

aber dieses auch mit grosser Genauigkeit für jede Culturart und Bodenqualität in jedem Bezirke festgestellt werden.

Zu berücksichtigen sind hiebei, und zwar zunächst für die Mustergründe ¹⁾, ausser der Culturart, Bodenbeschaffenheit und Lage die klimatischen und die Preisverhältnisse. Bei der angleichenden Einreihung der übrigen Grundstücke dagegen braucht auf die Preise natürlich keine Rücksicht genommen zu werden, insoferne diese für einen Bezirk als gleich angenommen werden dürfen.

An diese Ermittlung des rohen Ertrags schliesst sich nun die der Betriebskosten an.

Diese bestehen in dem Preise der Düngstoffe, einschliessig der selbsterzeugten, aus dem der Saatfrüchte, aus den Kosten der Feld-Bestellung, welche sich aus dem Aufwande für Unterhaltung der Arbeitsthiere, Geräthe und Fahrzeuge, dem Zins des darin enthaltenen Kapitals nebst einem Ansatz für Abnützung und den Arbeitslöhnen zusammensetzen, aus den Kosten der Aufsicht und Behütung, aus den Erntekosten, welche in ihren Bestandtheilen den Bestellungskosten entsprechen, ferner aus dem Zins und Abnützungs-Procent für das übrige Kapital an Gebäuden (ausschliesslich der Wohnung des Landwirths), sonstigen Vorrichtungen, Geräthen und Vorräthen, endlich aus den übrigen Löhnen, welche durch Gewinnung und Conservirung der Produkte (Dreschen, Putzen, Aufspeichern u. s. w.) erwachsen.

Die Summe dieser Kosten, welche für jede der in einem Bezirke vorkommenden Culturarten und Bonitätsklassen berechnet werden müssen, kommt an dem in Geld ausgedrückten Rohertrag in Abzug, und die Differenz stellt dann den reinen Ertrag von Grund und Boden dar.

Zu 2). Die Besteuerung des landwirthschaftlichen Kapi-

1) Es ist augenfällig, dass diese Ermittlung, welche das Gerippe der ganzen Besteuerung bildet, die grösste Genauigkeit erfordert. Mit welcher Sorgfalt hiebei in Preussen verfahren wurde, ist ebenso interessant als lehrreich geschildert von Engel in der Zeitschrift des preussischen statist. Bureau. Jahrg. 1867. S. 10 flg.

tals müsste nach wesentlich anderen Grundsätzen erfolgen, als die des Bodens, denn dieses kann für jede Landwirthschaft nur als Einheit in Betracht kommen, wobei zur Erleichterung des Ueberblicks und der Einwerthung höchstens eine Trennung nach Hauptgruppen, etwa für Gebäude, Thiere, Maschinen und Geräthe aller Art und Vorräthe, möglich wäre.

In welcher Weise immer die Besteuerung ausgeführt werden soll, so wird eine Schätzung des ganzen Kapitals und die Berechnung seines steuerpflichtigen Ertrages (Zinses) für jede Landwirthschaft unerlässlich sein.

Eine allgemeine Veranschlagung etwa nach dem Steuerkapital des Grundbesitzes, welche für ein ganzes Land, oder auch für grössere Bezirke gelten sollte, und nach welcher die Kapitalsteuer in einem Zuschlagprocent zu der Grundsteuer bestünde, wäre unzulässig, weil sich die Grösse des Kapitals weit mehr nach der Grösse als nach der Qualität der Grundstücke — die doch bei deren Besteuerung ein Hauptfaktor ist — richten wird. Aber auch die Grösse des Grundbesitzes kann für die des Kapitals als maassgebend durchaus nicht betrachtet werden, weil bei ganz gleichem Umfange des ersteren das letztere ausserordentlich verschieden ist. Die Ungleichheit der Vermögensverhältnisse, welche bei gleichem Grundbesitz vorkommt, wird zum grossen Theil in der Verschiedenheit des Betriebskapitals ihren Ausdruck finden.

Für die Wirthschaften vollends, welche die Bodenprodukte weiter verarbeiten (wie bei der Milchwirthschaft, Käserei, höher entwickelten Viehzucht u. dgl.), oder welche sich vom Grundbesitze theilweise oder ganz loslösen (wie bei der Milchwirthschaft in und bei Städten, bei Benützung des Anspanns zu Lohnfuhrwerk u. s. w.) kann die Grösse des Grundbesitzes gar keinen Maassstab für die des landwirthschaftlichen Kapitals abgeben.

Wenn also Hoffmann in seiner verdienstvollen Abhandlung über die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer ¹⁾ diese in Zusammenhang mit der Grösse des Grund-

1) Jahrgang 1854. S. 330 dieser Zeitschrift.

besitzes bringen und sie nach der Morgenzahl berechnen will, so wird man ihm nicht zustimmen können.

Es ist freilich richtig, dass diese Steuer ebensowenig wie die Grundsteuer ganz und gar nach dem wirklichen concreten Ertrage berechnet werden, sich ganz und gar den Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen anschliessen kann, aber ganz und gar davon abstrahiren darf sie doch auch nicht, und um so weniger, als es die Steuer vom Bodenertrage auch nicht thut, welche sich sehr genau darum bekümmert, wie gross und welcher Art das steuerpflichtige Objekt und wie gross der Ertrag ist, welchen der Grundbesitzer von seinem Boden vermuthlich bezieht.

Es muss daher unter allen Umständen das in jeder Landwirtschaft verwendete Kapital besonders aufgenommen und sein Ertrag festgestellt werden. Principiell müsste hiebei wenigstens für eine sehr wichtige Gattung des Kapitals, für die Thiere, eine Berechnung — wie bei den Grundstücken — des rohen Ertrages, des Betriebsaufwandes und des reinen Ertrages stattfinden.

Doch könnte man hier allerdings die Abkürzung eintreten lassen, für die verschiedenen Viehgattungen nach den verschiedenen Hauptzügen, die ja doch bezirksweise vorzuherrschen pflegen, im Allgemeinen die Erträgnisse und Kosten zu berechnen und diese Durchschnittsgrössen Maass geben zu lassen.

Auch sonst könnte man Durchschnittsgrössen für eine und die andere Art von Gegenständen und für deren Erträgnisse nach grösseren Bezirken auf dem Grunde sorgfältiger Ermittlungen aufstellen und dadurch das Verfahren erleichtern.

Gleichwohl ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Sache ihre Schwierigkeiten hat. Dies ist denn auch den Vertretern der Wissenschaft nicht entgangen, und Biersack ¹⁾ schlägt daher vor, die Vereinfachung dadurch herbeizuführen, dass alle landwirthschaftlichen Kapitalien im Werthe von weniger

1) S. 111 a. a. O.

als 1000 fl. steuerfrei belassen werden. Allein dies wäre weder theoretisch consequent, noch praktisch rätlich.

Die Grundsteuer, von welcher die Besteuerung des landwirtschaftlichen Kapitals doch eine Ergänzung sein soll, kennt kein Minimum, sie wird vom kleinsten Grundstück erhoben. Warum sollte die landwirtschaftliche Nebensteuer einen anderen Grundsatz befolgen, zumal in solchen Fällen, in welchen wie bei der Milchwirtschaft in der Nähe von Städten das Kapital zur Hauptsache, der Grundbesitz aber zur Nebensache wird. In finanzieller Hinsicht würde der Erfolg aber ein beträchtlicher Ausfall an der Steuer sein, in Folge der Befreiung einer grossen Menge steuerfähiger Kapitalien. So ziemlich das Nämliche wie hinsichtlich der Kapitalien gilt auch in Ansehung

Zu 3) des Arbeitsertrages. Die Berechtigung und Bedeutung dieses Gegenstandes der Besteuerung bedarf keiner Erörterung. Es handelt sich hier um den ganzen Arbeitsertrag einer ganzen und — wenigstens in Bayern — so ziemlich der zahlreichsten Klasse der Bevölkerung.

Hier würde sich die Grösse der Steuer mit der Grösse des Grundbesitzes und des Kapitals allerdings in ein gewisses, von vornherein zu bestimmendes Verhältniss bringen lassen, obwohl nicht ohne Ausnahme, da namentlich durch Maschinen und durch zweckmässige und reichliche Werkzeuge wieder Arbeit ¹⁾ erspart wird.

Aber dieses Verhältniss in concreto zu ermitteln und die Grösse des Arbeitsertrages festzustellen, wird nur in Ansehung jener Arbeit keine Schwierigkeit haben, welche der Landwirth als sein eigener Gehilfe verrichtet. Hier wird der Taglohn den Maassstab bieten.

Für die Arbeit des Landwirths als solchen dagegen wird es schwer sein, eine nicht anfechtbare Schätzung aufzubringen. Zwar liesse sich zur Noth durch Zuhilfenahme von Verwalter-Gehalten und Schätzungen von Pächter-Einkommen eine auf

1) Nämlich Arbeit des selbsthandanlegenden Bauern; freilich nicht des nur leitenden Landwirths.

die Grösse der anderen beiden Faktoren gegründete Skala aufstellen, bei der sich die Praxis in Ermangelung von etwas Besserem zu begnügen vermöchte; etwa so wie in Sachsen und Baden. Doch würde der Erfolg immer ein so ungenügender sein, wie in diesen beiden Staaten, denn um nicht zu hoch zu greifen, würde man tief unter der wirklichen Steuerfähigkeit bleiben müssen und so einen Steuerertrag erzielen, welcher ausser allem Verhältnisse zu der volkwirtschaftlichen Bedeutung des Objekts stünde.

Ueberblickt man das ganze Verfahren, welches so zur Ermittlung des Ertrages von den drei Elementen der Landwirtschaft und zur Besteuerung desselben nöthig wird, so ist leicht erkennbar, dass dasselbe grossen Schwierigkeiten unterliegt, äusserst mühevoll und kostspielig ist und schliesslich im Ganzen, weil es auf verschiedenen sich durchkreuzenden Vermuthungen, Voraussetzungen und Durchschnitten beruht, in seinem Ergebniss von höchst zweifelhaftem Werthe sein wird.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob es nicht einen einfacheren, leichteren und dabei sicherern oder zum allermindesten nicht unsicherern Weg gibt, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen.

In der Literatur ist die Frage nach der Besteuerung des landwirtschaftlichen Kapitals und der landwirtschaftlichen Arbeit vielfach erörtert, aber die Ansichten auch hierüber gehen beträchtlich auseinander.

Die Gegner der Grundsteuer ¹⁾ sind auch mit einer Besteuerung des landwirtschaftlichen Kapitals (ausschliesslich des Bodenertrags) und der landwirtschaftlichen Arbeit ebensowenig einverstanden, als mit der Besteuerung der Grundrente. Sie pflegen die Ertragsbesteuerung überhaupt, also eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer ebenso wie jede

1) Vgl. Hoffmann, die Lehre von den Steuern S. 215. — v. Pritwitz, Bergius und auch Murhard treten lediglich in die Fuss-tapfen des Erstgenannten.

andere Gewerbesteuer und wie die Grundrentensteuer zu verwenden.

Von den Autoritäten, welche die Grundsteuer in ihre Steuersysteme aufgenommen haben, beschränken sich mehrere darauf, dieselbe als eine Besteuerung der Grundrente oder des Reinertrags von Grund und Boden darzustellen, die Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals und der Arbeit aber nur anzudeuten oder gar zu übergehen.

So verlangt v. Hock ¹⁾ den Abzug der Produktionskosten an dem rohen Ertrage der Grundstücke, aber das ganze landwirthschaftliche Gewerbe soll steuerfrei bleiben, weil es schon von der Grundsteuer getroffen sei ²⁾.

Die Produktionskosten des Bodenertrags bilden aber einen sehr wesentlichen Theil vom Ertrage des landwirthschaftlichen Gewerbes, denn die Ausgaben für Feldbestellung, Dung, Ernten u. s. w. sind für den selbstwirthschaftenden Grundbesitzer wie für den Pächter, der diese Arbeiten und Dinge selbst besorgt und producirt, wieder Einnahmen. Das Besteuerungssystem, welches dies übersieht, hat also eine beträchtliche Lücke.

Aehnlich Umpfenbach ³⁾, welcher den Ertrag des Betriebskapitals und der Arbeit in der Landwirthschaft ganz übersehen zu haben scheint.

Auch Rau ⁴⁾ erwähnt zwar diese Quellen des National-Einkommens als Gegenstand der Gewerbesteuer, bei der Darstellung dieser wird aber die Steuerfähigkeit nur der grösseren Pächter anerkannt, die der selbstwirthschaftenden Grundeigenthümer dagegen widersprochen. Hiebei ist, wie es scheint, die Rücksicht mitbestimmend, dass die wirklichen Grundsteuern sich nicht auf die Besteuerung der reinen Grundrente beschränken — was aber keineswegs bei allen richtig ist —, und wird erwähnt, dass die Grundrente theilweise von Schuld-

1) Die öffentlichen Abgaben und Schulden S. 186.

2) S. 206 a. a. O.

3) Lehrbuch der Finanzwissenschaft Thl. I, S. 173 fg., vergl. mit S. 215 fg.

4) Grundsätze der Finanzwissenschaft § 303 vgl. mit 362 u. 363.

zinsen aufgezehrt wird, dass der Landwirth Unfällen und ungünstigen Conjunctionen ausgesetzt ist u. dgl., aber in der wissenschaftlichen Darstellung eines Reinertrags-Steuersystems werden diese Rücksichten eine Geltung nicht beanspruchen können.

Dagegen Fulda ¹⁾, Krehl ⁵⁾, v. Jacob ³⁾ und Biersack ⁴⁾ widmen der Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes mehr oder weniger ausführliche Betrachtungen, indem sie dieselbe theils als zur Gewerbesteuer gehörig theils als selbständig annehmen. Letzteres befürwortet insbesondere Hoffmann in der oben schon erwähnten Abhandlung ⁵⁾, jedoch unter der Voraussetzung, dass nicht ein Theil dieses Kapital- und Arbeits-Ertrags schon von der Grundsteuer getroffen ist, und in der Weise, dass sich die landwirthschaftliche Gewerbesteuer enge an die Grundsteuer anschliesst und die für diese gemachten Ertragsermittlungen benützt ⁶⁾. Er will also auf den materiellen Grundlagen der Grundsteuer — natürlich unter Hinzutritt der erforderlichen Ergänzungen — eine zweifache Steuerregulirung und Katastrirung.

v. Malchus ⁷⁾ hält eine landwirthschaftliche Gewerbesteuer zwar für prinzipiell richtig, wenn die Grundsteuer nur die Grundrente trifft, erachtet sie aber für praktisch unausführbar, weil bei Pachtwirthschaften wohl niemals nur Grund und Boden ohne Gebäude und sonstiges Kapital verpachtet sei und weil bei den Bauerwirthschaften durch die grundherrlichen Verhältnisse die klare Erkenntniss des steuerpflichtigen Gegenstandes noch unthunlicher gemacht sei.

In dieser Auffassung scheint sich v. Malchus insoferne eine kleine Inconsequenz zu Schulden kommen zu lassen, als er anderwärts ⁸⁾ die landwirthschaftlichen Gebäude der Grund-

1) Handbuch der Finanzwissenschaft S. 230 flg.

2) Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft S. 221 flg. 269.

3) Die Finanzwissenschaft § 603 u. 668.

4) Ueber Besteuerung S. 111 flg.

5) S. 336. Jahrg. 1854 dieser Zeitschrift.

6) S. 324 a. a. O.

7) Handbuch der Finanzwissenschaft Thl. I. S. 245 flg.

8) S. 231 a. a. O.

steuer unterwirft, dieser Theil des Kapitals also bei Pachtverhältnissen die Regulirung einer Gewerbesteuer für den Pächter nicht stören würde.

Auch die Schwierigkeit, welche er in den grundherrlichen Verhältnissen findet, hat sich seit seiner Zeit durch die Folgen des Jahres 1848 gehoben. Allein er wird in der Hauptsache doch darin Recht haben, dass eine besondere Steuer für das landwirthschaftliche Gewerbe nicht thunlich ist, wenn er auch die Gründe dafür nicht zur vollen Evidenz gebracht hat, sondern nach seinem Standpunkte kurz über diese Frage hinweggehen zu dürfen glaubte.

Die Mehrheit der Stimmen scheint sich hienach der getrennten Besteuerung der Rente von Grund und Boden einerseits und vom Betriebskapital nebst Arbeitslohn andererseits zuzuneigen, und es ist nicht in Abrede zu stellen, dass dies viel für sich hat.

Grund und Boden und was damit unmittelbar verbunden ist, ist eine so eigenartige Einkommensquelle, und es liegt so offenkundig und unverhüllt zu Tage, wie viel dessen ein Steuerpflichtiger besitze, welcher Art derselbe sei, und es lässt sich mit solcher Genauigkeit abschätzen und berechnen, welchen Ertrag er seinem Besitzer gewährt, welche Steuerfähigkeit er also bedingt, wie kaum bei einer andern Einkommensquelle.

Immerhin erkennbar, aber doch bei Weitem nicht in gleichem Grade, ist der Theil des Betriebskapitals, welcher in Gebäuden, Werkzeugen und Vorrichtungen besteht, während sich der flüssigste Theil desselben der unmittelbaren Wahrnehmung in hohem Maasse entzieht und ebenso wie Arbeit und Befähigung des Unternehmers nur aus den mehr oder weniger zu Tage tretenden Ergebnissen beurtheilt zu werden vermag. Das Produkt dieser Faktoren, das daraus fließende Einkommen, ihren Ertrag in concreter Weise zu erkennen, ist dagegen äusserst schwierig.

In Ansehung dieser letzten Momente haben wir also ganz ähnliche Verhältnisse wie bei der Besteuerung der Gewerbe und es liegt daher sehr nahe, die landwirthschaftliche Ge-

werbsteuer von der Grundsteuer zu trennen und sie entweder ganz selbständig zu reguliren und zu behandeln, oder sie mit der Gewerbesteuer im gewöhnlichen Sinne zu verbinden.

Letzteres hat die Steuergesetzgebung, obwohl in sehr beschränkter Weise, in Baden und Sachsen zur Ausführung gebracht, indem die selbstwirthschaftenden Grundbesitzer zwar nicht im Allgemeinen, aber doch insoferne sie gewisse Nebenzweige der Landwirthschaft besonders betreiben, und die Pächter mit Gewerbesteuer belegt sind.

Das erstere hat die Praxis noch nicht auszuführen gewagt, und wohl mit gutem Grunde, denn abgesehen von allen anderen Rücksichten würde eine besondere Steuer auf das landwirthschaftliche Gewerbe einen besonderen Apparat an Behörden (Ausschüssen), an Katastern, Registern u. s. w. erfordern, also verhältnissmässig mehr Arbeit und Kosten machen, als bei der Verbindung mit einer andern Steuer.

Aber auch bei der Verbindung der Besteuerung des Kapitalertrags mit jener vom Arbeitsertrag zu einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer und wiederum dieser mit der übrigen Gewerbesteuer bleibt, wenn man nicht nach dem Hoffmannischen Vorschlag dieselbe nach der Grundfläche bemessen will, ein weitwendiges, viel Arbeit und Aufwand kostendes Verfahren übrig, wie augenfällig ist, wenn man erwägt, dass es gilt, den reinen Ertrag für jeden der drei Produktionsfaktoren in der Landwirthschaft zu ermitteln.

Vergegenwärtigt man sich, aus welchen Elementen der rohe Ertrag sowohl des Bodens als des Kapitals auf der einen Seite, und aus welchen die Betriebskosten für beide auf der anderen Seite bestehen, so findet man ohne Schwierigkeit, dass eine Reihe von namhaften Faktoren hier eine Ausgabe, dort eine Einnahme bildet, dass also verschiedene Posten, welche bei Regulirung der beiden Steuern in Betracht kommen, nur durchlaufende Posten sind, wenn man das Hauptergebniss im Ganzen betrachtet.

So ist der Arbeitslohn des Landwirths für den Boden- und Kapitalertrag Betriebsaufwand, für sich aber Reinertrag;

der Kapitalzins ist grossentheils Betriebsaufwand für den Bodenertrag, für sich aber Reinertrag; ebenso der Dung, der von den Arbeitsthieren abfällt, u. a.

Nun leuchtet wohl ein, dass eine Rechnung nicht gut angelegt ist, wenn sie mit Durchführungsposten beladen ist, welche auf das Hauptresultat keinen Einfluss äussern, und welche sogar die Sicherheit desselben stören, namentlich wenn ihre Ermittlung selbst eine schwierige und keineswegs unbedingt verlässige ist.

Die Feststellung des Arbeitslohns für den Landwirth kann aber stets nur eine äusserst wenig genaue sein, und die des Kapitalzinses ist mit ganz entschiedenen Schwierigkeiten verbunden und, wenn sie einiger Maassen von Werth sein soll, nur durch ein mühevolleres und kostspieligeres Verfahren möglich.

Gelingt es also, die Rechnung in einer Weise durchzuführen, dass diese Grössen nicht ermittelt und nicht angesetzt zu werden brauchen, so ist das ein grosser Vortheil.

Die Möglichkeit dafür ergibt sich aber ganz naturgemäss, wenn man auf weiter zurückliegende Sätze zurückgreift.

Steuerpflichtig ist, das steht doch wohl fest, im eigentlichen Sinne des Wortes nicht das Objekt, sondern das Subjekt, in unserem Falle also der Landwirth. Seine Steuerkraft und Steuerpflicht bemisst sich nach seinem Einkommen, d. h. da das Subjekt bei der Auflösung des Einkommens in seine Bestandtheile nur nach einer bestimmten Seite hin in Betracht kommt, nach dem Ertrage der Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft aber ist wesentlich ein Geschäft wie irgend ein gewerbliches Unternehmen, bei welchem verschiedene Produktionszweige und Produktionselemente in einander greifen. Es ist immer nur ein Geschäft, es ist immer nur eine Wirtschaft, auch wenn neben der Naturkraft das Kapital und die Arbeit thätig sind, und wenn die Produkte mehrere Stadien der Verarbeitung durchlaufen, und wenn sie theils als Rohprodukte theils als Halb- theils als Ganzfabrikate zum Absatz kommen.

Nun hat es wohl noch Niemand für möglich oder rätlich

gefunden, ein Gewerbe nach seinen verschiedenen Produktionsfaktoren zu besteuern und ausscheiden zu wollen, welchen Ertrag das demselben dienende Grundstück, welchen das Kapital und welchen die Arbeit abwirft, sondern man erfasst dasselbe als Ganzes, nimmt so viel als möglich Rücksicht auf den Umfang desselben, auf die erkennbaren Hilfsmittel u. s. w. und sucht so den Gesammt'ertrag so gut als es, ohne überwiegenden Bedenken auf einer anderen Seite zu verfallen, eben geht, annähernd zu erkennen.

Warum sollte es bei der Landwirthschaft anders gehalten werden? Es besteht um so weniger ein triftiger Grund dafür, als der Gesammt'ertrag der Landwirthschaft sich viel sicherer erkennen lässt, als der jedes Gewerbes, namentlich wenn dasselbe nur einiger Maassen nicht ganz einfacher Art ist.

Ganz besonders gilt dies da, wo die Bewirthschaftung des Bodens durch den Eigenthümer die Regel bildet, wie in Deutschland und namentlich in Bayern, wo also die Einheit das regelmässige und maassgebende Verhältniss ist.

Der Umstand, dass der wichtigste Bestandtheil des Kapitals (in einem weiteren Sinne) der Grund und Boden, in einer greifbaren Offenkundigkeit zu Tage liegt, wie bei keiner Art des industriellen Kapitals, berechtigt nicht dazu, diesen Ertragsfaktor ganz getrennt von den übrigen Faktoren zu besteuern, sondern nur dazu, diesen günstigen Umstand gehörig zu verwerthen und ihn bei der Ermittlung des Gesammt'ertrages so gut als möglich zu benützen.

Die Anschauung, nach welcher die Grundsteuer von den Grundstücken erhoben wird, hat eine gewisse, aber nur eine historische Berechtigung. Das Verhältniss der Grundherrlichkeit, und ebenso die unveränderliche Grundsteuer, welche nach der Ansicht mancher Autoritäten zur Grundrente werden und ein getheiltes Eigenthum zur Folge haben soll, beruht auf der Voraussetzung, dass diese und jene Abgabe vom Grund und Boden erhoben wird; aber die Grundherrlichkeit hat mit der Besteuerung im modernen Sinne des Worts nichts gemein, und jene Ansicht ist oben ausführlich zu widerlegen versucht worden.

Die nächste Frage, welche sich erhebt, wenn dies allgemeine Begründung für die Nothwendigkeit einer Besteuerung im Ganzen zugestanden wird, ist nun die: wie der Gesamtertrag einer Landwirthschaft zu erkennen sei.

Um sie zu beantworten, müssen wir vor Allem die Quelle des Ertrags noch einmal näher bezeichnen. Wir gehen von der Grundsteuer aus und fassen daher zunächst diejenige Landwirthschaft ins Auge, welche sich darauf beschränkt, den unmittelbaren Ertrag des Bodens zu gewinnen, und welche daher oben schon als die einfache, normale Landwirthschaft bezeichnet worden ist. Ihre Produkte sind die Früchte des Feldes, der Wiesen, des Waldes u. s. w.

Ob es solche Wirthschaften wirklich giebt, oder nicht, kommt zunächst nicht in Betracht. Die Berücksichtigung der übrigen Zweige dieses Geschäfts, der Nebengeschäfte, wird sich später finden.

Betrachtet man eine solche Landwirthschaft, so bildet deren Gesamt-Reinertrag in der Hauptsache der rohe Ertrag des Bodens. Der Werth seiner Produkte umfasst den reinen Ertrag sowohl des Bodens, als des Kapitals, als der Arbeit.

Allerdings enthält er auch noch fremdartige Bestandtheile, Betriebskosten, welche ausgeschieden werden müssen. Diese sind im Wesentlichen folgende:

1) die Ausgaben für Erhaltung des stehenden Kapitals an Gebäuden (mit Ausnahme der Wohngebäude), an Maschinen, Geräthen, Werkzeugen aller Art im brauchbaren Zustande;

2) jene für Unterhalt und Lohn der Gehilfen (Dienstboten und Tagelöhner);

3) der Aufwand für Futter und sonstige Erhaltung der Arbeitsthierhe nebst Geschirr, insoferne sie ausschliesslich für die eigene Landwirthschaft verwendet werden, einschliesslich eines Ansatzes für Abnützung;

4) für die Saatfrüchte, oder insoferne sie selbst gebaut werden, deren Werthsanschlag;

5) für gekaufte Düngstoffe und für den vom Nutzvieh excl. der Arbeitsthierhe anfallenden Dung. Der Aufwand für

diese Gegenstände bezw. deren Werth vermindert den Ertrag der Landwirthschaft, während neue Bauten oder Anschaffungen über das Maass des Standes bei der Einsteuerung neue Kapitalanlagen sind, der Unterhalt des Landwirths und seiner Familie aus dem steuerpflichtigen Ertrage fiesst, der Unterhalt der nicht arbeitenden Nutzthiere aber mit den Gewinnungskosten des Bodenertrags nicht im Zusammenhang steht, sondern sich in anderweit steuerpflichtigen Ertrag verwandelt, und der selbsterzeugte Dünger von Arbeitsthieren aus deren selbstgebaurem Futter entsteht, dessen Werth als Abzugspost aufgeführt ist.

Die gesammte Arbeit des Landwirths und seiner Familie hat ihren Ertrag in dem so modifizirten Rohertrage, das bedarf keiner Erörterung. Aber der Umstand, dass der selbst als Gehilfe mitarbeitende Bauer in doppelter Hinsicht in Betracht kommt, erfordert eine kurze Auseinandersetzung.

Der Grossbegüterte, welcher nicht selbst Hand anlegt bei der Feldarbeit, sondern dessen ganze Thätigkeit durch die Leitung des Betriebes und die Verwerthung der Produkte in Anspruch genommen ist, verrichtet nur die eine Art von Arbeit und ist auch nur für diese besteuert. Der Bauer dagegen verdient auch den Lohn des Tagelöhners und zahlt dafür Steuer, weil dieser Theil seines Arbeitsertrags keine Abzugspost bildet. Er wäre daher verhältnissmässig mehr besteuert, als der grössere Landwirth, wenn nicht für die landwirthschaftlichen Arbeiter eine Personalsteuer besteht, von welcher er selbstverständlich frei sein muss.

Solche direkte Personalsteuern bestehen aber wohl in den meisten Staaten und namentlich besteht eine solche in der s. g. Einkommensteuer in Bayern. Um also einem Missverhältniss in dieser Richtung zu begegnen, hat die Gesetzgebung nur dafür zu sorgen, dass die verschiedenen direkten Steuern in richtiger Proportion zu einander stehen und jede Art des Ertrags, er fiesse aus der Naturkraft des Bodens, aus Kapital oder aus Arbeit möglichst gleich besteuert sei.

Die vielbesprochene Frage, ob der Ertrag der Arbeit

gleich hoch wie jener des Vermögens besteuert werden dürfe, wird hier bei Seite gelassen werden dürfen.

Bevor wir in unserer Entwicklung weiter gehen, sei es vergönnt, noch einmal auf die Literatur zurückzugreifen und eine Anschauungsweise vorzuführen, welche von jener der übrigen Autoritäten sich wesentlich unterscheidet, und einer selbständigen Betrachtung um so mehr bedarf, als die Kritik derselben nur nach Darlegung des eigenen Standpunktes möglich ist. — v. Stein unterscheidet zwischen direkten, nach äusseren Kennzeichen regulirten Steuern, deren Gegenstand der Ertrag des Kapitals (incl. Boden) ist, und Einkommensteuern, deren Objekt das durch die Individualität bedingte subjektive Einkommen ist, das durch Fassion und Schätzung ermittelt werden soll. — Demgemäss proponirt er für die Industrie die Gewerbe- als direkte Steuer und daneben die Einkommensteuer; für die Landwirthschaft aber neben der letzteren nur die Grundsteuer vom Reinertrage des Bodens, indem er jenen des (übrigen) Kapitals neben dem Ertrage der Arbeit unter die Einkommensteuer stellt ¹⁾.

Dies ist insoferne consequent, als der durch die Individualität bedingte Theil des landwirthschaftlichen Ertrags ebenso behandelt ist, wie der gleichartige Theil des Industrieertrages. Für das landwirthschaftliche Kapital dagegen wird eine andere Besteuerungsweise gefordert, als für das industrielle, welches ebenso wie der Bodenertrag der direkten Steuer unterworfen wird.

Dass die Landwirthschaft nicht durch eine Steuer vom Reinertrag des Bodens allein besteuert werden sollte, bedarf nach den bisherigen Erörterungen keiner weiteren Begründung; das ist unbedingt richtig.

Dass aber das landwirthschaftliche Kapital der Einkommensteuer zugewiesen wird, beruht bei v. Stein auf der Erwägung, dass dasselbe für sich keinen Ertrag habe, sondern nur in Verbindung mit der individuellen Leistung, an welche es sich ganz und gar anschliesse, so dass die Regulirung einer „di-

1) S. 375 vgl. mit S. 602 a. a. O.

rekten Steuer“ für dieses Kapital nicht zulässig sei, während die Einkommensteuer fähig sei, alles zu umfassen, was über den Kataster-Ertrag hinausgeht. Ueberhaupt sollen die beiden Steuern nur zwei sich ergänzende Faktoren einer vollständigen Besteuerung der Landwirthschaft sein und da v. Stein in der Einkommensteuer die nöthige Ergänzung der Grundsteuer findet, so bedarf er einer weiteren Steuer für das Kapital nicht.

Dagegen ist jedoch zu bemerken, dass die nämliche innige Verbindung zwischen Kapital und individueller Leistung wie bei der Landwirthschaft, auch bei der Industrie zu finden sein dürfte, und es wird daher die Frage ungelöst bleiben müssen, weshalb die Industrie im Ganzen nicht ebenso nur der Einkommensteuer unterworfen werden soll wie die von der Grundsteuer nicht erreichten Theile der Landwirthschaft. Was für die eine gilt, wird für die andere auch gelten müssen, und wenn es in umgekehrter Richtung gerecht und angemessen ist, das industrielle Kapital ohne Rücksicht auf den wirklichen Ertrag mit der „direkten Steuer“ zu belegen, so ist nicht wohl abzusehen, weshalb dies beim landwirthschaftlichen Kapital nicht ebenso sein sollte.

Wenn ferner gerade die Einkommensteuer und nur diese zur Ergänzung der Grundsteuer gewählt wird, so ist dagegen Folgendes einzuwenden:

Die Grundsteuer, wie v. Stein sich dieselbe denkt, setzt eine Ermittlung des reinen Ertrags voraus, wobei also der Arbeits- und Kapitalertrag unter die Betriebskosten fällt. Die Einkommensteuer dagegen betrachtet die dort in Abzug gebrachten Posten wieder als Einkommen und wir finden daher hier die nämliche Unzukömmlichkeit wie bei der Regulirung einer besonderen landwirthschaftlichen Gewerbesteuer.

Dazu kommt ferner, dass die Einkommensteuer ein näheres Eingehen auf die Quantität und Qualität des Kapitals nicht wohl zulassen würde, sondern es müsste der Landwirth den Gesamtertrag seines Geschäfts ausschliesslich des von der Grundsteuer getroffenen Betrages deklariren und die Einnahmebehörde denselben schätzen und feststellen. Ist es

nun schon nicht möglich, auf dem Wege der Fassion und Festsetzung eine auch nur einiger Maassen annehmbare Besteuerung des Gesamteinkommens zu erzielen, so wird es noch weniger angehen, dadurch zu einem brauchbaren Ergebnisse für einen Theil des Gesamteinkommens zu gelangen, da der andere Theil dabei als mehr oder weniger unbekannt Grösse figurirt und die Rechnung noch schwieriger macht, als sie ohnedies schon ist. Und das alles noch dazu bei der Landwirthschaft, für welche es erfahrungsgemäss schon bei der einfacheren allgemeinen Einkommensteuer am allerschwierigsten ist, annehmbare Deklarationen und Schätzungen zu erhalten. In der Einkommensteuer können wir also die nöthige Ergänzung der Grundsteuer nicht finden. — Die hienach bestehende Differenz verschwindet aber zum grossen Theile vor der Erwägung, dass dem Zweck, welchen v. Stein mittels der Einkommensteuer erreichen will, durch die von uns vorgeschlagene und motivirte Einheit der landwirthschaftlichen Steuer materiell, und dass ihm durch die Art und Weise des Verfahrens für die ganze Besteuerung auch formell entsprochen wird, indem bei letzterem die der Einkommensteuer entlehnte Selbstdeklaration von Seite der Pflchtigen und Festsetzung durch die Einsteuerungsbehörde (Ausschuss) nicht zu entbehren ist.

Will man sich in letzterer Beziehung dem Vorbilde der englischen Einkommensteuer noch etwas mehr nähern als bisher in Deutschland zu geschehen pflegte, und die Festsetzung durch den Beamten vornehmen lassen, dem Ausschusse aber das Recht der Revision und der Abänderung sowohl aus eigenem Antriebe als auch auf Berufung der Besteuerten gestatten, so wird dies die Stellung desselben erleichtern, und noch bedeutsamer machen, zugleich aber seine Geschäfte und Kosten vermindern und das Resultat vielleicht noch verbessern.

Bisher haben wir nur die einfache normale Landwirthschaft ins Auge gefasst. Nun ist aber nichts gewöhnlicher, als dass der Betrieb über deren Grenze hinausgeht, und namentlich die Viehzucht und Viehnutzung bildet ein

so allgemein betriebenes Nebengewerbe, dass sie als selbstverständliche Theile der Landwirthschaft betrachtet zu werden pflegen.

Die Besteuerung des Reinertrags der normalen Landwirthschaft trifft aber deren Erweiterung nicht, und da es wohl keines Beweises bedarf, dass ein höherer Ertrag erzielt wird, wenn das dem Boden abgewonnene Futter nicht verkauft, sondern mittels anderen Kapitals, in der Form von Vieh, Ställen u. s. w., und mittels weiterer Arbeit in Milch, Butter, Käse, Fleisch, Dung, Wolle, Eier u. s. w. verwandelt wird, so ist es auch wohl einleuchtend, dass diesem Mehrertrag eine Mehrbesteuerung entsprechen muss.

Der Mehrertrag besteht mindestens in dem Zins des so angelegten Kapitals und dem Lohne der darauf verwendeten Arbeit, und es dürfte ein Blick auf die Wirklichkeit genügen, um zu beweisen, dass die Grösse des so angelegten Kapitals und seines Ertrags bedeutend genug ist, um eine Berücksichtigung derselben bei der Besteuerung zu begründen.

Andere Nebengeschäfte der Landwirthschaft, wie der Betrieb des Lohnfuhrwerks, der Branntweinbrennerei mit selbstgebauten Früchten u. s. w. können ebenso, oder können auch bei der Gewerbesteuer herangezogen werden.

In Ansehung des Lohnfuhrwerks ist es selbstverständlich, dass bei Bemessung der Abzugsposten für die Normalsteuer (Steuer von der einfach-normalen Landwirthschaft) die Kosten für den Anspann nur insoweit in Betracht kommen dürfen, als derselbe zur Bebauung des Bodens nöthig ist und wirklich verwendet wird, was sich mit annähernder Genauigkeit wohl feststellen lässt.

Nachdem so die Grundsätze erörtert sind, nach welchen die Besteuerung der Landwirthschaft erfolgen sollte, ist nur noch übrig, das Verfahren, welches dabei am zweckmässigsten einzuhalten ist, in Kürze anzudeuten.

Ueber die Ermittlung des rohen Bodenertrags, welcher die Grundlage jeder, also auch unserer Besteuerung bildet,

braucht hier nichts weiter erwähnt zu werden. Es ist dieser Gegenstand in allen Lehr- und Handbüchern der Finanzwissenschaft und in Monographien, unter welchen namentlich die Hoffmannische ¹⁾ „über die Grundmängel in den bisherigen Anstalten für Reinertragsschätzung des Grundeigenthums“ beachtenswerth ist, mehr oder weniger ausführlich behandelt, und überdies nach einer und der anderen Seite auch oben besprochen. Nur das sei wiederholt bemerkt, dass die Vermessung und Ertragsermittlung (Bonitirung) für alle Parzellen erfolgen muss, damit für jeden Steuerpflichtigen die Summe des Rohertrags seiner Wirthschaft zusammengestellt werden kann.

Das auf den Steuerplan gegründete Kataster wird am Zweckmässigsten zunächst die sämmtlichen Grundstücke der Gemeinde als Flurbuch zusammenfassen, aus welchem das Subjectiv-Kataster für jeden Grundbesitzer die ihm gehörenden Grundstücke nach Plannummer und Rohertrag (Verhältnisszahl) zusammenstellt. Vormerkungsweise muss das letztere Buch auch ersehen lassen, welche in anderen Fluren gelegene, aber zu der betreffenden Wirthschaft gehörige Stücke der Grundbesitzer noch hat.

An dem so festgestellten Rohertrag einer Landwirthschaft sind nun zunächst die Abzugsposten, wie sie oben bezeichnet wurden, zu kürzen.

Die Ermittlung derselben muss nach dem Einkommensteuerverfahren ²⁾ durch Deklaration und Schätzung erfolgen. Um aber nicht der Willkühr und Unsicherheit rein örtlicher Schätzungen preisgegeben zu sein, und auch nicht in die Willkühr und Ungenauigkeit einer schablonenmässigen Behandlung zu verfallen, ist es nothwendig, dass sich die Deklaration wie die Schätzung lediglich auf thatsächliche Verhältnisse erstrecke.

Hier ist also zu ermitteln der Umfang der Gebäude, die

1) Jahrg. 1844. S. 350 fg. dieser Zeitschrift.

2) Meine Ansichten hierüber habe ich ausführlich entwickelt im Jahrg. 1865. S. 199 fg. insbesondere auch S. 210 dieser Zeitschrift.

Art und Zahl der wichtigeren Maschinen und Betriebsvorrichtungen, die Art und Zahl der Dienstboten, Tagelöhner, sowie der Arbeitsthiere, die Arten und Quantitäten der Saatfrüchte, und der Düngstoffe (excl. des Anfalls von den Arbeitsthiere). — Insoweit Wirthschaften mit Kapital betrieben werden, das hier als Eigenthum des Landwirths vorausgesetzt, es aber in Wirklichkeit nicht ist (gemietete Gebäude, Maschinen, Gespanne u. s. w.), haben natürlicher Weise die entsprechenden Modifikationen einzutreten, indem die Ausgaben hiefür dem Betriebsaufwand zugehen müssen.

Die Grössen jedoch, mit welchen diese Posten in Rechnung gestellt werden, können der lokalen Schätzung nicht anvertraut werden, wenn man nicht der regellosesten Ungleichheit Thüre und Thor öffnen will. Sie müssen nach zweckmässig gebildeten grösseren Bezirken für die Einheiten von vornherein festgestellt werden, so dass die Behörde auf dem Grunde der thatsächlichen Festsetzung die Berechnung selbst vornehmen kann. Unter besonderen Verhältnissen bei grundhaltiger Motivirung ausnahmsweise Abweichungen zu gestatten, ist hiemit nicht ausgeschlossen.

Die Summe der hienach berechneten Abzugsposten wird dann an der Summe des ermittelten Rohertrags abgezogen; der Rest ergiebt den Reinertrag für die einfache Normalwirthschaft. Will man für die sich hieraus berechnende Steuer, wie bei der bayerischen Gewerbesteuer, den Ausdruck „Normalanlage“ oder „Normalsteuer“ gebrauchen, so wird dagegen nichts zu erinnern sein.

Nach Erreichung dieses ersten Zieles sind nun die Erträge der landwirthschaftlichen Nebengeschäfte ins Auge zu fassen, wobei vor Allem vorzugsweise die Viehzucht und Viehnutzung in Betracht kommt.

Die hier anzuwendenden Grundsätze müssen die nämlichen sein, wie bei Feststellung der Normalsteuer. Auch hier kann es sich nicht um eine spezielle Ermittlung des wirklichen Ertrags und nicht um eine minutiöse Genauigkeit handeln, sondern es genügt, wenn die Besteuerung auf Grundlage der thatsächlichen Verhältnisse nach Durchschnittsertragsgrössen

völlzogen wird, welche in der überwiegenden Mehrheit der Fälle zutreffen und deshalb die Vermuthung allgemeiner Richtigkeit für sich haben. Von einer ziffermässigen Ermittlung des im einzelnen Falle verwendeten Kapitals in Geld, der Betriebskosten und der speziellen Berechnung des Ertrags durch den Ausschuss ist daher abzusehen und es ist vollkommen ausreichend, wenn für jede Wirthschaft festgestellt wird, wie viel Thiere, von welcher Gattung, welcher Race und welcher Nutzungsart gehalten werden, (Pferde, Schaaf, Schweine, Ziegen, Geflügel, Rindvieh, von welcher Hauptrage, dann ob Jungvieh, Kühe, Ochsen u. s. w.) und worin ihre Benützung besteht (Milchproduktion, Butter- oder Käsebereitung, Mastung, Kälber, Eier u. dgl.).

Zur Festsetzung dieser thatsächlichen Momente empfiehlt sich das nämliche Verfahren wie bei den Abzugsposten für die Normalsteuer, nämlich die Selbstdeklaration und deren Prüfung, welche nicht übersehen darf, dass auch die in der eigenen Wirthschaft verbrauchten Produkte (Milch, Fett, Fleisch etc.) Ertrag sind und das dafür gehaltene Vieh, Geflügel etc. steuerpflichtig ist. — Die Ermittlung des Ertrages dagegen kann füglich durch die Regierung auf dem Grunde genauer Erhebungen von vornherein geschehen, wobei für jede Einheit nach zweckmässig gebildeten grösseren Bezirken, also nicht für ein ganzes Land, und nach den Hauptgattungen und Hauptragen, sowie nach den Hauptnutzungsarten die Erträge fest- und in einen Tarif zusammengestellt werden, nach welchem die Behörde die steuerpflichtige Ertragssumme berechnet. — Bei dieser Aufstellung des Tarifs wird als normales Verhältniss vorauszusetzen sein, dass der Landwirth keine besonderen Gebäude, und keine besonderen Arbeiter für sein Nutzvieh hält, sondern dass der Aufwand für den Unterhalt dieser und jener schon bei Feststellung der Normalsteuer berücksichtigt ist. Dagegen muss es natürlich unbenommen bleiben, diese Betriebskosten auf besondere Deklaration nach den nämlichen Grössen, wie bei der Normalsteuer noch zur Geltung zu bringen, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, also um so mehr, je mehr die Viehzucht aus dem

Verhältniss eines Nebengeschäftes in das eines Hauptgeschäfts übergeht.

Der Aufwand für Futter, welches im Falle der Selbstproduktion schon der Normalsteuer unterliegt, muss bei Aufstellung des oben erwähnten Tarifs beim Rohertrage abgezogen werden, nicht aber der Kapitalzins der Gebäude, sofern diese Eigenthum des Steuerpflichtigen sind, da er für letzteren eine Einnahmspost bildet.

Auf die Verarbeitung der Milch zu Butter, wie auf die Geflügelnutzung wird nur dann Rückticht zu nehmen sein, wenn sie in beachtenswerthem Umfange betrieben wird. Dagegen bildet die Käserei in manchen Gegenden einen sehr erheblichen öfters mit selbstständigem Kapital betriebenen Geschäftszweig, welcher besonders ins Auge zu fassen und in dem angedeuteten Tarif zu berücksichtigen ist.

Einen Unterschied in der Steuerpflicht an sich und in der Steuerfestsetzung kann der Umstand, ob ein landwirthschaftliches Nebengeschäft sich von der Normalwirthschaft mehr oder weniger gelöst hat, nicht bilden. Ob die Milchwirtschaft, die Käserei u. s. w. auf der Grundlage eigenen Futterbaues und Grundbesitzes stehen oder nicht, kann von keinem Einfluss sein.

Dagegen ist es völlig gleichgiltig, ob diese Geschäfte hier oder bei der Gewerbesteuer herangezogen werden. Nur darf man sie nicht in einem Falle anders behandeln, als im anderen, denn es ist schlechterdings nicht abzusehen, weshalb z. B. die Käserei, die mit gekaufter Milch betrieben wird, anders oder gar mehr steuerpflichtig sein soll, als die mit eigener Milch betriebene.

Die für die Nebengeschäfte festgesetzten Ertragsgrößen werden der Normalsteuer im Kataster zugeschlagen und aus der Summe das durch die jeweiligen Finanzgesetze festzusetzende Steuerprozent als wirkliche Steuerschuldigkeit berechnet.

Diese Berechnung kann durch eine besondere Spalte im Kataster geschehen; zweckmässiger wäre es aber wohl, dieselbe und überhaupt alles was nicht schlechterdings im Ka-

taster stehen muss der Raumersparniss halber daraus wegzulassen, und die Berechnung in der Heberolle vorzunehmen. Das Kataster soll Steuerbuch und nur das sein. Nichts was diesem Zwecke dient, darf darin fehlen, aber auch nichts darin Platz finden, was demselben fremd ist, wie z. B. Besitztittelvormerkungen. Auf diese Weise wird es möglich sein, bei zweckmässiger Anlage für lange Zeit die Umschreibungen (Fortschreibungen) darin vorzunehmen, und keine besonderen Bücher anlegen zu müssen, welche die Geschäfte ungemein vermehren und erschweren.

Solche Veränderungen treten im Einzelnen ein zumeist durch Besitzwechsel. Handelt es sich dabei um einzelne Grundstücke, so erfolgt die Umschreibung durch Uebertragung der betreffenden Plannummern mit ihren Ertragsgrössen von einer Seite auf eine andere unter Aenderung der individuellen Summen. Lösen sich aber ganze Besitzstände auf, oder ändern sie sich so erheblich, dass die Abzugsposten oder Betriebszuschläge davon berührt werden, dann müssen neue Regulirungen eintreten.

Hiezu müssten strenge genommen alljährlich die Ausschüsse zusammentreten. Um aber die Kosten dafür zu vermeiden, würde es genügen, dies in längeren Perioden geschehen zu lassen, die Regulirungen einstweilen in provisorischer Weise durch die Steuerbehörde vornehmen zu lassen und die Festsetzung durch den Steuerausschuss oder auch nur die Berufung an denselben vorzubehalten. —

Von einem stabilen Kataster kann also schon hienach keine Rede sein. Ausserdem ändern sich aber auch die Preise der Produkte, der als Abzugsposten in Betracht kommenden Gegenstände, es ist der Kulturzustand der Grundstücke, die Kulturart, die Wirthschaftsmethode, die Absatzgelegenheit dem Wechsel unterworfen und auch sonst gehen sehr beträchtliche Veränderungen im Werth und Ertrag der steuerpflichtigen Objekte vor sich, welche umfassende Aenderungen der Steuer bedingen.

Es ist daher unabweisbar, von Zeit zu Zeit in nicht allzulangen, aber wegen der Grösse der Arbeit und der im

Ganzen bei der Landwirthschaft doch langsameren Entwicklung auch nicht zu kurzen Perioden durchgreifende Revisionen der ganzen Besteuerung anzuordnen.

Dass das keine kleine Arbeit sei, ist nicht in Abrede zu stellen, doch darf man sich auch keine übertriebenen Vorstellungen davon machen. Abgesehen von allgemeinen Preisänderungen wird die Revision bei der grossen Mehrheit der Steuerpflichtigen nichts zu ändern finden und es wird dieselbe also der Last einer Neuregulirung bei weitem nicht gleich stehen.

Unter allen Umständen ¹⁾ aber ist sie nicht zu umgehen, denn sie ist ein unbedingtes Erforderniss für die Gleichheit und Gerechtigkeit jeder, also auch der Grundsteuer.“ —

1) Die Korrektur dieser Bogen war schon grösstentheils vollendet, als ich durch freundliche Zusendung des Herrn Verfassers die von v. Helferich in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift entwickelte Ansicht kennen lernte.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und mir liegt einerseits in der Frage von der Unveränderlichkeit der Grundsteuer, anderseits in der Ansicht über die Ausführbarkeit der allgemeinen Einkommensteuer.

Eine Discussion ist an dieser Stelle natürlich nicht möglich und es muss dem Leser lediglich überlassen bleiben, sich nach der einen oder nach der anderen Seite zu entscheiden, doch sei mir erlaubt zu bemerken, dass ich in meiner Auffassung nicht beirrt worden bin, obgleich ich das Gewicht der von Helferich aufgeführten Argumente und die Klarheit seiner Ausführung anerkenne, und obgleich die Idee der Einkommensteuer für mich ausserordentlich viel Einnehmendes hat, wie meine früheren Auslassungen über diesen Gegenstand beweisen.
